

DÜSSELDORFER HOCHSCHULREIHE
BAND 3

Dr. Ulrich Bach/

**DAS TESTAMENT
ALS LITERARISCHE FORM**

Versuch einer Gattungsbestimmung auf
der Grundlage englischer Texte

STERN-VERLAG JANSSEN & CO.
DÜSSELDORF
1977

Alle Rechte vorbehalten

© 1977 by Stern-Verlag Janssen & Co. Düsseldorf

ISBN 3-87784-023-X

VORWORT

Bei der vorliegenden Arbeit handelt es sich um eine 1975 von der Philosophischen Fakultät der Universität zu Köln angenommene Dissertation. Die Vorarbeiten hierzu wurden während eines einjährigen Forschungsaufenthaltes am University College (jetzt Wolfson College), Universität Cambridge/England, durchgeführt. Die Arbeit entstand auf Anregung meines Doktorvaters und verehrten Lehrers, Prof. Dr. Helmut Bonheim, der zugleich erster Referent war. Ihm sage ich an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank. Ohne die Betreuung und häufige Ermunterung durch ihn hätte diese Arbeit nicht zu Ende gebracht werden können. Für wertvolle Hinweise danke ich ferner der zweiten Referentin, Frau Prof. Dr. Natascha Würzbach, sowie Herrn Prof. Dr. Klaus Ostheeren. Ferner gebührt mein Dank Miss Hether E. Peek, zur Zeit meines Aufenthaltes in Cambridge Archivarin der University Archives, dank deren Bemühungen die testamentarischen Dokumente der Untersuchung zugänglich waren, sowie Mrs. Dorothy Owen, Universität Cambridge.

Die mündliche Prüfung fand am 13. Dezember 1975 durch die Philosophische Fakultät der Universität zu Köln statt.

INHALT

0.	Einleitung	7
0.1	Die Zielsetzung	7
0.2	Das Textmaterial	8
0.2.1	Die Kriterien: das fiktive Testament als Teil der Literarisierung der Testamentsidee	8
0.2.2	Die Materiallage: die Verbreitung literarischer Testamente	11
0.2.3	Die Unterschiedlichkeit des Textmaterials	12
0.3	Zum Gattungsbegriff	15
0.4	Die Forschungslage	18
0.4.1	Zum Testament	18
0.4.2	Zum literarischen Testament	19
1	Das Testament und literarische Testamente	25
1.1	Das englische Testament im 16. Jahrhundert	25
1.1.1	Definition	25
1.1.2	Überblick über die Entwicklung des englischen Testamentes	26
1.1.3	Die rechtlichen Aspekte des englischen Testamentes: Prozedur, Inhalt, Form und Sprache	31
1.1.3.1	Die Prozedur	31
1.1.3.2	Form, Sprache und Inhalt des englischen Testamentes	35
1.1.4	Das Testament als Gattungsvorbild literarischer Nachahmung	39
1.2	Literarische Testamente: Begriff, Formen und Traditionen	43
1.2.1	Der Begriff	43
1.2.2	Die Formen	45
1.2.3	Die Traditionen	46
1.2.3.1	Das <i>mock testament</i> als Urkundensparodie	49
2	Die ernstgemeinte Literarisierung des Testamentes	55
2.1	Die Konvention des <i>lovers' testament</i>	56
2.1.1	Das Testament als religiöser Ergebenheitsbeweis und Erlösungshoffnung	59
2.1.2	Das Testament als Mittel der Unvergänglichkeit	60
2.1.3	Das Testament als <i>nucleus</i> und Motto	61
2.2	Die Auseinandersetzung mit der Konvention des <i>lovers' testament</i>	65
2.3	Das Testament in der Volksballade	72

3.	Mock Testaments	77
3.1	Historisch-chronologischer Überblick	77
3.2	Das <i>mock testament</i> als Parodie der Gebrauchsform „Testament“	80
3.3	Die Literarisierungsvarianten des <i>mock testament</i>	85
3.3.1	Das <i>mock testament</i> als Vehikel allgemeiner Satire	86
3.3.2	Das <i>mock testament</i> als persönliche Schmähchrift	96
3.3.2.1	Der „Totsageeffekt“ des Testamentes	101
3.3.3	Das <i>mock testament</i> als religiöse Waffe	103
3.3.4	Das <i>mock testament</i> als autobiografisches Dokument	105
4.	Literarische Testamente heute	111
5.	Schlußbemerkung	118
	English Summary	119
	Anmerkungen	121
	Literaturverzeichnis	139

0. EINLEITUNG

0.1 Zielsetzung

Innerhalb der umfassenden, bisher nur gering beachteten Literarisierung des Testamentsbegriffs im weitesten Sinne (d.h. unter Berücksichtigung seiner historischen Konnotationen und typischer Assoziationen) oder besser: der Testamentsidee in der englischen Literatur stellen solche literarischen Texte, die die Form der Rechtsurkunde *Testament* nachahmen, den unmittelbarsten Ausdruck dieser Literarisierung dar. Sie tun dies, weil sie nicht nur eine Vorstellung übertragen, sondern sich auf die festgelegte Form und Sprache einer außerliterarischen Textart konkret beziehen. Am Beispiel dieser *literarischen Testamente* lassen sich daher sowohl der Vorgang der Übertragung einer Gebrauchsform auf dichterische Inhalte (mit der sich daraus ergebenden Interpretationsfrage) wie auch das sich aus einem durch dieses Formbild bestimmten Korpus literarischer Texte ergebende Gattungsproblem untersuchen.

Für das allgemeine Ziel der Untersuchung englischer literarischer Testamente ergibt sich daraus konkret: es soll die Frage gestellt werden, wie das Testament als eine zweckgeprägte, außerliterarischen, nämlich juristischen und kirchlichen Kriterien genügende Form zu verschiedenen Zeiten in der englischen Literatur literarisch umgesetzt, literarischen Zwecken dienstbar gemacht wurde und welche Konsequenzen diese Literarisierung als Verbindung einer solchen Form mit unterschiedlichen dichterischen Inhalten für Textverständnis und Interpretation bedeutet. Die Bezeichnung *literarische Testamente* stellt in diesem Zusammenhang schon eine These dar, denn zunächst kann es sich nur um *fiktive Testamente* handeln.

Verbunden hiermit ist die Frage, inwieweit die Form *Testament*, die im Rechtswesen selbst eine eigene, eindeutig bestimmte Urkundengattung darstellt, auch zu einer eigenständigen Kunstform wird, ob von *a testament* im Sinne eines literarischen Gattungsbegriffes gesprochen werden kann. Die sich aus der ersten Fragestellung notwendig ergebende Beschränkung auf Texte, die die *Testamentsform* nachahmen, d.h. die Setzung der formalen Nähe zum Testament als alleiniges Kriterium für die Textversammlung im Sinne der ersten Frage erweist sich zugleich als vorteilhaft für die Lösung des Problems der Korpusbildung im Sinne der zweiten Fragestellung: sie enthebt der bei gattungsgeschichtlichen Untersuchungen zwangsläufigen Verlegenheit, von einem ständig korrekturbedürftigen Kriterium wie z.B. dem Titel als hypothetischen Gattungsnamen auszugehen, der in

diesem Fall der umfassenden Literarisierung eines komplexen Begriffes auch Texte, die im übertragenen Sinn „Testamente“ sind, einschloße, andererseits aber literarische Testamente in größeren und andersbetitelten Werken ausschloße.

0.2 Das Textmaterial

Eine Zielsetzung wie die angegebene muß bestimmte Forderungen an das Textmaterial stellen: es muß sich durch verbindliche, eindeutige Kriterien möglichst klar und umfassend erfassen und abgrenzen lassen können; die so erfaßten Texte sollten eine genügend große Anzahl von Belegen darstellen; schließlich sollten die Texte trotz Aufweisens der gemeinsamen Kennzeichen unterschiedlich genug sein, um ergiebige Aussagen zu ermöglichen. Im Sinne der beiden letzten Punkte wäre es vorteilhaft, aber nicht unerläßlich, wenn sich unter diesen Texten einmal Parodien (der in Frage kommenden Texte, nicht des Vorbildes) als willkommenes Indiz sowohl für eine genügend breite wie auch für eine als zusammengehörig verstandene Entwicklung sowie Belege aus der gegenwärtigen Literatur als Zeichen für ein Fortleben und die Möglichkeit der Veränderung dieser Entwicklung nachweisen ließen. Diesen Anforderungen kommt das englische literarische Testament in besonderer Weise entgegen:

0.2.1 Die Kriterien: das fiktive Testament als Teil der Literarisierung der Testamentsidee

In dem außerliterarischen Formkriterium der Nachahmung der Testamentsurkunde (also eines konkreten Bezeichneten, im Unterschied zum abstrakten, mehrdeutigen Begriff *Testament*) steht ein wirksames Mittel zur Verfügung, das fiktive Testament aus der Literarisierung der Testamentsidee herauszulösen. Der Kern der angestrebten Unterscheidung zeigt sich sehr deutlich an der Übertragung des Vermächtnisgedankens in der Literatur, die den größten Teil der Literarisierung der Testamentsidee darstellt:¹ *Vermächtnis* kann als literarischer Begriff theoretisch alles bezeichnen: das Gesamtwerk eines Dichters, ein Einzelwerk (Thomas Lodges *Rosalynde. Euphues golden legacie* – in diesem Fall auf einen fiktiven Autor übertragen), die Summe einer Dichtererkenntnis zu einem zentralen Begriff (Robert Bridges' *Testament of Beauty*), aber auch väterliche Ratschläge, Lehren und Lebenserfahrungen (Phineas Fletchers *A Father's Testament*) sowie Werke mit autobiographischem (Thomas Usks *Testament of Love*)² und Bekenntnischarakter (Lydgates *Testament of Dan John*

Lydgate). Ein Vermächtnis ist aber keine Form, keine Textart, sondern der konkrete Teil eines Testamentes. Hier ist *Testament* zur inhaltlich definierten Bezeichnung für das Hinterlassene geworden und bedeutet nicht die Form der entsprechenden schriftlichen Verfügung. Beide Bedeutungen lassen sich in der künstlichen Äußerung „dieses Testament enthält sein ‚Testament‘ ” gegenüberstellen.

Eine dritte Möglichkeit der Literarisierung der Testamentsidee zeigt sich schließlich dort, wo einzelne testamentarische Formeln als Grundlage für Wortspiele („in manner and form following“, *Love's Labour's Lost*, I,i, 199-210)³ oder als Bild für religiöse Ergebenheitsdichtung („My soul and Body I to Thee resign“, Richard Baxter, *Love Breathing Thanks and Praise*)⁴ dienen oder wo das Testament, ebenfalls auf die Testamentsurkunde bezogen, zur Erschließung des einem emblematischen Bild innewohnenden Sinnes als „moralizing simile“ verwendet wird:⁵ In *As You Like It* erhält der verbannte Herzog auf seine Frage, was Jacques zum Anblick eines angeschossenen, am Bachufer weinenden Hirsches zu sagen hatte („did he not moralize this spectacle?“) die Antwort:

„O, yes, into a thousand similes.

First, for his weeping into the needless stream:

‚Poor deer‘, quoth he, thou mak’st a testament

As worldlings do, giving thy sum of more

To that which had too much’.”

(II,i, 45-49)

Dieses breite Eindringen der Testamentsidee in die Literatur weist einerseits die literarischen Testamente als deren Teil aus und nimmt ihnen damit die denkbare (Fehl-)Bedeutung als etwas außergewöhnliches oder ungewöhnliches, rechtfertigt aber andererseits die Notwendigkeit einer klaren Abgrenzung, wo es um eine Feststellung und Untersuchung der unmittelbaren Literarisierung des Testamentarischen, der Testamentsform, geht. Denn dort, wo das Übertragen der Testamentsidee sich mit bestehenden literarischen Formen, d.h. Formen, die sich auch ohne den *Testamentanspruch* bei gleichen charakteristischen Merkmalen nachweisen lassen, berührt (*autobiography, confession, farewell, last words, fatherly exhortation* etc.), läßt sich nicht nachweisen, daß der Testamentsidee entscheidender Einfluß zukommt, viel weniger noch beobachten, wie sie zu literarischer Wirkung gebracht worden sein könnte. Wo sollte der wesentliche Unterschied festzustellen sein zwischen Herricks *Mr Herricke his daughters' Dowrye*, dessen Titel die Hochzeitssituation andeutet, und Hugh Peters' *A Dying Father's last legacy to an onely child: or, Mr. Hugh Peter's*

advice to his daughter . . . , die beide dem gleichen Zweck, der Vermittlung einer Tugendlehre in der Form väterlicher Ratschläge und Ermahnungen dienen?⁶ Bei beiden wird die austauschbare Vorstellung der elterlichen Mitgift bzw. der Hinterlassenschaft mit dem gleichen Inhalt verknüpft.

Die Notwendigkeit, aber auch die Schwierigkeit einer solchen Trennung wird verdeutlicht durch die Überlegung, daß sich die Bildung eines inhaltlich definierten, historischen literarischen Testamentsbegriffs nicht ausschließen läßt.

Das beste Beispiel für die Bildung eines eigenen literarischen Testamentsbegriffs bildet die lebendig erhaltene Bezeichnung *Altes (Neues) Testament* für die beiden Hauptteile der Bibel. *Testament* hat in der Bibel die Bedeutung *Bund*, der Bund zwischen Gott und Israel bzw. allen Menschen (vgl. 1 Kor. 11,25).

Das hebräische Original *berit* (= Bund) wurde mit dem griechischen *diathäkä* übersetzt, das *Bündnis*, aber auch *Anordnung* und *Letzter Wille* bedeutet. Hiermit war die Möglichkeit zur Zweideutigkeit gegeben. Bei der lateinischen Übersetzung wurde für *diathäkä* das Wort *testamentum* als allgemeine Übersetzung gewählt, das dem griechischen Wort im Sinne von *Letzter Wille* entspricht, aber jetzt auch den Sinn von *Bund* erhielt.⁷

Ein Nichtbeachten dieser Trennung muß dazu führen, daß sich keine stichhaltige Aussage machen läßt. Das von E.C. Perrow als Beleg für das Bestehen einer etablierten literarischen Form „Testament“ in der schottischen Literatur des 16. Jahrhunderts angeführte Zitat aus James VI. *Treatise of Scottis Poesie* (1581), welches empfiehlt für „tragicall matres, complaintis, or Testamentis this kynde of verse following, callyt Troylus verse“ verliert seinen diesbezüglichen Wert, weil es offen läßt (und Perrow auch keinen Klärungsversuch unternimmt), in welchem der beiden oben genannten Sinne „Testamentis“ aufzufassen ist.⁸

Die vorliegende Zielsetzung kann somit nicht vom Titel eines Werkes ausgehen und sich auch nicht auf die historische Bildung eines Testamentsbegriffs, der eine bestimmte Gruppe von Werken zusammenfaßt, verlassen. Der Titel von Henrysons *Testament of Cresseid* z.B. kann sich sowohl auf den förmlichen *last will* Cresseids („with paper scho sat doun, / And on this maneir maid hir testament“) wie im übertragenen Sinn auf das Gesamtwerk beziehen.⁹ Die Zielsetzung muß insofern unhistorisch sein.

0.2.2 Die Materiallage: Die Verbreitung literarischer Testamente

Literarische Texte in der Form eines Testamentes sind in der englischen Literatur zu allen Zeiten seit dem späten Mittelalter anzutreffen: angefangen bei Chaucer und Henryson bis zu Auden/McNeices „Last Will and Testament“ in den *Letters from Iceland* (1937) und O’Neills *Last Will and Testament of an Extremely Distinguished Dog* (1956).¹⁰ In der natürlichen Verknüpfung der Vorstellung vom Testamentsaufsetzen mit einem der häufigsten literarischen Themen, Sterben und Tod, ist – unabhängig von der literarischen Absicht im Einzelfall – zweifellos ein Grund für ihre weite Verbreitung zu suchen: befindet sich jemand auf dem Totenbett, liegt der Gedanke an das Testament nicht fern. Das Gleiche gilt auch umgekehrt: macht jemand sein Testament, kann dies zugleich ein Hinweis auf seine Grundsituation sein.

Dies kann sich als „Totsageeffekt“ bei zeitgenössischen Gegnern in den Mund gelegten spöttischen *mock testaments* äußern oder bei Testamenten unglücklicher Liebender die Eindringlichkeitswirkung erhöhen.

Die Vorstellung vom Testamentsaufsetzen wird auch auf nichtmenschliche „Erblasser“ übertragen: neben Tier- und Teufelstestamenten gibt es solche der *Charter of London* und des *Charing Cross*, aber auch *Christmas* und *Superstition* machen ihr Testament, und selbst ein „pore crabbe tre“ tritt als Erblasser auf.¹¹

Die Häufung solcher *Testaments* und *Last Wills* im 16. und 17. Jahrhundert – wobei für das elisabethanische Drama die Fülle der Testamentsformbelege in der „fachfremden“ Untersuchung der Juristen Clarkson und Clyde einen überzeugenden Beweis liefert,¹² während für das 17. Jahrhundert sich allein in den Jahren von 1641 bis 1663 dreiunddreißig politische *mock testaments* nachweisen lassen¹³ – und damit verbundene Namen bekannter Autoren wie *Dunbar* und *Lindsay*, aber auch *Gascoigne*, *Nashe* und *Donne* sowie die Verwendung dieser Form bei *Shakespeare* lassen erkennen, daß das Testament in dieser Zeit eine „etablierte“ literarische Form darstellte.¹⁴

Schon Chaucer spricht von einem *testament* „as lovers doon that feellen smert“ – ein Hinweis darauf, daß das literarische Testament eines Liebhabers, der Liebhaber als Erblasser, nicht nur eine traditionelle Konvention in der Liebesdichtung darstellt, sondern auch von möglichen anderen *testaments* unterschieden wird:

„I wole me confesse in good entent,
And make in haste my testament,

As lovers doon that feelen smert:
To Bialocoil leve I myn hert."¹⁵

Die allgemeine Beliebtheit der Testamentsform außerhalb ihres ursprünglichen Bereiches läßt sich auch an Beispielen, die nicht im engeren Sinn zur Literatur zu rechnen sind, ablesen: John Donne wendet den gleichnishaft detaillierten Vergleich seines Pfingstpredigttextes mit einer Testamentsurkunde bei der Textauslegung an.¹⁶ Zu einem völlig anderen Zweck bedient sich John Lyly der Testamentsform in einem Bittbrief an Elisabeth I. Hier dient die Form der bitteren und knappen Darlegung seiner Lage:

„My last will, is shorter, than myne Invention; Butt, three Legacyes, I Bequeath Patience to my Creditors: Mellancholie, without Measure to my Frindes, And Beggery without shame to my Familie."¹⁷

Die Verbindung zwischen unmittelbarem, sehr realen persönlichen Bezug und Literarisierung der Form im Sinne einer Verwendung zur kunstvollen Verspottung von Zeitgenossen stellt Chattertons 170 Jahre später geschriebener *Last Will and Testament* noch her, und weitere 150 Jahre später datiert Yeats' literarische Feststellung „It is time that I wrote my will“ (*The Tower*).

Literarische Testamente stellen somit eine traditionelle, zeitweilig populäre und weit verbreitete Form der Literatur dar, die heute noch lebendig ist.

0.2.3 Die Unterschiedlichkeit des Textmaterials

Die Natur des Auswahlkriteriums als außerliterarisches Kriterium ergibt fast zwangsläufig ein Korpus, dessen Vielfalt der literarischen Gestaltung die einzelnen Texte unterschiedlichen herkömmlichen Gattungen zugehören läßt:

diese sind z.B. das Gedicht („The Testament of the Hawthorne“, eine Liebesklage in *Tottel's Miscellany*:

„And euen with my last bequest,
When I shall from this life depart:
I geue to her I loued best,
My iust my true and faithfull hart,
Signed with the hand as cold as stone:
Of him that liuing was her owne."¹⁸

das Drama (Pentheas Testament in John Fords *The Broken Heart*:

„Pentheas. . . . In this paper
My will was character'd, which you, with pardon,
Shall know from mine own mouth.
. . . I have left me
But three poor jewels to bequeath. The first is
My youth . . .
Calantha. To whom that?
Pentheas.
To virgin wives . . .”) ¹⁹

oder das Narrative, sowohl episch (Lindsays *The Historie of Squyre William Meldrum*:

„Bot with the help of God omnipotent,
With resolute mind, I go mak my Testament,
And tak my leif at cuntriemen and kyn
And all the world: and thus I will begyn”) ²⁰

wie in Prosa (Lucifers Testament in Middletons *The Black Book*:

„In the name of Bezle-bub, Amen. I, Lawrence Lucifer, alias
Dick Devil-barn, sick in soul but not in body, being in perfect
health to wicked memory do constitute and ordain this my last
will and testament . . .”) ²¹

oder auf einer anderen Ebene das Komische (Robert Coplands *Jyl of Breyntford's Testament* ist „some mery entent”) ²² wie das Tragische (Henryson nennt sein *Testament of Cresseid* „ane cairfull dyte . . . this tragedie”). ²³ Auf der wiederum anderen Ebene der stark und nach uneinheitlichen Gesichtspunkten unterteilten Literaturarten lassen sich die literarischen Testamente einer Reihe von Begriffen zuordnen, die fast *ad libitum* fortgeführt werden kann: Donnes *The Legacy* ist ein Sonett, während *Colin Blowbols Testament*, eine der ersten englischen Testamentsparodien, der Tradition der mittelalterlichen goliardischen Sauf- und Freßlieder zuzurechnen ist:

„In Bachus Nomine, Amen!
. . .
And for the swete wyne that arn so myghti,
In whom I have sette alle my glorie,
Therefor of right it must nedis be thus,
My soule to dwelle in waters troublous,
That ben salt and bitter for taste,
And them to take as for my repaste.” ²⁴

Das scherzhafte *Jyl of Breyntford's Testament* stellt zugleich ein satirisches *conduct book* dar, *Wyl Bucke his Testament* dagegen ein Jagd- und Kochbuch über das Aufbrechen und küchenmäßige Zubereiten eines Rehbocks:

„I bequeth mi body, to the colde seler
I wolde that a lady, toke the say of me
And I bequeath mi skinne, to your bowe berer
The rewarde of mi throte, to your howndes perde
...

Mi blode and my guttis, grete to the poding wife
She to make in them, so they be not stale
A morsell for a kinge, with a cuppe of ale,“²⁵

während ein weiteres Tiertestament das Kernstück eines „*hunting song*“ bildet:

The Hunting of the Hare. With her last Will and Testament, As 'twas perform'd on Bamstead downs, By Cony-catchers, and their hounds. To a pleasant new Tune, ²⁶

und das Volkslied *Robin Redbreast's Testament* unter „*Nursery rymes*“ aufgeführt wird (als Tiertestament steht es wie die zwei vorhergehenden Beispiele überdies dem Tierepos nahe).²⁷

Schließlich sind auch „polemische Prosapamphlet“ und „politischer Spottvers“, als Spielarten des Pasquills verstanden, auf literarische Testamente anwendbar:

„In the name of Rebellion, Blood, Fury, and Horror,
I Thomas Fairfax, General of the Army, . . . being at
this time in a very sick and weak estate, of a Disease
called . . . Morbus Gallicus . . .“²⁸

oder

„Unto the Pope of Italy,
I do bequeath my Blood to He,
'Twill serve instead of Claret Wine,
Then let him have his fill of mine.“²⁹

Damit fallen diese klassifikatorischen Begriffe in Bezug auf die literarischen Testamente, sollen die letzteren als Gattung begriffen werden, aus – um so mehr, als, wie unten zu zeigen sein wird, auch das einzelne literarische Testament Elemente mehrerer historischer Literaturformen in sich vereinigen kann.

0.3 Zum Gattungsbegriff

Wird nach der dargestellten Weise erst einmal die gemeinsame Bindung der Texte an die Testamentsform stärker bewertet als ihre unterschiedliche Zugehörigkeit zu herkömmlichen Gattungen, dann ist es möglich, so vorzugehen, *als ob* das Testament als quasi-Gattungsbegriff (im Gegensatz zum literarischen Titel *Testament*) für die literarischen Testamente das „Urtestament“ darstellt – in der Weise, wie für das konkrete, individuell realisierte juristische Testament die Formulare (der erstarrte, tradierte Formelbestand, den das Testament als alte und weitestverbreitete Urkunde besitzt) die zwar auch historisch gewordene, aber für den in Frage kommenden Zeitraum doch als wesentlich invariabel anzusehende Norm darstellen.³⁰ Als Beleg für eine tatsächliche und unmittelbare Verbindung zwischen literarischem Testament und dem Testament müssen dabei poetisch gestaltete Formulare oder Modelltestamente gelten, die unter Hintanstellung des rechtlichen Aspektes das Formmuster eines „Testament of a Christian“ sein wollen.³¹

Dieses bei literarischen Urkundennachahmungen sich anbietende Vorgehen der Setzung des außerliterarischen und daher nicht notwendig zu befragenden Vorbildes als feste, überzeitliche Gattungsnorm erlaubt es, dem zuletzt von K.W. Hempfer, *Gattungstheorie* (München, 1973) referierten und neu angesetzten Korpusproblem zu entgehen.³²

An dem auf diese Weise gewonnenen Korpus, das bei angestrebter bibliographischer Vollständigkeit auch die Entwicklung des literarischen Testamentes bis heute widerspiegelt, lassen sich in Analysen ausgewählter Beispiele durch Vergleich mit dem „Urtestament“ (historische wirkliche Testamente unter Berücksichtigung von Formularen) die Variation der Texte feststellen und bewerten und diese selbst sich auf gattungsbildende und -typische Merkmale, Entstehung und Überwindung von Konventionen etc. untersuchen. Hierbei schließt die insbesondere für das Verständnis parodistischer literarischer Testamente wesentliche Frage, ob sich der entsprechende Text auf das Testament direkt bezieht oder (auch) auf eine bereits ausgebildete literarische Konvention (vgl. Chaucers „testament, /As lovers doon that feelen smert“) zurückgreifen kann, den Bogen zur interpretatorischen ersten Fragestellung. Ein weiterer Nutzen des gattungsgeschichtlichen Untersuchungsansatzes liegt in der Bedeutung, die seine Ergebnisse für die Frage der Entstehung der Volksballade haben können, wenn die Fälle, in denen dort ein Letzter Wille ge-

äußert wird – „the peculiar testament . . . is highly characteristic of ballad poetry”³³ – in Beziehung gesetzt werden zur literarischen Tradition.

Das Begreifen der literarischen Testamente als eigene Gattung setzt voraus, aus der (scheinbaren) Not der äußerst variablen dichterischen Form der Einzeltexte, die sie unterschiedlichen herkömmlichen Gattungen zuweist, die Tugend zu machen, gerade diese Eigenschaft als Gattungskriterium für das zugrundezulegende Gattungsverständnis zu nehmen; mit anderen Worten, auch für den Begriff der Gattung an sich den Schwerpunkt nicht auf Titel oder Dichtart, sondern in Anlehnung an Hempfers gattungstheoretischen Ansatz auf die generative Qualität zu legen als bildender Kraft einer Grundstruktur,³⁴ die sich neben der Dauer (Langlebigkeit) der literarischen Erscheinung in der Fähigkeit zur Bildung von Varianten zeigt. Hierzu gehört dann auch die Bildung von Konventionen und deren Überwindung z.B. durch die Literatursatire.

Als „Variante“ der literarischen Verwirklichung der Grundstruktur „Testament“ gilt ein literarisches Testament oder eine Gruppe von solchen, bei dem jeweils eins der auf dieser Grundstruktur basierenden Elemente oder Merkmale als dominierend hervorgehoben ist und für diesen Text (oder die Gruppe) als wesentlich erkannt wird. Für diesen Zusammenhang bleibt die äußere dichterische Form, auch die Erscheinung entweder als selbständiger Text oder als Teil eines anderen Werkes, irrelevant; bedeutsam ist allein das Aufweisen unverzichtbarer Merkmale des Testamentes, damit der Text überhaupt als literarisches Testament in Frage kommt.³⁵

Varianten der Grundstruktur „Testament“ sind z.B. das *lovers' testament*³⁶, das das religiöse testamentarische inhaltliche Merkmal „Ergebenheitsbeweis“ (ausgedrückt im *Vermächtnis der Seele an Gott*) im höfischen Liebesgedicht oder im Epos literarisch überträgt auf die Geliebte (meist ausgedrückt durch das *Vermächtnis des Herzens*):

„Knelyng allon, ryght thus I may make my wylle,
As your seruant in euery maner wyse,
To whom I yive myn hert and myn gode wylle”³⁷

oder im epischen *Knight's Tale*:

„But I biquethe the servyce of my goost
To yow aboven every creature”³⁸),

während ein testamentarisches Merkmal anderer Art, nämlich das formal-sprachliche Prinzip der *juristisch-exakten, starren Formelabfolge Item, Item . . .* mit folgender detaillierter Beschreibung der je-

weiligen Hinterlassenschaft dominiert und für das Verständnis relevant wird bei der literarischen Übertragung auf den poetischen Inhalt des Damenpreises in der Rede Olivias in *Twelfth Night*:

„my beauty shall be inventoried, and every particle and utensil labelled to my will; as, *Item*, Two lips, indifferent red; *Item*, Two grey eyes, with lids to them . . .”³⁹

Bei einer dritten Variante, dem einem zeitgenössischen Gegner untergeschobenen *mock testament*, sowohl als Lied wie auch als Prosapamphlet, kann das assoziative Merkmal „Todesnähe“ (des Testators) im Mittelpunkt stehen:

*The Last Will and Testament of Tom Fairfax, and the Army under his Command: Who now lie about Colchester, in a very sick and weake estate, past hope of life, and given up for dead . . .*⁴⁰

Ein solches Gattungsverständnis wie auch die Zielsetzung generell machen es notwendig, neben der Grundstruktur das Vorbild „Testament“ vollständig zu beschreiben; „vollständig“ deshalb, weil drei Beschreibungsebenen theoretisch unterschieden werden: die der sprachlich-formalen Elemente (Formelbestand und -anordnung), die der inhaltlichen (was das Testament erfüllen soll und will) und die der gedanklich-assoziativen oder semantischen (Bedeutung des Testaments als Institution im Bewußtsein der Zeitgenossen sowie typische Assoziationen, die es wachrufen konnte). Besonderes Gewicht kommt dem Spielraum zu, den das nichtliterarische Vorbild schon dem Testator läßt für individuelle Abwandlungen, Zusätze, Wortwahl und Ausweitungen, etc.

Diese Darstellung soll hauptsächlich an Testamenten von Angehörigen der Universität Cambridge aus dem 16. Jahrhundert als der Zeit, zu der das literarische Testament in England populär wurde, geschehen. Sie bietet zugleich eine Möglichkeit dafür, zu prüfen, wie die „Alltags“-Wirkung des Vorbildes (gedanklich-assoziative Ebene) über den Weg ihrer literarischen Nutzbarmachung mittelbar einwirkt auf die Produktion und Interpretation des einzelnen literarischen Testaments: *Jyl of Breyntford's Testament* (ca. 1560) ist angekündigt als „mery entent“, aber durch die Bedeutung seines Formvorbildes – in diesem Fall ist „religiöses Instrument“ als relevant anzusehen – konnte sich der Autor Robert Copland veranlaßt sehen, die Testatorin ausdrücklich feststellen zu lassen: „We haue neyther sayd heresy nor treason”⁴¹. Es liegt also ein doppelter Wirkungsprozeß vor, neben der Alltagswirkung der Urkunde Testament die literarische Rezeption

dieses Vorbildes durch literarische Bearbeitung, Übertragung und Nachahmung.

Damit versteht sich die Arbeit zugleich als Versuch, auch die in dieser Hinsicht vernachlässigte Urkundenquelle „Testament“ in die Reihe der philologisch untersuchenswerten Quellen zu rücken.

Drei Schwerpunkte werden folglich für die Beschäftigung mit dem Gebrauchstext „Testament“ gesetzt: a) die sich aus der Übertragung der Gebrauchsform auf dichterische Inhalte ergebende Interpretationsfrage; b) das sich aus einem durch dieses Formvorbild bestimmten Korpus literarischer Texte ergebende Gattungsproblem, und c) das besondere Rezeptionsproblem bei solchen Texten, d.h., die Frage der Bedeutung der „Rezeption“ (im weitesten Sinne) des nichtliterarischen Vorbildes für und durch die literarische Produktion.

0.4 Die Forschungslage

Sowohl zum Testament wie zum literarischen Testament liegen in Verbindung mit diesen Fragen, zumindest was die Anglistik betrifft, bisher nur wenige Äußerungen vor.

0.4.1 Das Testament

Auf den Wert der allein aus der Zeit vor 1600 in äußerst großer Zahl erhaltenen Testamente für verschiedene Wissenschaften einschließlich der Philologie haben fast alle Herausgeber solcher Dokumente von der Mitte des letzten Jahrhunderts an hingewiesen; doch für die Anglistik ist es in der Regel dabei geblieben.⁴² Hervorgehoben wurde vor allem die Bedeutung der sozialgeschichtlichen und genealogischen Informationen, die gerade Testamente bieten. Die Genealogie scheint sich denn auch vor allen anderen dieser Quellen bemächtigt zu haben.⁴³

Vorwiegend für ihre Bedürfnisse sind die meisten Ausgaben testamentarischer Dokumente besorgt worden: die Texte sind häufig nur *abstracts* mit den für genealogische Studien wichtigen Angaben und enthalten daneben lediglich „curious and unusual expressions“ sowie „clauses, etc., when they depart from the common form“, was den Wert dieser Ausgaben für den Philologen beeinträchtigt.⁴⁴ Auch verzeichnet kein Index die Sprache der Testamente, was die Suche nach frühen englischsprachigen Testamenten zusätzlich erschwert.

Aber auch dort, wo Testamente berücksichtigt wurden von der Philologie – als das, was sie zunächst einmal sind, nämlich „documents, that is, written records of past speech“ –⁴⁵ trat ihr Anteil bei der Heranziehung von Urkunden als linguistisches Material in den Hintergrund⁴⁶, auch wenn die Testamentsausgaben der *EETS* mit Blick auf

die Anglistik besorgt wurden und veröffentlichte Testamente als Wortbelege im *OED* genannt werden.⁴⁷

Morsbach legte schon Ende des 19. Jahrhunderts seiner Darstellung des Londoner Dialekts und des Ursprungs der neuenglischen Schriftsprache unveröffentlichte Londoner Urkunden zugrunde und zog hierbei Furnivalls Ausgabe früher englischer Testamente hinzu.⁴⁸ In der Folgezeit wurde diese Arbeit von seinen Schülern bis 1900 fortgesetzt.⁴⁹ Ebenfalls bereits veröffentlichte Testamente lagen – neben anderen Urkunden – einer Untersuchung der Sprache Yorkshires im 15. Jahrhundert als Quelle zugrunde.⁵⁰ Bei diesen Arbeiten wie bei den darauffolgenden Untersuchungen der englischen Urkundensprache (so selten diese Testamente berücksichtigen) standen Phonologie und Beschreibung der Grammatik mittelenglischer Dialekte und des beginnenden Frühneuenglisch im Mittelpunkt.⁵¹ Auch der in jüngster Zeit hervorgehobene lexikographische Wert von Urkunden wird an nichttestamentarischen handschriftlichen Quellen demonstriert.⁵² Ebenso fehlt der Hinweis auf Testamente in Hilda Hulmes in diesem Zusammenhang speziellen Artikel „Manuscript Material for the Study of Tudor and Stuart English“.⁵³

Auch in neueren Monographien, die Urkundenmaterial heranziehen, spielen Testamente keine Rolle.⁵⁴

Wo Testamente im philologischen Bereich also herangezogen wurden, galten sie als Teil des Urkundenquellenmaterials für die Erforschung der Sprachgeschichte. Damit wird jedoch ihrer besonderen Eigenschaft als Textart, als Testament, noch wenig Aufmerksamkeit geschenkt, denn Testamente haben trotz der Tatsache, daß sich eine typische Struktur als traditionell herausbildete, im Grunde mit Urkunden nicht sehr viel gemein in ihrer Eigenschaft als private Dokumente ohne vorgeschriebene Form und Formulierung und der Möglichkeit, von jedem aufgesetzt werden zu können. Diese Unterscheidung ist deshalb von Bedeutung, weil in dieser Verbindung urkundenhaft festgelegter, traditioneller Struktur mit testamentstypischem Spielraum für Individuelles die besondere Eignung als literarisches Vorbild liegt.

0.4.2 Das literarische Testament

Während über das literarische Testament als eine gemeineuropäische literarische Form eine Reihe von Arbeiten mit Schwerpunkt im und für den Bereich der Romanistik erschienen ist, und auch der Ursprung der Tradition weitgehend geklärt scheint,⁵⁵ sieht die Lage für die eng-

lischen literarischen Testamente schlechter aus: Rollins' Feststellung (1930) „no thorough study of the testament as a type of English literature has yet been made“ trifft noch heute zu.⁵⁶

Den Beginn der Beschäftigung mit literarischen Testamenten stellen die weitgehend schwach oder gar nicht kommentierten Ausgaben von als „Nugae“ betrachteten parodistischen *mock testaments* des 16. Jahrhunderts durch die Herausgeber Collier, Hazlitt, Halliwell und Furnivall im 19. Jahrhundert dar.⁵⁷ H.V. Rouths *CHEL*-Beitrag „The Progress of Social Literature in Tudor Times“ stellt nicht nur die im Vergleich zu modernen Literaturgeschichten immer noch ausführlichste bibliographische Berücksichtigung der englischen – unseres Wissens hier zum ersten Mal so bezeichneten – *mock testaments* dar, er stellt sie auch in den Zusammenhang der spätantiken und französischen Tradition und weist darüberhinaus auf ein ähnliches Formmuster in der „new court poetry“ des 16. Jahrhunderts („The Testament of the Hawthorne“, *Tottel's Miscellany*, 1557).⁵⁸ Hier wird allerdings die weit früher beginnende Tradition ernstgemeinter Liebhabertestamente übergangen, innerhalb der der „Hawthorne“ ein spätes Beispiel ist, vor allem aber kann die Behauptung einer Herkunft aus dem *mock testament* (S. 86) nicht aufrecht erhalten werden.

Ebenfalls einen Überblick über Herkunft und Verbreitung des *mock testament* gibt Friedrich Lehmeyer in der Einleitung zu seiner Ausgabe von *Colyn Blowbols Testament*.⁵⁹ Auf nur fünf Seiten wird die „Dichtungsgattung des Testamentes“ anhand mehrerer französischer, italienischer und englischer *mock testaments* des 14. bis 16. Jahrhunderts vorgestellt als Rahmen zu *Colyn Blowbols Testament*. Diese Beschreibung bezieht sich aber nur auf *mock testaments*, gibt Frankreich als deren Heimat an und geht für den Begriff „Dichtungsgattung“ von dem historischen Gebrauch des Titels *Testament* aus, so daß zu dem Schluß gelangt wird, daß jede Dichtung, die einen moralischen Rückblick auf das Leben enthielt und in der das Motiv des Legates, wenn auch nur schwach, vorhanden war, ein „Testament“ darstellte.⁶⁰ Hier steht also nicht die Form des Testamentes im Mittelpunkt, auch wenn die gewählten Beispiele nach dem Kriterium der Ähnlichkeit zu *Colyn* wie dieses literarische Testamente im gegenwärtigen Sinn darstellen. Die englischen Beispiele gehen dabei über den Umfang der schon im 19. Jahrhundert herausgegebenen Titel nicht hinaus.

Es ist das Verdienst E.C. Perrows, innerhalb einer wahrhaft umfassenden Bibliographie des Testamentsgedankens in der europäischen und nordamerikanischen Literatur bis zur Gegenwart (erschienen 1914)

auch dem englischen literarischen Testament breiteren Raum gewidmet zu haben.⁶¹ Gleichzeitig erweist es sich aber als Nachteil, daß ein nicht eindeutig definierter und im Gegensatz zum Titel des Aufsatzes zu weit gefaßter Testamentsbegriff zugrunde gelegt wird,⁶² der sich sowohl am Titel *Testament* der einzelnen historischen Texte wie an inhaltlichen testamentarischen, aber nicht testamentsgebundenen Elementen orientiert. Dies führt zum Einschluß von Werken, bei denen es fraglich ist, ob der Gedanke an das Testament immer vorliegt, geschweige denn in die testamentarische Form gekleidet ist.

So bezeichnet Perrow Hoccleves *Le Mal Regle* als „really a confession testament, although the word testament is not used therein“ S. 712).⁶³ Wird wie hier das auch testamentarische Element des Bekenkens allein als Kriterium für ein literarisches Testament gewertet, müßten z.B. auch die zahlreichen mittelenglischen *Confessions to Christ* dazu gezählt werden und selbst manche Autobiographie, denn auch hier, wie in Greenes *Groatsworth of Wit*, kommen testamentarische Elemente im rückschauenden Sündenbekenntnis und im „Legat“ der daraus gezogenen Lehre für den Leser zum Ausdruck.⁶⁴ Das aber ist ein rein inhaltlicher, und damit uferloser, Testamentsbegriff und ein Beispiel für die grundsätzlich ebenso grenzenlose Übertragung des Vermächtnisgedankens in die Literatur – umso mehr, als dieser Begriff sich noch nicht einmal immer auf den historischen Gebrauch des Wortes *Testament* stützt, wie im oben zitierten Beispiel. Eine entsprechende Klassifizierung der Texte allein nach dem Inhalt „according to the elements which predominate“ (S. 705) erlaubt es dann, von einem schwer faßbaren „confession testament“ zu sprechen.

Außerdem liegt dem Artikel nicht die Absicht zugrunde, mehr als nur Hinweise zu den einzelnen Belegen zu geben, sondern sich darauf zu beschränken, „to examine incidentally some of the more important examples“ (S. 705).⁶⁵

Hermann Tardels Interesse gilt dagegen der Form des Testamentes, doch ist seine Arbeit „vom Blickpunkt des deutschen Interesses“ eingestellt, d.h., auch hier stehen die englischen literarischen Testamente nicht im Mittelpunkt.⁶⁶ Mit dieser Einschränkung wird detailliert die antike und mittelalterliche Tradition von *mock testaments* nachgezeichnet und ihr Wiederaufgreifen von der (deutschen) Gelehrten-dichtung des Humanismus herausgestellt (ausschließlich auf Tier-testamente bezogen); in einem zweiten Teil geht es um die vom „kollektiven“ Tiertestament unterschiedenen „individuellen“ satirischen Dichtertestamente Villons und seiner französischen Zeitgenossen; ein dritter Teil schließlich behandelt die ebenfalls „kollektiven“, aber auf den Menschen bezogenen ernsthaften Balladentestamente

sowie balladenhafte Tiertestamente.⁶⁷ Allein hier werden englische Beispiele herangezogen (Child-Balladen und das von Child erwähnte *Robins Testament* sowie die *Broadside-Ballad The Hunting of the Hare* (17. Jahrhundert).

An die Einteilung Tardels anknüpfend, untersucht W.H. Rice die Entwicklung des satirischen Testaments vor und bis Villon, was eine Berücksichtigung der erst nach Villon in England einsetzenden *mock testaments* weitgehend ausschließt.⁶⁸ Zur Sprache kommen hingegen die mittenglischen *Testaments* im übertragenen Sinn. Ein Ergebnis dieser Arbeit liegt darin, nachgewiesen zu haben, daß und in welchem Maße der Gedanke, fiktive Testamente zu schreiben, gemeineuropäisch war und nicht einen spezifischen französischen Literaturtyp darstellt, noch auf französische Vorbilder allein (und nicht weiter) zurückgeht.

Außer diesen speziell dem Testament in der Literatur gewidmeten Arbeiten erfährt das literarische Testament Berücksichtigung im Rahmen von Arbeiten, die einer übergeordneten Zielsetzung dienen: die Dichtung einer bestimmten Epoche, die Satire, die Allegorie, die Burleske und Parodie, die Volksballade und die politische Ballade. John M. Berdans *Early Tudor Poetry 1485-1547* (1920) führt beide, das englische *lovers' testament* wie auch den *mock will* auf eine mittelalterliche französische Quelle, den *Roman de la Rose* zurück.⁶⁹ Daß diese These nicht haltbar ist, stellt George Kitchin 1931 in *A Survey of Burlesque and Parody in English* unter Verweis auf die spätantike Tradition des Spott-Testamentes ausdrücklich fest.⁷⁰ Ebenso deutlich betont er, daß das *mock testament* die mittelalterliche Form der Burleske ist, die sich am besten und längsten erhalten konnte und auch im ernstesten Sinn in die Romanzen Eingang fand (S. 3). Hier verwundert es allerdings, daß er sich auf das 16. Jahrhundert beschränkt: der *Hawthorne* (1557) ist ein „late example“ des ernstgemeinten Testaments (S. 25); die Fülle der satirischen Testamente des 17. und 18. Jahrhunderts finden keine Erwähnung.⁷¹ Nicht genügend belegbar erscheint auch die Behauptung, daß nur „as a satirical form the Testament was to grow into a recognised literary kind“ (S. 3f) – abgesehen davon, daß „literary kind“ ein schwer faßbarer Begriff ist. Die Unsicherheit in der Frage der Einschätzung der literarischen Testamente spiegelt sich in ihrer unterschiedlichen Bezeichnung in der bisherigen Forschung: Für Perrow und Rice stellen sie ein „genre“ dar (S. 705 bzw. 224); Kitchin bezeichnet sie einmal als „literary kind“ (S. 3), einmal als „type“ (S. 71). Im Titel seiner Arbeit bezeichnet Perrow dagegen das Testament als „a form of

literature", H. Tardel die Testamentsidee als „dichterisches Formmotiv“.

Angus Fletcher untersucht das literarische Testament als Teil des größeren Rahmens „Allegorie“ (1964).⁷² Von allen bisherigen Autoren widmet er sich noch am ehesten dem Testament als eine Textart mit bestimmten, literarisch verwerteten Eigenschaften und weniger als Teil einer Tradition. Er stellt die formale Eigenschaft der Legaterei in den Mittelpunkt und sieht eine besondere Nähe zur mittelalterlichen Vorliebe für Kataloge, enzyklopädische Summen, zum Totentanz, etc. (S. 154 ff). Allerdings wird dies nicht speziell am englischen Beispiel demonstriert, sondern am literarischen Testament an sich (als „genre“, S. 154).

Unter rein juristischen Aspekten untersuchen Clarkson und Clyde das Vorkommen des Testaments bei Shakespeare und im gesamten elisabethanischen und jakobäischen Drama (auf der Grundlage von über 200 Werken) neben anderen Rechtstexten und -begriffen.⁷³ Die Zusammenfassung weist die in diesem Zusammenhang wenig relevante Natur des zugrundegelegten Aspektes aus: „It is . . . our conclusion that what law there is in Shakespeare can, indeed *must*, be explained upon some grounds other than that he was a lawyer . . .“ (S. 286). Der Wert der Arbeit liegt jedoch darin, die bibliographische Arbeit Perrows für den oben genannten Bereich im wahren Sinn des Wortes vervollkommen zu haben.

Die jüngste Berücksichtigung englischer literarischer Testamente geschieht am Beispiel dreier *mock testaments* des 16. Jahrhunderts im Rahmen einer Untersuchung der Vorformen des Romans.⁷⁴ Der gewählte Aspekt ist der des Testaments als Einkleidungsform kurzer, satirisch-witziger Texte ähnlich der Form des *boat*, der *order* oder der *fraternity*. Herausgestellt wird, daß im Unterschied zu den zuletzt genannten das Testament nicht mehr nur bloße Einkleidung ist, sondern sich durch die Verwendung gerade dieser Form die witzig-komischen, oft satirischen Effekte vom Gegenstand oder Inhalt auf die formale Kunstfertigkeit dieser Darbietungsweise verlagern und damit mittelbar erreicht werden.

Der Überblick zeigt, daß vor allem die Frage der antiken und mittelalterlichen Tradition dieser Literaturform im europäischen Rahmen im Mittelpunkt stand. Dabei mußten die erst spät einsetzenden englischen literarischen Testamente zu kurz kommen. Auch unter den Arbeiten aus dem anglistischen Bereich ist keine dem Testament allein gewidmet; Ergebnisse liegen vor im bibliographischen Bereich sowie in Untersuchungen, die jeweils einzelne Typen des literarischen Testaments unter einem größeren Rahmenaspekt betrachten.⁷⁵

In die Richtung einer Untersuchung des Verhältnisses: Formvor-
bild „Testamentsurkunde“ als Gebrauchstext – literarische Nach-
ahmung weisen lediglich die Arbeiten von Fletcher und Klein. Hier
versucht die gegenwärtige Arbeit anzusetzen.⁷⁶

1. DAS TESTAMENT UND LITERARISCHE TESTAMENTE

1.1 Das englische Testament im 16. Jahrhundert

1.1.1 Definition

Das Testament (der Letzte Wille) bezeichnet eine einseitige Verfügung von Todes wegen, in der ein Erblasser erklärt, was nach seinem Tode mit seinem beweglichen und unbeweglichen Eigentum geschehen soll.

Die beiden Begriffe *testament* und *last will* werden in zeitgenössischen Dokumenten und allgemein im englischen Sprachgebrauch nicht immer klar voneinander geschieden. Im Grunde bezeichnen auch beide dasselbe: *testatio mentis*, Bekundung, Bezeugung des Willens eines Erblassers. In der Praxis gibt es aber seit dem 14. Jahrhundert einen Unterschied, wenn auch beide gewöhnlich in einem Dokument zusammengefaßt sind. Im *testament* werden das bewegliche Gut, Geld usw. vermacht und für den Unterhalt der Hinterbliebenen und die Erziehung der Kinder Vorsorge getroffen sowie für ein christliches Begräbnis Sorge getragen und der Erlösungshoffnung durch fromme Almosen und Glaubensbekenntnis Ausdruck verliehen, während im *last will* lediglich über Land und Gebäude verfügt wird, dieser also bloßen Nachlaß (im literarischen Sinn: „Legacies“) enthält. Zuweilen spricht ein Erblasser von „this my present testament conteynyng therin my last wyll.“¹ Testament im rechtlichen Sinn gilt also als allgemeiner Begriff, der die Gesamtheit dessen, was auf dem Totenbett gesagt und niedergeschrieben wurde, umfaßt, gegenüber dem enggefaßten *last will*².

Diese Unterscheidung vermag zweierlei zu erhellen: (i) Sie zeigt, daß ein Testament früher wesentlich mehr bedeuten konnte als heute, wo sich *testament* in Richtung auf *last will* als bloße letztwillige Besitzverfügungserklärung entwickelt hat:

„A formal declaration, usu. in writing, of a person's wishes as to the disposal of his property after his death; a will“ (*OED*).

Diese Einengung der Bedeutung des Testamentes, seine Festlegung auf *eine* bestimmte Absichtsverwirklichung ist eine akzeptable Erklärung seiner geschwundenen Bedeutung als Vorbild für literarische Texte. (ii) Die komplexere Bedeutung von *testament*, die Fülle dessen, was es beinhalten oder umschreiben konnte gegenüber *last will* entspricht der oben angesprochenen Trennung der Begriffe im literarischen Bereich (und bietet sich folglich als Erklärung an): es fiel auf, daß innerhalb der Literarisierung des Testamentbegriffs *testament* allein auch für Werke verwendet wird, die mit der Urkunde „Testa-

ment“ nichts gemein haben, sondern, den Vermächtnisgedanken übertragend, das jeweilige Werk scheinbar willkürlich so bezeichnen, während *testament* in der Verbindung *last will and testament* (und natürlich *last will* allein) durchweg als Hinweis auf ein literarisches Testament gelten kann, also die Nachahmung der Form der Testamentsurkunde.

Zu den testamentarischen Dokumenten zählen im Umkreis des Testaments im beschriebenen Sinn ferner mündliche Verfügungen, die erst nach dem Tod des Erblassers aus dem Gedächtnis der Zeugen heraus niedergeschrieben wurden (*nuncupative testament*), Nachlaßinventare, die nach Eintritt des Todesfalles vom Besitz des Erblassers angefertigt wurden (*inventory*) sowie im Falle der Testamentslosigkeit vom Gericht nach Prüfung der Umstände ausgestellte Handlungsermächtigungen, den Nachlaß zu regeln (*letter of administration*). Von besonderem Belang sind die ersten beiden; literarische Testamente lassen die strikte Trennung *last will* – *nuncupative testament* – *inventory* selten zu. In all den Fällen, in denen eine handelnde Figur letztwillige Verfügungen äußert – und die besonderen literarischen Gegebenheiten erfordern oft die Form der *nuncupatio*, z.B. im Drama und der Volksballade – handelt es sich strenggenommen um ein *nuncupative testament*: gleichzeitig aber, als literarischer, geschriebener Text, liegt es dem Leser (und Untersuchenden) als – so die Illusion – unmittelbar niedergeschriebenes Testament vor. Auch *inventory* und *last will* können durch literarische Bedingungen verschmelzen.³

1.1.2 Überblick über die Entwicklung des englischen Testaments

Vorbemerkung: Bei den herangezogenen Testamentsbelegen handelt es sich um in zwei Registerbände *Wills I 1501-1558* und *Wills II 1558-1602* gebundene zeitgenössische offizielle Abschriften der dem *Court of the Vice-Chancellor of the University of Cambridge* vorgelegten und von diesem geprüften Originaltestamente von Universitätsangehörigen. Diese (bisher unveröffentlichten) *registered copies* befinden sich in den University Archives.

Die wesentlichen Teile des englischen Testaments, seine Form, so wie sie im 16. Jahrhundert begegnet, waren schon im 13. Jahrhundert ausgebildet worden.⁴ Das war geschehen unter dem Einfluß der Kirche, unter deren Jurisdiktion seit dem Ende des 12. Jahrhunderts die Entscheidungsgewalt in Testamentsangelegenheiten gelangt war – Prüfung sowie Durchsetzung und Überwachung der Ausführung testamentarischer Verfügungen. Die Ausübung dieser Autorität führte dazu, daß die Kirche ihre eigenen Formalitäten und rechtlichen Pro-

zeduren für das Testamentswesen entwickelte, die die Basis für das Testamentsrecht abgaben.

Von frühester Zeit an hatte die Kirche für sich das Recht beansprucht, die letzten Worte eines Sterbenden, insbesondere seine Totenbetspenden für fromme Zwecke, zu schützen und die Ausführung sicherzustellen. Daß ein Sterbender einen Teil seines Eigentums für sein künftiges Seelenheil zu frommen Zwecken verwenden sollte, war schon von den frühen Kirchenvätern gefordert worden. Der Kirche wurde das Durchsetzen ihres Anspruches erleichtert, weil die letzten Worte mit der Beichte und den Almosen einen Komplex bildeten: das Vorbereiten auf das Sterben im Beisein des Priesters, der die *verba novissima* entgegennahm, wozu auch die letztwilligen Verfügungen über den Besitz gehörten, und sie niederschrieb.⁵ Daraus entwickelte sich unvermeidlich die Kontrolle über das Testament als Ganzes, das damit ein Instrument der Kirche wurde, welches dem Christen ermöglichte, das von ihm Erwartete zum Wohl der Seele und zur Sündenvergebung zu tun. Das Testament war lange Zeit, und zum großen Teil im 16. Jahrhundert noch, vorwiegend ein religiöses Instrument; der Text zeigt, daß es als solches auch benutzt wurde. Fromme Spenden sind das hervorstechende Merkmal des englischen Testamentes der Zeit:

„Allso I wyll that euery poore scholer of the college have in money viij^d and euery college servant as myche Allso I wyll that the poore throwghe the towne be vusyted at home as well Castell towlbothe spyttle howse as all other poore howses . . . The resydeu of my goodes not bequeythed or assigned I leave to the disposytyon of master Cosyn and master Rudde to dispose as shalbe seen by them most expedyente in woorkes of meryce and deedes of charyte the whyche here in this my last wyll and testament I ordeyne and make my executors desyrynge them hartelye to be good to the poore . . .”⁶

Ein überraschend hoher Teil des Eigentums ist für die Grabeskirche, den Hochaltar, Seelenmessen, Arme, Orden und die Gemeinde vorgesehen:

„Item I bequeth to the fryers obseruantes of Estgreynwyche in countie of Kent to pray for my soule xl^s Item I bequeth to the crossed Fryers nygh the towre of london to pray for my soule xx^s . . .”⁷

„Item I bequeythe to the hygh auter of the sayde saynt mary chyrche for my tythes and oblatyons neglygently forgotn ii^s . . . I bequeythe v powndes to a prest to synge the space of a yere

for my sowle my fathers sowle my mothers sowle my good
uncles sowle and all chrysten sowles . . .”⁸

Ein literarisches Zeugnis für das Ausmaß dieser Gewohnheit (die in dieser Weise mit der Reformation ihr Ende fand) liefert in *Henry V* die Klage des Erzbischofs von Canterbury:

„We losethe better half of our possession;
For all the temporal lands which men devout
By testament have given to the church
Would they strip from us . . .” (I, i, 8-11)

Es versteht sich hier von selbst die Feststellung, daß die Testamente aufgesetzt sind im Namen Gottes oder der Dreieinigkeit. Der erste Gedanke gilt nicht dem Besitz, sondern dem künftigen Leben und dem Begräbnis in geweihtem Boden.⁹

„I bequeythe my sowle to the most gloryous trynnye and to
the most blesseyde swete Jesu Chryst my saluyor by whos
bytter passyon . . . I trust mercyfully to be savede . . .”¹⁰

„I bequeth . . . my body tobe buried in christione buriell”¹¹

Da das Testament lange Zeit ein religiöses Instrument war, wurde der Tatsache, rechtzeitig ein Testament gemacht zu haben, größte Bedeutung beigemessen. Es galt jahrhundertlang, daß derjenige, der bewußt ohne Testament starb, damit das Sakrament der Kirche zurückwies und ohne Beichte starb, und folglich nicht in geweihtem Boden begraben werden konnte.¹² Das aber bedeutete keine sichere Hoffnung für die Seele im Jenseits – was unvereinbar war mit der Sorge um das zukünftige Leben, die auch im 16. Jahrhundert noch deutlich aus den Testamenten spricht: „workes of charytie vnto the pleasure of god and welthe and profytt of my sowle” nehmen ihren Platz in jedem Testament ein.¹³

Die Angst, ohne Testament zu sterben, steht jedoch in seltsamem Gegensatz zu dem allgemein äußerst spät gewählten Zeitpunkt des Testamentsaufsetzens. Das geht aus dem Datenvergleich Testament – gerichtlicher Prüfvermerk hervor. Fast jedermann machte sein Testament erst, wenn er den Tod greifbar spürte: der Satz „sick in body but of sound memory” ist (fast) eine testamentarische Formel. Z.B. zeigt die Häufung von *administrations* zwischen 1556 und 1559 im Register der Universität, daß viele vom Schweißfieber überrascht wurden, das in den 50er Jahren Cambridge heimsuchte, und ihnen so keine Zeit für ein Testament geblieben war.¹⁴ Die Erklärung liegt darin, daß neben dem Glauben an die Sünde der Testamentslosigkeit

der Aberglaube stand, daß derjenige, der sein Testament als ein Gesunder macht, nicht mehr lange zu leben hat!¹⁵

In welchem engem Verhältnis Testament und Tod standen, zeigt sich daran, was Henry Dylkocke, Fellow of Christ's College, zum Aufsetzen seines Testaments veranlaßte, obwohl „not greatly sycke“: „. . . And wher as I am now whole in mynde and not greatly sycke in bodye yett sumwhat crased in the same and daylye seing and howrlye hearinge tell of soden deathe euery wheare, therefore if I shall dye as all flesshe must I do make master Bovell . . . myne olde frynd the only . . . minister for me of my goodes to dispose the same . . . In witnes wherof I henry dylkocke afore sayde have scrybled this with myne owne nawgthye hande . . . in my caben or doghole . . . and me ipso wryten in the tyme of the sweate“!¹⁶ Ein literarisches Zeugnis für diese gewohnheitsmäßige Verbindung ist Joan of Arcs „Help Salisbury to make his testament“ (*I Henry VI*, I, v, 21) als Umschreibung für den Zustand des tödlich getroffenen Earls.

Weil das Testament so eng mit der Vorstellung „Tod“ verbunden wurde, profitierte es auf der gedanklich-assoziativen Beschreibungsebene auch von der Bedeutung der „right manner of dying well“, für die ihrerseits zahlreiche, häufig aufgelegte zeitgenössische Titel zeugen!¹⁷ Das große zeitgenössische Interesse an einer regelrechten *Craft of Dying*¹⁸ gewinnt unmittelbaren Bezug zum Testament durch dessen Selbstoffenbarungs- oder Bekennungscharakter als ein grundsätzlich in der Ich-Form, in direkter Rede gehaltener Text: eine Person äußert sich über sich selbst und gibt über ihre Verhältnisse, ihren Glauben und ihre Haltung dem Tod gegenüber Auskunft:

„Callyng to my remembraunce / as there is nothyng in this world so certayne as death . according to that saying of the profet David ./ what man is he that lyveth and shall not see deathe / and weyinge agayne / that there is nothyng more vncertayne / than the vncertayn howr therof, for whoes cause we are admonished in the 24 of matthew contynuallie to watche / that we knowe not what howr our master wyll come This certaintie of the thyng / with the vncertayntie of the tyme havng well wayed / and havng Invocated the ayde of godes holie spirytie / I deliberatlie do ordeyne and make this my present testament“.¹⁹

Wie hoch die Beherrschung dieser Kunst des Sterbens eingeschätzt wurde, lassen Rhetoriken des 16. Jahrhunderts erkennen:

„A very good ensample for the handelynge of this place [i.e. „the laste place that is deathe”] is in an epistle that Angele Policiane writeth . . . of Laurence Medices / how wysely and deuoutly he dysposed hym selfe in his dethe bed”.²⁰

„At the time of his departing, his sufferance of all sicknesse, may much commende his worthinesse. As his strong heart, and cherefull pacience euen to the ende, cannot want great praise”.²¹

Daß das Interesse am *Wie* in Bezug auf das Testament durchaus als relevantes Merkmal (im Rahmen der Testamentsbeschreibung auf der gedanklich-assoziativen Ebene) in Frage kommt, belegen *jests* mit Titeln wie *Howe Johan Splynter made his Testament*, deren Titel auf dieses Interesse spekuliert und die ihre Wirkung auf eben dieses Merkmal gründen.²²

Es lag im Interesse der Kirche, das Testament als religiöses Instrument, das eine Grunderfahrung jedes Menschen berührt, allen Schichten zugänglich zu machen, es in diesem Sinn zu „totalisieren”. Zahlenbeispiele erhaltener Testamentsbestände allein vor 1600 belegen dies in eindrucksvoller Weise: Allein im Somerset House, London, befinden sich rund 50.000 Testamente von 1387 bis 1600. Lincoln verfügt über 40.000 aus der Zeit vor 1600.²³ Norwich besitzt 20.000 Testamente allein von 1370 bis 1550. Die University Archives, Cambridge, beherbergen schließlich rund 15.000 Testamente aus der Zeit von 1449 bis 1600.²⁴ Mit dieser Verbreitung des Testamentes und seinem Charakter als private Urkunde im Gegensatz zu zeremoniellen öffentlichen Urkunden hängt auch das frühe Verwenden der englischen Sprache zusammen. Die frühesten englischsprachigen unter den veröffentlichten Testamenten sind von 1383 und von 1387.²⁵ In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts setzt sich Englisch fast ganz durch. Aufschluß über diesen Vorgang bieten Testamente vor 1450, die Gründe für die Wahl des Englischen enthalten:

„I Anne countesse of Stafford, . . . ordeyne and make my testament in Englysshe tonge for my most profit, redyng and undirstandyng . . .” (1438).²⁶

Mit seiner Verbreitung und der im Vergleich zu anderen Urkunden frühen Volkssprachlichkeit stellt das Testament das volkstümlichste, jeden berührende Dokument dar – eine wichtige Voraussetzung – und damit ein weiteres, für die Literarisierung relevantes Merkmal – für die Verbreitung der Testamentsparodie als persönliches Spotttestament, als *jest* etc.

Schließlich weist das Testament noch ein weiteres Merkmal auf, das sich der gedanklich-assoziativen Ebene zuordnen läßt: die Betonung des Testators als „whole in mind“ oder „of sound memory“, die das Testament seiner Eigenschaft als Rechtsurkunde, deren Gültigkeitserklärung in wirtschaftlicher Hinsicht (Land und Gebäude) erhebliche Konsequenzen mit sich brachte, verdankt. Umgekehrt ausgedrückt, stellt sich dieses Merkmal als Strukturprinzip dar: macht jemand ein Testament, ist der Gedanke präsent, daß es sich um jemanden im Vollbesitz seiner geistigen Kräfte (mit allen Konsequenzen für die Deutung des Niedergeschriebenen) handelt. Der Painter in *Timon of Athens* bedient sich dieses Prinzips des Testamentes für seine Verspottung der allgemeinen Sittenverschlechterung:

„To promise is most courtly and fashionable; performance is a kind of will or testament which argues a great sickness in his judgment that makes it.“ (V, i, 26-29)

Performance wird für so unangebracht und dumm gehalten wie ein Testament, das bei gestörten Sinnen verfaßt wird.²⁷

Im Rahmen der „Anatomie“ des Testamentes unter dem Gesichtspunkt seiner Rolle als Vorbild für literarische Texte ergeben sich somit auf der gedanklich-assoziativen Ebene folgende Leservorstellungen, mit denen der Autor eines literarischen Testamentes rechnen konnte, aber auch rechnen mußte:²⁸ die Vorstellungen *Alter*, *Todesnähe*, *Erlösungshoffnung* (als religiöses Instrument), *soundness of mind*, *sickness of body*, *Bekennen* (im geistigen und materiellen Sinn), *ars moriendi* – ferner als Faktoren breiteste *Vertrautheit* mit der Form sowie allgemeines *Interesse*.

1.1.3 Die rechtlichen Aspekte des englischen Testamentes: Prozedur, Inhalt, Form und Sprache

1.1.3.1 Die Prozedur

Um ihrer besonderen Aufgabe gerecht zu werden, war die Kirche (mit Erfolg) bemüht, die notwendigen Formalitäten auf ein Mindestmaß zu beschränken. (Sie konnte sich allerdings nicht durchsetzen gegen die weltlichen Gerichte mit der Forderung der Testierfähigkeit der Frau sowie bei der Vererbung von Land und Gebäuden, die in der Zuständigkeit dieser Gerichte blieb.) Die Testamente der Universität Cambridge zeigen, daß außer Kindern und Ehefrauen jedermann ein Testament machte. Die Berufe und Stände umfassen neben den Angehörigen des Lehrkörpers und Studenten *physician*, *apothecary*, *farmer*, *locksmith*, *painter*, *pewterer*, *innholder* (des „The Lillye Potte“

und des „The Dolphin“), *butler, beadsman, bookbinder, cook* sowie als Stand *widow* und *maiden*. Diese Feststellung stimmt mit der Behauptung Swinburnes überein, daß mit wenigen Ausnahmen grundsätzlich jeder ein Testament anfertigen durfte.

Swinburne zählt vier nicht testamentsfähige Personenkreise auf:

- a) Personen, die sich nicht im Vollbesitz ihrer geistigen Kräfte befinden (Kinder bis 12 bzw. 14 Jahre, Irre, kindische Alte und Trunkene)²⁹
- b) Personen, die nicht über volle persönliche Freiheit verfügen (*bondslaves, villeins* und Gefangene). In diese Gruppe gehören auch verheiratete Frauen, wenn ihre Männer nicht erlauben, über den eigenen Besitz, der nach Ansicht der Zeit zu dem des Mannes gehörte, testamentarisch zu verfügen (mit Ausnahme von Land und Gebäuden).
- c) Körperlich beeinträchtigte Personen.
- d) Ausgestoßene (überführte Verbrecher, Exkommunizierte, Ketzer und Selbstmörder)³⁰

Eine sichere Antwort auf die Frage, wie das Testament im 16. Jahrhundert gemacht wurde, d.h., wer es schrieb und wessen Formulierung es darstellt, ist schwer zu geben, denn es finden sich nur wenige, unbestimmte zeitgenössische Hinweise darüber. Selten sagt der Erblasser ausdrücklich, daß er das Testament selbst geschrieben habe; öfter ist die Feststellung, daß er es selbst unterzeichnet hat, besonders nach 1550. Ab und zu wird Mündlichkeit des Vorgangs erwähnt: „all wyllis and testamentes heretofore by me made/spokyn/ . . .“³¹ Positive Hinweise darauf, daß das Testament *nicht* selbst geschrieben wurde, sind noch seltener. Unter den Universitätstestamenten bis 1600 enthält lediglich das Testament der Alys Edwardes (1546) am Schluß den ungewöhnlichen Zusatz: „per me Nicholaum Stokes“³²

Für Swinburne ist der Normalfall, daß ein *notary* die Testamente schreibt; bei Andrew Boorde sind es lediglich „certayne persones“³³

In der Fachliteratur findet sich bisher keine endgültige und umfassende Antwort auf diese Frage; sie enthält Einzelbeobachtungen und Annahmen.³⁴ Dabei wird immer wieder auf die Mündlichkeit des Vorganges hingewiesen. Sicher scheint zu sein, daß der häufig als Zeuge genannte Geistliche als Schreibe-kundiger das Testament oft geschrieben hat. In manchen Fällen wird es auch vom Schulmeister oder einem anderen Schreibe-kundigen oder berufsmäßigen Schreiber des Ortes niedergeschrieben worden sein.³⁵

Zwei Gründe sprechen vor allem gegen das Selberschreiben: (i) das geringe Ausmaß an Schreibkunde (was für den Fall der Universitäts-testamente natürlich nicht zutrifft; hier findet sich häufiger die ausdrückliche Feststellung „wryten with myne owne handes“³⁶).

(ii) Da das Testament überwiegend auf dem Totenbett gemacht wurde, zumindest auf dem Krankenlager, ist allein vom Zustand des Erblassers her anzunehmen, daß er selbst in vielen Fällen nur zu mündlichen Äußerungen fähig war.

Die Bedeutung dieser Frage liegt darin, daß die genauen Worte des individuellen Erblassers am ehesten den Spielraum des Testamentes erkennen lassen, während bei einem Schreiber weitaus stärker die tradierten Formulierungen als Korrektiv wirksam gewesen sein dürften.³⁷

Um wirksam zu werden, bedurften die Testamente der Prüfung durch das zuständige Erbschaftsgericht (*court of probate*). Bei welchem der rund 300 fast ausschließlich geistlichen Gerichte ein Testament geprüft wurde, hing ab von der Lage und der Größe des Besitzes. Lag der Besitz in mehr als einem geistlichen Bezirk, wurde das Testament vom nächsthöheren Gericht geprüft.

Der „kleine Mann“ bevorzugte gewöhnlich das niedrigstmögliche Gericht, weil dies einfachere Abfertigung und vor allem niedrigere Gebühren bedeutete.³⁸ Personen mit größerem Besitz trachteten ihre Testamente in den *Prerogative Courts* von Canterbury und York prüfen zu lassen. Das höhere Ansehen dieser Gerichte bedeutete sicherere Ausführung und Beachtung der Verfügungen im Testament, vor allem aber größeres Gewicht bei möglichen Streitigkeiten.

Normalerweise waren diese Gerichte zuständig, wenn jemand über *bona notabilia* (ab L 5 Wert) in mehr als einer Diözese verfügte, wobei Canterbury Vorrang über York hatte, wenn der Besitz in beiden Provinzen lag. Hier wurden auch die Testamente von im Ausland gestorbenen Personen sowie mehrere irische Testamente geprüft.

Das nächstniedrigere Gericht war das des Bischofs, wenn der Besitz in mehreren Unterbezirken (*archdeaconries*), aber nur in einer Diözese lag. Hier wurden auch die Testamente von Geistlichen geprüft. Lag der Besitz allein in einem der Unterbezirke, war das Gericht des Erzdiakon zuständig.

Diese klare Trennung der Zuständigkeiten ist jedoch theoretisch; die Praxis sah die typische Aufsplitterung und Überschneidung mittelalterlicher Privilegien. Denn daneben gab es kleine

eigenständige Gerichtsbarkeiten (*peculiaris*) sowie einige *lay courts* wie der des Vizekanzlers der Universität Cambridge.

Erst 1857 übernahm der Staat die bisher geistliche Testamentsgerichtsbarkeit. Ab 1858 wurden alle Testamente in *District Probate Registries* geprüft.

Der im Testament genannte *executor* legte das Original oder eine beglaubigte Abschrift dem Gericht des Vizekanzlers der Universität vor.³⁹ Die Gültigkeitserklärung (*grant of probate*) erfolgte durch eine *probate act* des Gerichts, die im *court-book* registriert wurde. Bis 1540 erhielt der *executor* das Original mit angehefteter Gültigkeitserklärung (als offizielles, förmliches Schriftstück in allen Fällen lateinisch) zurück als Handlungsermächtigung; später eine besonders ausgestellte *probate copy*.⁴⁰ Zusätzlich wurden von den Schreibern des *registrar* der Universität Abschriften in Registerbände eingetragen.

Der mit der Ausführung der Bestimmungen beauftragte *executor*, meist ein Familienmitglied oder ein Freund, wurde als Treuhänder des Nachlasses zur wichtigsten Person, was sich häufig niederschlägt in eindringlichen Bitten im Testament selbst:

„ . . . whych two persones I ordeyn and make myne executors besechyng them of charitie to dispose for me and the weall of my soull as thay wold I shuld do for theym in lyke case“⁴¹

Das den *executors* entgegengebrachte Vertrauen läßt sich ablesen an der immer wieder auftauchenden Formel, zu handeln, „as thay see moste expedient“⁴²

Seine Vertretung des Erblassers war so umfassend, daß er fast alle Rechtshandlungen vornehmen lassen konnte, die dem Erblasser selbst zu Lebzeiten möglich gewesen waren. Er bezahlte die Schulden, trieb Außenstände ein und verteilte den Nachlaß.⁴³

Zuweilen wird einer hochgestellten Persönlichkeit das Amt des *supervisor* angetragen, um die getreue Ausführung der Verfügungen durch den *executor* sicherzustellen:

„ . . . I wyll and make my lorde mowntagew chyffe Justyce of the common place in westmynster hall to be my supervysor for to see my wyll to be fulfilled acordange to the tenor of my wyll . . .“⁴⁴

1.1.3.2 Form, Sprache und Inhalt des englischen Testamentes

Das Testament zeichnet sich unter allen Urkunden dadurch aus, daß seine Form und Sprache völlig freigestellt waren; wesentlich für den Erfolg und die Gültigkeit war nur, daß der Erblasser („of sound memory“) einfach, klar und unmißverständlich zum Ausdruck brachte, was mit seinem Eigentum nach seinem Tod geschehen sollte.⁴⁵ Das aber hieß hauptsächlich genaue Bezeichnung der Dinge und der begünstigten Personen sowie das Datum. Rechtlich notwendig für die Gültigkeit waren lediglich zwei Dinge: es mußten ein *executor* namentlich bestimmt und die Namen von zwei Zeugen im Testament genannt werden.⁴⁶ Die eigenhändige Unterschrift oder ein Zeichen des Erblassers waren für die Gültigkeit des Testamentes nicht erforderlich.⁴⁷

Hinter der Freiheit der Form und der Sprache steht die Auffassung, daß der Absicht (dem Willen) des Erblassers der Vorrang zu geben ist vor den tatsächlich benutzten Wörtern, deren Sinn entsprechend gedeutet werden muß: „The Lawe regardeth not so much the wordes, as the meaning of the testator“.⁴⁸ So braucht zum Beispiel das wichtige Wort *executor* nicht zu fallen, wenn die statt dessen gewählte Formulierung denselben Sinn zuläßt.⁴⁹ Dieser Regelung lag offensichtlich die Auffassung zugrunde, daß Testamente selber geschrieben würden; zumindest begünstigt sie das wortgetreue Niederschreiben durch einen Fremdschreiber nach Diktat des Erblassers. Allerdings ist bei zeitgenössischen Rechtsbüchern der Vorbehalt zu machen, daß ihre Aussagen die Rechtslage so wiedergeben, wie sie sein sollte, und nicht unbedingt, wie sie tatsächlich praktiziert wurde. Denn trotz dieser grundsätzlichen Freiheit von Form und Sprache folgen fast alle Testamente einem einheitlichen Plan und weisen die gleichen Formeln auf. Hierfür sind zwei Gründe möglich:

(i) Die oben angesprochene Herausbildung (im 13. Jahrhundert) einer Tradition der wesentlichen Teile und ihrer Anordnung sowie der Formulierung in lateinischen Testamenten. Diese Tradition wirkte ungebrochen auf die englischsprachigen Testamente. Die Existenz sowohl von lateinischen Modelltestamenten im 13. Jahrhundert wie von englischsprachigen im 15. Jahrhundert zeigt, daß man um eine einheitliche Form bemüht war.

(ii) Da die Sprache so sein mußte, daß der Wille des Erblassers deutlich und unmißverständlich war, boten sich die bewährten Standardformulierungen an.

Der Wunsch des Erblassers, seine Verfügungen richtig verstanden zu wissen, zwang ihn zu Genauigkeit in der Beschreibung der Personen und der Gegenstände, erweist also den Gebrauchstextcharakter des

Testamentes. Eindeutigkeit war wesentlich für die Anerkennung des Testamentes⁵⁰; sie führt zur Verwendung von Bezeichnungen für Substanzen, Maße, Anzahl und Wert, und schließt Umschreibungen, Zweideutiges, letztlich auch Individuelles aus. Das rechtliche Absicherungsbedürfnis gegen Mißverständnisse und schlimmstenfalls Ungültigkeit kann auch als verantwortlich für die urkundentypische Bündelung synonymen Begriffe gelten, eine möglichst umfassende Anhäufung, die gleichzeitig formelhafte Wirkung besitzt:

„I Thomas Hoddillowe of Cambridge . . . being of whole and perfecte mynde and remembrance . . . doe make and ordeyne this my present Testamente . . . in manner and forme followinge Revokinge and disanullinge therby all and euerye former testamentes, wills, legacyes, bequestes, namage or appointinge of Executors by me in any wise or in any manner and by whatsoever Clauses, termes, or sentences before this thyme made ordeyned appointed willed or bequeathed . . .”⁵¹

Die Natur des konkreten Zwecks des Testamentes, Besitzhinterlassung, d.h., die Natur von *Besitz* als Sammelbegriff für einzelne Gegenstände (sowie das entsprechende Inbetrachtkommen mehrerer Erben und Vermächtnisnehmer) bewirken die wesentliche formale Eigenschaft des Testamentes, die parallele Reihung der Grundbeziehung Erbteil – Erbe bzw. Legat – Vermächtnisnehmer.

Eine der literarischen *Decorum*-Vorstellung gleichzusetzende Haltung schließlich schloß für das Testament als religiöser und rechtsverbindlicher Text eine Reihe besonderer Ausdrucksweisen aus: „rash, vnaduised, incidental, jesting, boasting, not serious”⁵²

Bei der folgenden Darstellung des traditionellen Aufbaus des englischen Testamentes im 16. Jahrhundert, der sich schon in den lateinischen des 13. und 14. Jahrhunderts ausbildete, handelt es sich um einen idealen Aufbau des Testamentgerüsts; ihr liegen mehrere verschiedene Quellen zugrunde.⁵³

Der typische Aufbau des englischen Testamentes

I. Einleitung

Anrufung Gottes	In Dei nomine amen	In the name of God amen
Datum		
Name des Erblassers		
Ort		
Ankündigung, daß er sein Testament macht	condo testamentum meum in hunc modum	I do make my testament in this manner and wise
Sein Zustand	sane mentis bone memorie	of a good and sound memory

II. Die Verfügungen

Sorge um die Seele und den Körper	In primis commendo animam meam deo omnipotenti redemptori meo et corpus meum ad sepeliendum in	First I commend my soul unto God almighty, my redeemer and my body to be buried in
Einzelheiten zur Beerdigung		
Instruktionen für Spenden und Abgaben	Item lego melius averium meum . . . nomine mortuarii . . . ad remissionem peccatorum meorum	Item I bequeath my best beast in the name of my mortuary hoping to have full remission of my sins
Einzelne Verfügungen	Item do et lego	Item I give and bequeath
Zum Angedenken (Messen)	Item in die anniversarii mei	Item for my yearday

III. Schluß

Ernennung des <i>executor</i> , seine Aufgaben und Macht	Residuum vero bonorum meorum superi . . . non legatorum do et lego . . . quem ordino facio et constituo executorem meum ut ipse disponat prout salute anime mee sicut melius viderit expediri et lego eidem pro labore suo . . .	The residue of my goods unbequeathed I give and bequeath to . . . whom I ordain make and constitute my executor and he to dispose my aforesaid goods for the health of my soul as he thinks expedient and he to have for his labour . . .
(Manchmal) eigene Unterzeichnung Zeugen	In cuius rei testimonium presenti scripto sigillum meum apposui hiis testibus	In witness wherof I have hereunto set my hand and seal These being witnesses

Die mittlere Spalte dieses Schemas dient dazu, durch den Nachweis der Unveränderlichkeit des Testamentsaufbaus vom lateinischen Testament des Mittelalters bis zum englischsprachigen des 16. Jahrhunderts die Ausgangsposition vom Testament als „vorgegebener Gattungsnorm“ im Hinblick auf literarische Nachahmungen zu rechtfertigen. Im Rahmen der Unterscheidung dreier Ebenen bei der Beschreibung (oder Bestandsaufnahme) dieses „Testaments an sich“ stellt die linke Spalte die inhaltlichen Elemente dar, die dem Nachahmer des Testaments zur Verfügung standen, während die rechte wesentliche formal-sprachliche Elemente wie den Parallelismus des *Item*-Kataloges sowie die Formelhaftigkeit der traditionellen testamentarischen Äußerungen sichtbar werden läßt.

Innerhalb dieses traditionellen Musters aber wird die oben zitierte grundsätzliche Freiheit von Form und Sprache des Testamentes wirksam; in welchem Maße inhaltliche wie sprachlich-formale Elemente die Möglichkeit freier Gestaltung in sich tragen, sollen drei Beispiele historischer Testamente zeigen:

Die Identitätsformel wird zum Autobiographisch-Bekennenden hin erweitert: „I Robert Beaumont Doctor in Divynytie and master of trynitie college in Cambridge . . . render all possible thankys to god / who hath not onely shewed his great mercye vpon me his poore creature to call me from the damnable pyt of Idolatrye wherin I was plunged / and brynge me to the cleare lyght of his glorius gospell . . . and susteyned me in all my myseries . . . but also . . . it hath pleased hym to vse me in preaching his holy gospell . . . ”⁵⁴

Der Ansatz eines Glaubensbekenntnisses in der Seelenformel „I commend my soul unto God almighty, *my redeemer*” wird zum vollständigen, förmlichen Glaubensbekenntnis: „I beleve in god the father, god the sone, and god the holie ghost three persons/ but one eternall and euerlyvyng god/ and I do fullie looke to be saved by thys my beleiff”⁵⁵

Nähere Bestimmungen zur Verwendung eines Legates (hier Stipendien) werden zum ausführlichen Erziehungsprogramm oder Ausbildungsinstruktionen: „Item I will that there be tenn Schollers called Bible (Clerckes) chosen out of the gramer Schoole of Elie wich shall be stable to make oration and declamation in latin or A Theme given vnto him or them eyther by the deane of Elie or the Master of Peterhouse for the time beinge or on of the senior Fellowes of Peterhouse and wich shall make verses bothe in Latin and greeke of the said Theme and if it may bee the wich can conster three of the first Psalmes in Hebrewe. The well doeing of wich foresaid Execises by the said schollers to be taken out of the schoole in Elie before they be admitted to come to Cambridge I doe referr to the iudgment of the deane . . . ”⁵⁶

Aus der Beerdigungsanordnung beziehungsweise der Gedenkformel schließlich kann im Ansatz ein religiöses Streitpamphlet werden: „And for my body I desyer that it may be buried semely in the churche . . . Provyded that at my buryall nor after there be no vayne Jangelynge of belles / nor anye other popishe ceremonyes / or mystrustfull prayers as though my happye state with god were doubtfull . . . ”⁵⁷

Die Verbindung eines festen, traditionellen Grundmusters mit der Freistellung von Form und Sprache hebt das Testament aus den anderen Gebrauchsformvorbildern literarischer Nachahmungen heraus: es ist weder starr und unwandelbar wie eine reine Urkunde noch formal so frei wie ein Brief oder ein Tagebuch.⁵⁸

Dieses wesentliche, sprachlich-formale Merkmal des Testaments muß als mitverantwortlich gelten für die breite Vielfalt der literarischen Nachahmung.

1.1.4 Das Testament als Gattungsvorbild literarischer Nachahmung

Die durchgeführte Anatomie des Testaments beschreibt, was dem Nachahmer dieses Vorbildes zur Verfügung stand, sie stellt aber als additive Registrierung und Klassifizierung seiner Teile (Merkmale) noch kein Strukturbild des Testaments dar in dem Sinne, daß sie das zugrundeliegende Prinzip der Relation der charakteristischen Elemente angäbe.⁵⁹ Das zuletzt angesprochene Merkmal des Testaments stellte zwar schon, wären traditioneller Formzwang und grundsätzliche Formfreiheit als Elemente aufzufassen, eine solche testamentstypische Relation dar, doch reicht diese zur Erfassung des Grundprinzips des Testamentarischen, als Gattungskriterium, nicht aus.

Der Weg hierzu führt über den grundlegenden Doppelcharakter des Testaments als diesseitsbezogene, andere Personen berührende, Besitzverhältnisse regelnde Rechtsurkunde – der weltliche, materielle Aspekt – und als jenseitsbezogenes, nur den jeweiligen Testator als menschliches Wesen berührendes, sein Verhältnis zu Gott (die Erlösung der Seele) „regelndes“ religiöses Instrument. Die erste Eigenschaft hatte bestimmte Form- und Sprachnormen bewirkt – die zweite Eigenschaft, weil von ihrem Wesen her auf umfassende Allgemeinheit, d.h. Erreichen jedes einzelnen Christen angelegt, erforderte und bewirkte die weitgehende Freiheit von Formvorschriften.⁶⁰ Der ersten Eigenschaft entsprach das Interesse daran, was jemand hinterlassen wird; der zweiten das Interesse daran, wie jemand sich der letzten Stunde stellt (ars moriendi).

Diesen beiden Grundeigenschaften des Testaments entsprechen als sichtbare, charakteristische Merkmale das Strukturelement des Gebens (sogar religiöse Teile des Testaments präsentieren sich in der Form des Gebens als „Legat“ der Seele an Gott und des Körpers an den geweihten Boden) und das (gedanklich-assoziative) Strukturelement des Sterbens oder der Todesnähe – schließlich leitete sich der

Anspruch der Kirche auf die Zuständigkeit für das Testament vom Beistand in der Letzten Stunde, von der Letzten Beichte und den *verba novissima* des Sterbenden her.

Diese Beziehung oder Verbindung bestimmt die Grundstruktur „Testament“. Erst durch sie werden die einzelnen Elemente, die für sich auch in anderen Textarten existieren, verstehbar als testamentarische Elemente, erhalten ihre aktuelle Bedeutung: *Geben* im Sinne von Besitzübertragung (speziell: Hausrat) in der Form eines Kataloges tritt auch unabhängig von der Testamentssituation in Verbindung mit der Vorstellung von Brautwerben und Hochzeit auf:

„My capons and my turkeys fine,
My harrows and my ploughs be thine;
My potts, my pans, spoon, dish and ladle,
My pillion-seat and fine side-saddle,
And all my settles, chairs, and forms,
And coals to make a fire on storms.
My dish-catch, cupboards, boards, and bed,
And all I have when we are wed;
A small drink-hand over and beside;
If you'll but yield to be my bride“.⁶¹

Das gleiche Element wird allein durch die Verbindung mit *Sterben*, mit der Totenbettsituation zum testamentarischen Hinterlassen, denn der Form und dem Inhalt nach ist es dem folgenden im wesentlichen gleich:

„Item I giue vnto my sonne Thomas Dowsett my ioyned cup-boarde, also my Querne, and one longe table planke, one ioyned beddestedle one featherbedde . . . and a litle ioyned table that openeth its leaves . . . one litle chest the best that I have but one, and one payre of flaxen sheets and my greatest brasse potte . . .“⁶²

Umgekehrt erlaubt das gedanklich-assoziative Element *Sterben* oder Totenbettsituation allein noch nicht die Interpretation der Äußerungen des betreffenden Sterbenden als testamentarisch, sondern nur als *last words*, *dying speech* oder *farewell*. Erst das Element des *Gebens* gibt *last words* die Bedeutung Testament. Das gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis der beiden allgemeinsten, konstitutiven Elemente des Testamentes, *Sterben* und *Geben*, kann damit als Grundstruktur des Testamentes gelten. (Übertragen auf die Hypothese vom Testament als Gattungsnorm der literarischen, individuellen Nachahmungen stellt diese Struktur die „Tiefenstruktur“ (Hempfer) der Gattung literarische Testamente dar.) Beiden Elementen entsprechen be-

stimmte Schreibweisen, die sich einmal als demütig-hoffend, zum anderen als einseitig wollend (d.h. ohne den Zwang zur Rücksichtnahme auf einen Vertragspartner), als Willenserklärung, beschreiben lassen.

Die theoretische Untersuchung des Testamentes als Formvorbild soll abgeschlossen werden durch eine Analyse nach rhetorischen Kriterien einmal des Testamentes als Gesamttext (unter dem Aspekt des *Decorum*) zum anderen des Elementes *Geben* als Konstruktion Gebender-Gabe-Empfänger (unter dem Aspekt des Vergleichs und der Charakterisierung) und schließlich des einzelnen Legates (unter dem Aspekt der Allegorie).

(i) Die Literarisierung eines Gebrauchstextes rückt das Problem des Kontrastes in den Vordergrund; für die Zeit der größten Verbreitung des literarischen Testamentes, dem 15. bis 17. Jahrhundert, muß sich dieser Kontrast durch die Kraft der zeitgenössischen *Decorum*-Vorstellung besonders auswirken. Als Gebrauchstext, unterschiedslos benutzt vom *husbandman* bis zum *king*, steht das Testament zwar außerhalb des Geltungsbereichs dieser Vorstellung;⁶³ dennoch muß sie wirksam werden, sobald das Testament auf den literarischen Bereich übertragen wird. Dann nämlich stellt sich heraus, daß dem Testament selbst eine Spannung innewohnt zwischen der als „einfach“ einzustufenden Sprache und dem ebenso „einfachen“ Inhalt (detailliert aufgeführte Haushaltsgüter) einerseits und der „hohen“ Bedeutung als religiöses Instrument und Rechtsurkunde andererseits.⁶⁴ Wird das Testament benutzt als Vehikel z.B. für ein persönliches Schmähpamphlet, ergibt sich hieraus niveaumäßig Entsprechung bei Sprache und Inhalt, aber Kontrast zwischen der Bedeutung des Vorbildes und der Absicht der literarischen Nachahmung. Umgekehrt verhält es sich bei ernstgemeinten literarischen Nachahmungen, z.B. einem literarischen Testament in der höfischen Liebeslyrik: hier entspricht das Testament auf seiner gedanklich-assoziativen Ebene mit den oben genannten Bedeutungen den Erfordernissen der höfischen Dichtkunst, während Sprache sowie Inhalt des Testamentes mit diesen Erfordernissen kontrastieren.

(ii) Die Beziehung Geber-Gabe-Empfänger als Grundkonstruktion des testamentarischen Elementes *Geben* stellt, unter dem Aspekt eines Vergleiches betrachtet, dessen Prinzip dar. Das Legat stellt in der Rolle eines *tertium comparationis* die Beziehung zwischen zwei Einheiten, dem Testator und dem Erben, her. Es hat diese Rolle im literarischen Testament, sobald ein ganz bestimmter Testator ein ebenso bestimmtes Legat gezielt einem bestimmten Erben vermacht. Die Voraussetzung hierfür ist dadurch gegeben, daß das Legat als vom

Testator besessener Gegenstand (oder Eigenschaft) Teil von dessen unmittelbarer Umgebung (bzw. seiner selbst) ist, also geeignet ist, ihn zu charakterisieren. Das, womit sich ein Mensch umgibt, und was er für wert hält, als einzeln und namentlich aufgeführtes Vermächtnis einem anderen zuzuwenden, läßt die Interpretation, als charakteristisch für diesen Testator zu gelten, durchaus zu. Die gezielte Zuwendung an einen bestimmten Erben wiederum stellt eine Verbindung zwischen diesem und dem Legat her, das seinerseits als ein Testator und Erbe gemeinsamer Punkt (Besitz oder Eigenschaft) den letzteren charakterisieren soll, dergestalt, daß das Legat diesem Erben besonders angemessen ist oder aber, daß es ihm gerade nicht angemessen ist oder angemessen scheint.⁶⁵ Die Betonung liegt auf dem *soll*, denn hier bietet sich die Möglichkeit zur Ironie, zur Verspottung und zur Satire.

Am deutlichsten läßt sich diese Funktion der testamentarischen Beziehungsstruktur Geber-Gabe-Empfänger dort aufzeigen, wo das literarische Testament ohnehin schon als Ganzes auf einem Vergleich aufgebaut ist, beim Tiertestament und beim Teufelstestament. Es ist die kunstvolle Andeutung eines ironischen Vergleiches, die Aufforderung hierzu, wenn ein Fuchs als Testator seine sprichwörtliche Flinkheit dem Gesinde vermacht:

„My lepes and skyyppes of great quycknes
I gyue to seruauntes in theyr busynes”⁶⁶

Auch wenn der Teufel seine Keuschheit dem Klerus hinterläßt,⁶⁷ ist diese Konstruktion die Umschreibung eines ironischen Vergleiches: „der Klerus ist so keusch wie der Teufel”. Das Legat der (von der Ironie abstrahiert) Unkeuschheit bezieht Testator und Erben aufeinander durch die Eigenschaft, in der sie sich gleichen sollen: so wie diese nach zeitgenössischen Hexenprozeßaussagen ein charakteristisches Merkmal des Teufels ist, gilt sie in der antiklerikalen Streitschriftentradition als charakteristisch für den Klerus und nunmehr dank der Testator-Erbe-Beziehung als des Teufels.

(iii) Ein Legat oder Erbteil ist naturgemäß als hinterlassenes, inventarisierbares Besitzstück etwas Konkretes (von verfügbaren Rechten wie Wohn- oder Nutzungsrecht einmal abgesehen). Das bedeutet, daß ein abstrakter Legatinhalt wie die Keuschheit durch die Behandlung als Legat konkretisiert wird. Da die literarischen Testamente sich durch das Vorherrschen abstrakter Legate auszeichnen, liegt hier ein Indiz für die Herkunft des literarischen Testamentsgedankens letztlich aus dem allegorischen Denken.⁶⁸ Das Beispiel Keuschheit stellt dabei eine Reststufe dar. Ein klarerer Verweis auf diese Herkunft ist ein Legat

wie „my prowde palfry, Unsteidfastnes“, das King Hart seiner Gemahlin hinterläßt:⁶⁹ Hier wird das Abstraktum, um als Legat, also etwas konkretes, hinterlassen werden zu können, noch in die Gestalt eines konkreten, inventarisierbaren Besitzgutes gekleidet.

1.2 Literarische Testamente: Begriff, Formen und Traditionen

1.2.1 Der Begriff

Die bisherige Definition des Begriffes *literarisches Testament*, „Texte, die sich eindeutig auf die juristische Testamentsurkunde beziehen und deren Form nachahmen“, diene dazu, diese Gruppe von Texten aus der umfassenden Literarisierung des Testamentsbegriffes auszusondern unter einem überwiegend formal bestimmten Aspekt, genauer: sie diene der Trennung von „Testamenten“ im übertragenen Sinn. Sie reicht in dieser groben Form nicht aus, um allen darunter fallenden Texten gerecht zu werden. Die Präsenz aller im wirklichen Testament vorhandenen Elemente, die daraus abgeleitet werden könnte – denn die Definition sagt nicht aus, in welchem Maße die Nachahmung getreu zu sein hat –, ist als Kriterium ungeeignet, weil sie einen Extremfall, das Abbild eines wirklichen Testamentes, das sich von diesem nur dadurch unterscheidet, daß es fiktiv ist, bezeichnet,⁷⁰ aber der Vielzahl der literarischen Variationen des Testamentvorbildes nicht gerecht wird. Denn die Definition müßte neben dem beschriebenen Extrem auch das andere Extrem des Vorhandenseins nur eines (formalen) testamentarischen Elementes umfassen. Dies ist z.B. bei vielen *lovers' testaments* der Fall. Henry Vaughn

„Tis true, I am undone; Yet e're I dye,
I'le leave these sighes, and teares a legacye
To after-Lovers . . . ”⁷¹

enthält ein einziges formales testamentarisches Element, die Konstruktion „I'le leave . . . a legacye to“.

Daher ist es erforderlich, für die geforderte Testamentsnähe das formale Kriterium durch die Grundstruktur zu ersetzen, aus der sich zwei Merkmale entwickeln lassen, die als wesentlich für jedes Testament gelten dürfen:

1. Das Testament entsteht in einer bestimmten Situation: der Erblasser befindet sich „auf dem Totenbett“ und wird als alt, schwach, krank oder schwer verletzt beschrieben oder droht aus Liebeskummer

zu sterben. Diese testamentstypische Situation verleiht dem Gesagten zweierlei: (i) die Bedeutung der Einmaligkeit, die Vorstellung vom eventuell früher Verfügtes widerrufenden (nun unwiderruflich) Letzten, vom Abschiednehmen, wofür „*last will and testament*“ ein Hinweis ist und (ii) das Gewicht des Weisheits- und Wahrheitsgehaltes, der den letzten Worten Sterbender allgemein beigemessen wird nach einem erfahrungsreichen Leben und angesichts des Herrn, d.h., mit auf das Jenseits gerichtetem Geist.

2. Bei dieser Gelegenheit werden Vermächtnisse geäußert: Geben im Sinne von Hinterlassen, d.h., der Erblasser regelt den Verbleib seines Besitzes, wie es im Partikel „*will*“ der Bezeichnung *last will and testament* zum Ausdruck kommt.

Die zentrale Stellung dieses Gesichtspunktes illustrieren Zitate aus der Literatur. So in Middletons *Family of Love* anlässlich der Verlesung eines Testaments: „I Pray, read only the legacies, for supper stays“ (I, iii, 144) oder des gleichen Autors satirischer *Inner Temple Masque*, in der die erste Frage auf die Ankündigung, daß Kersmas „has made his will already, here's the copy“ lautet: „And what has he given away? let me see“⁷²

Damit liegen als Kriterien Merkmalskombinationen der drei Beschreibungsebenen des Testamentes, die sich aus der Grundstruktur ergeben, vor: als Formprinzip (die parallele Legataufzählung *Item, Item, Item* oder/sowie beliebig viele weitere Formeln wie *Invocatio*, Zeugenformel etc.), als inhaltliche Merkmale (Geben im Sinn von Hinterlassen der Besitztümer sowie Anbefehlen von Seele und Körper) und als gedanklich-assoziative Merkmale (die Sterbesituation mit ihrem Assoziationenkreis). Dadurch ist die Grundstruktur des Vorbildes erfaßt als Definition für literarische Testamente als nunmehr „literarische Texte, die die Struktur des Testamentes (als Rechtsurkunde) aufweisen“.

Diese Definition wird den Grenzfällen gerecht: die zitierten Zeilen Vaughns weisen neben dem formalen Merkmal das inhaltliche der Vermächtnisse „sighes, and teares“ auf sowie das gedanklich-assoziative der Sterbesituation: „I am undone; Yet e're I dye . . .“.

In den hiervon erfaßten Fällen ist die Literarisierung der Gebrauchsform umfassend zu beobachten, denn in ihnen sind die Präsenz der möglichen Merkmalskombinationen, und damit auch die Kontrastwirkungen, die auf der Vorstellung des *Decorum* beruhen, sichergestellt.

1.2.2 Die Formen

Die literarische Nachahmung der Testamentsstruktur kann grundsätzlich auf zwei verschiedene Arten erfolgen: das literarische Testament ist entweder ernstgemeint als – fiktiver – Letzter Wille einer Figur oder es parodiert als *mock testament* in komisch- oder polemisch-satirischer Weise dieses Formvorbild.⁷³ Weitere Unterschiede unterstützen diese Trennung, obwohl auch sie keine glatte sein kann angesichts von Parodien ernstgemeinter literarischer Testamente wie der Konvention der *lovers' testaments*. Sie wären den ernstgemeinten zuzugesellen, weil sie sich nicht auf das Testament, sondern die literarische Tradition beziehen, aus der sie als Reaktion, als Weiterentwicklung selbst stammen.

Den in der Regel als selbständige Texte greifbaren, entsprechend betitelten „mock“ *last wills and testaments* stehen sie selten als eigenständiger Text wie die höfische Liebesklage *The Testament of the Hawthorne (Tottel's Miscellany, 1557)* oder ein *Will or Testament* Humphrey Giffords (ca. 1580) auftretenden, sondern häufiger als Teil eines Werkes erscheinenden ernstgemeinten literarischen Testamente gegenüber.

Ein weitere, hiermit wohl zusammenhängender Unterschied liegt in der Vollständigkeit der Nachahmung. Im Gegensatz zur Vollständigkeit anstrebenden Testamentsparodie, bei der detaillierte Formtreue zu den wesentlichen Mitteln gehört, um als fingiertes, einem Gegner in den Mund gelegtes *mock testament* die beabsichtigte Wirkung zu erreichen, tritt bei den ernstgemeinten literarischen Testamenten die Vollständigkeit, wie oben bereits angedeutet, in den Hintergrund. Dem Vaughn-Beispiel ähnlich erweisen sich viele *lovers' testaments*:

„But I biquethe the servyce of my goost
To yow aboven every creature,
Syn that my lyf may no lenger dure.“⁷⁴

Lucreces Testament ist lediglich ein „brief abridgement“ (1198), während ein mittelenglisches „Compleynt“ des Duke of Suffolk, William de la Pole, zwar ausdrücklich als „wille“ anfängt, dieses Bild aber nur drei Zeilen weit durchhält.⁷⁵ Betonungen der Eile, in der das *lovers' testament* aufgesetzt wird („And make in haste my testament,/ As lovers doon that feelen smert“, *The Romaunt of the Rose*, 4611) unterstreichen, daß bei diesen Testamenten das Gewicht auf der dritten, gedanklich-assoziativen Ebene liegt; das entsprechende Element „Sterbesituation“, der dicht bevorstehende Tod des Testators, tritt in den Vordergrund.⁷⁶ Wie im Einzelnen sich beide Typen literarischer Testamente unterscheiden durch unterschiedliche Spannungs-

verhältnisse zwischen sprachlicher Form (Stil), Inhalt und Bedeutung (auf der gedanklich-assoziativen Ebene) des Vorbilds und den entsprechenden Anforderungen und Eigenschaften des literarischen Anliegens (Gegenstandes) – während beim *lovers' testament* ein Mißverhältnis besteht zwischen der starren und kunstlosen Form und Sprache und dem „einfachen“ Inhalt der Übertragung von überwiegend alltäglichen, detailliert aufgeführten, „realistischen“ Haushaltsgütern des Vorbilds einerseits und dem Inhalt des Liebesgedichts andererseits, aber auf der gedanklich-assoziativen Ebene sich beide in der „Höhe“ entsprechen, liegt im Gegensatz hierzu beim *mock testament* der umgekehrte Kontrast zwischen hoher gedanklich-assoziativer Ebene des Vorbilds und niederer Absicht bzw. Inhalt des polemischen oder komischen literarischen Textes vor bei weitgehender Entsprechung auf der sprachlich-formalen Ebene –, wie sich beide Typen unterscheiden, soll in Einzelanalysen untersucht werden.

Diese wesentlichen, die getrennte Behandlung beider Typen literarischer Testamente nahelegenden Unterschiede gehen schließlich einher mit einem zeitlich unterschiedlichen ersten Auftreten: während schon *Piers Plowman* ein 20-zeiliges ernstgemeintes (frommes) Testament aufweist, lassen sich vor dem Beginn des 16. Jahrhunderts keine englischen *mock testaments* nachweisen.⁷⁷

1.2.3 Die Traditionen

Die solchermaßen unterschiedenen literarischen Testamente können verschiedenen größeren Rahmen zugeordnet werden. Der überwiegende Teil des ernstgemeinten literarischen Testamentes, das *lovers' testament* als Klage eines unglücklichen Liebenden, aus Kummer zu sterben und als Ergebnheitsbeweis sein Herz der Geliebten zu hinterlassen, gehört in den größeren Zusammenhang der petrarkistischen Liebeslyrik. Ein Indiz für die Konventionalität des Liebestestamentes lieferte schon das Chaucer-Zitat („testament, as lovers doon“). Dieser Tradition sind aufgrund des gleichen dominierenden Elementes des Ergebnheitsbeweises letztlich auch die religiösen Testamente und die politischen (ernstgemeinten) Untertanentestamente verwandt, die allenfalls den Ton variieren zum Heiteren.⁷⁸

Die Frage nach der Herkunft und den Querverbindungen dieser Tradition läßt verschiedene Antworten zu, die sich einander nicht ausschließen. Neben dem Testament in Chaucers Rosenromanübersetzung weist auch die Verbindung des Autors des oben zitierten „Compleynt“, des Duke of Suffolk, zum Dichterherzog Charles von Orleans (Mc Cracken bezeichnet sie als Freunde, Orleans war für einige Zeit „Gast“-

Geisel im Hause Suffolks) auf einen französischen Ursprung des *lovers' testament*. Wird der Ergebenheitsbeweis als dominierend herausgestellt, kommt eher das wirkliche Testament mit seiner Betonung des Beicht-, Seelenerlösungs- und Glaubensbekenntnischarakters, vielleicht über den Umweg des frommen Modelltestamentes oder des frommen literarischen Testamentes (das Testament in *Piers Plowman* müßte dann ein spätes Beispiel sein) als Quelle in Betracht. Schließlich besteht aber noch eine dritte enge Verbindung zu dem traditionellen Liebeslyrikmotiv des Herzaustauschens Liebender, des Herzverschenkens (ohne den Sinn des „Hinterlassens“). Zahlreiche frühe Beispiele hierfür finden sich in den Anthologien mittelenglischer Lyrik. Die späteren Zeilen Sir Thomas Wyatts:

„All my poor heart and my love true
While life doth last I give it to you,
And you to serve with service true . . .”⁷⁹

betonen zwar gerade die Zeitlichkeit der Gabe („While life doth last“), stellen aber durch das Bild der dritten Zeile einen deutlichen Bezug zu *testaments* her wie:

„But I biquethe the servyce of my goost
To yow aboven every creature”⁸⁰.

Die *mock testaments* gehören dagegen einer weiter, über das lateinische Mittelalter in die Antike zurückreichenden Tradition komisch-satirischer Parodien des juristischen Testamentes an, deren Entwicklung bis zu Villon von der Forschung schon weitgehend dargestellt wurde. Daher soll hier ein kurzer Überblick genügen.

Noch im 16. Jahrhundert mehrfach gedruckt wurde das *Testamentum Porcelli*, eine schwankhafte Prosaparodie des römischen Testamentes, die zugleich das älteste bekannte Tiertestament ist und erstmals im 5. Jahrhundert von Hieronimus erwähnt wird⁸¹. Der Testator ist kein Mensch, sondern der Hauseber Corocotta, der vor dem Geschlachtetwerden eine Gnadenfrist erbittend, sein Testament aufsetzt; bei den zum Teil satirisch gemeinten Legaten – sie sind auf bestimmte Berufe und Laster gemünzt – handelt es sich um seine Körperteile.

Im lateinischen Mittelalter taucht das Tiertestament in der Vagantendichtung wieder auf. Es ist als Parodie eines nunmehr kirchlichen Dokumentes, wie auch die zahlreichen Parodien anderer kirchlicher Texte, Liturgien und Messen, vorwiegend gegen den Klerus gerichtet. Das *Testamentum Domini Nostri Asini*, schon im Titel die Liturgie parodierend (der *Asinus* als *Dominus Noster*), ist in vielen Versionen und zeitgenössischen Übersetzungen des 14. bis 17. Jahrhunderts be-

kannt.⁸² Ähnlich dem Schwein vermachte hier ein Esel, für den sein Besitzer ein christliches Begräbnis wünscht, seinen Körper stückweise mit anzüglich-satirischer Absicht an Vertreter der Kirche, aber auch an weltliche Stände und Berufe.

Die Parodie der Testamentsform blieb nicht auf Tiertestamente beschränkt: in den romanischen Ländern wurde sie schon im 13. und 14. Jahrhundert für satirische Dichtertestamente beliebt, unter denen Villons *Grand* und *Petit Testament* einen Höhepunkt bedeuten.⁸³

Dieser Tradition sind die englischen *mock testaments* in mehrfacher Hinsicht verpflichtet: neben dem „Rezept“ des unbekanntes *Asinus*-Verfassers und der französischen Satiriker, das Testament, das als religiöses Instrument dem Menschen viel bedeutete und zugleich das schriftliche Dokument darstellte, mit dem fast jedermann vertraut war, als Vehikel für satirische Zwecke zu benutzen, sind die lateinischen Tiertestamente in zweifacher Hinsicht bedeutsam: (i) der Testator ist kein Mensch, und (ii) bei den Legaten handelt es sich um Körperteile. Beides wirkt nach in den Testamenten des Hasen, des Rehbocks, des Baums, einer Statue (*Charing Cross*) usw.

Das Vermächtnis eines Körperteils, meist des Herzens, aber auch eines abstrakten „woful goost therinne“ (Chaucer, *Troilus and Criseyde*, IV, 785) in den *lovers' testaments* wird hiervon allerdings nicht abgeleitet werden können, weil eine solche Gedankenverbindung den Vorstellungen des *Decorum* deutlich widersprochen hätte.

Das den *mock testaments* Gemeinsame, die Tatsache der Parodie des Testamentes als kirchlich-rechtliche Urkunde, macht es möglich, sie in einen größeren Zusammenhang einzuordnen, um dem Wesen des Phänomens „Testamentsparodie“ an sich, unabhängig vom Inhalt, näherzukommen. Bei der detailgerechten Parodie einer Urkundenform ist grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, die Tendenz des Werkes über den im Inhalt individuell artikulierten Umfang hinaus auch allgemein auf die parodierte Form und damit auf die durch diese repräsentierte Autorität zu beziehen: die Kirche, die Rechtsprechung, etc. Zumindest ungewollt wird dadurch, daß diese Form einem Ulk dient, deren immer gegenwärtiger Urheber in einem negativen Sinn ins Spiel gezogen, auch wenn *de facto* der Inhalt der Parodie das gemeinte Opfer bezeichnet.

Diese theoretische Möglichkeit scheint für die Urkundenparodie typisch zu sein (und soll sich unten für das volle Verständnis der *mock testaments* als wesentlich erweisen). Bei der Literaturparodie ist es unwahrscheinlich, daß z.B. die Parodie eines bestimmten Sonetts sich auch gegen die Form des Sonetts an sich wenden sollte – es sei denn, der parodierte Dichter wäre zugleich der Schöpfer dieser Form. Um-

gekehrt ist der Weg der Literaturparodie, durch die Parodierung eines Werkes (dessen Gattungszugehörigkeit in diesem Zusammenhang als zufällig zu gelten hätte) auch den Verfasser lächerlich zu machen, für das *mock testament* kein gangbarer, das Prinzip des einen nicht reibungslos auf das andere zu übertragen, denn im zweiten Fall gibt es in der Regel außer der leeren Form kein Vorbild. Dieser Weg würde die Konstruktion bedeuten, den allenfalls zukünftigen, in jedem Fall nur gedachten (und dabei für die beabsichtigte Kontrastwirkung als normenkonform anzunehmenden) individuellen wirklichen Letzten Willen des jeweiligen Ziel-„Testators“ (u.a. Hase und Rehbock!) stillschweigend als vorhanden und bekannt vorauszusetzen, dessen Parodie das *mock testament* dann darstellte.

Den Platz des einmaligen, individuellen Vorbilds der Literaturparodie, das diese zu einer stets neuen Parodie „von Fall zu Fall“ macht, muß bei der Testamentsparodie das kollektive Werk „Testament“ einnehmen, so daß diese folglich nur eine in den wesentlichen Merkmalen gleichbleibende traditionelle Formkonvention sein kann – die dort, wo sich diese wesentlichen (sprich dreigliederten Struktur-) Merkmale mit der in der einzelnen Parodie ausgedrückten Absicht funktional verbinden, zur Textart wird (ein literaturtheoretisches Indiz im übrigen, das in die Richtung einer Gattungshaftigkeit des literarischen Testaments weist).

Es ist zu fragen, ob angesichts dieses „Kollektivwerkcharakters“ des Testaments, der letztlich uns alle zu dessen „Autoren“ macht, das *mock testament* sich nicht über eine allgemein menschliche Situation oder Erfahrung, die mit dem Formbild verbunden wird, lustig macht.

1.2.3.1 Das „*mock testament*“ als Urkundenparodie

Als parodierende Nachahmung der Testamentsurkunde – sowohl polemisch-boshaft als „Scurilous Libel“ wie auch nur vorwiegend verulkend als „some mery entent“ – gehört das *mock testament* zur Urkundenparodie wie auch, als religiöses Instrument, zur Parodie kirchlicher Texte allgemein: Saufmessen, Spothymnen und -gebete, *mock letanies* („From Fools and Knaves in our Parliament fre / Libera nos Domine“).⁸⁴ Das *mock testament* ist damit Ausdruck und Zeugnis des offensichtlichen Reizes, den das Verulken und Parodieren des Hohen, des Ernsten, des Ehrwürdigen, wie z.B. in der Gestalt von Rechtsurkunden und kirchlichen Texten, besitzt.⁸⁵ Für das Bedürfnis, sich über Verehrungswürdiges lustig zu machen, ist das Maß nach oben scheinbar unbegrenzt: gerade die Testamentsparodie rührt durch die

dem Testament wesentliche enge Verbindung mit der Vorstellung von Sterben und Tod zugleich an „Letztes“, an etwas für alle Menschen Gültiges und daher besonders Ernstes, Erhabenes.

Daß ganz allgemein der Ernst des Sterbens nicht nur zu einer diesem angemessenen Haltung zu bewegen vermag (und damit nicht als unantastbar gilt), zeigen parodistische Nachahmungen der Sterbesituation und des Begräbniszeremoniells auch außerhalb der rein literarischen Parodie. So berichtet Seneca im zwölften Brief an Lucilius von der Sitte des wohlhabenden Vizestatthalters Pacuvius, allabendlich realistisch und prunkfreudig sein eigenes Begräbnis zu feiern und sich anschließend auf einer Bahre unter Totengesängen aus der Halle tragen zu lassen.⁸⁶ In dem sizilianischen Volksmärchen *Der grüne Vogel* stellt eine Prinzessin ihrem unglücklichen Liebhaber die Bedingung, zum Beweis seiner Liebe bereit zu sein, sich „in einem Sarge, unter dem Geläute der Totenglocken, begleitet von den Priestern, die Grabgesänge singen“ in ihr Schloß tragen zu lassen.⁸⁷ Auch das Phänomen des Schwarzen Humors sowie landschaftlich gebundene Bräuche wie die Karnevalspraxis, am Aschermittwoch das Begräbnis der Verkörperung des Narrentums zu feiern, lassen sich vor diesem Hintergrund betrachten.

Eine Erklärung für diesen erwiesenen Reiz muß auch zu einer Klärung der Motivation führen, die hinter dem Phänomen des *mock testament* steht. Hierfür erweist es sich als hilfreich, an diesem Punkt Kenneth Burkes Theorie von der Dichtung als symbolischer Handlung auf das *mock testament* (hier unabhängig von konkreten Inhalten als Typ der Parodie einer erhabenen Form verstanden) zu beziehen, mithin die Testamentsparodie zu betrachten als Erscheinungsform einer symbolischen Handlung.⁸⁸

Allem Erhabenen, Ehrfurchtheischenden, das Maß und das Vermögen des Einzelnen Übersteigenden wohnt eine bedrohliche Qualität inne: „Some vastness of magnitude, power, or distance, disproportionate to ourselves, is ‚sublime‘. We recognize it with awe. We find it dangerous in its fascination”⁸⁹

Das gilt sowohl für Sterben und Tod wie aber auch, und dies erlaubt der Fortgang des Gedankens bei Burke, für die eher profane Erhabenheit in Gestalt menschlicher Autorität, konkret: in Gestalt der parodierten Formvorbilder beziehungsweise dessen, was sie repräsentieren.

„We move into attenuated areas as we depart from the manifestations of divine, natural or astronomical powers to social aspects of authority: with kings and heroes partaking of both, and commercial or parliamentary figures, insignia of social classes, and the like leading us

farther afield, into purely secular aspects of admiration and disobedience" (*ib.*, S. 62).

Zwei Möglichkeiten (Haltungen) stehen zur Verfügung, dem Erhabenen, gleich welcher Gestalt, zu begegnen – gekennzeichnet durch die Ehrfurcht und den Spott: „And we equip ourselves to confront it by piety . . . The ridiculous, on the contrary, equips us by impiety, as we refuse to allow the threat of its authority" (*ib.*). Entsprechend werden die Manifestationen der symbolischen Handlung (worunter auch die literarischen Parodien zu verstehen sind) gesehen als „*attenuated variants of pious awe (the sublime) and impious rebellion (the ridiculous)*" (*ib.*).

Als parodistisch verulkende Nachahmung eines im oben genannten Sinn erhabenen Textes beschreitet das *mock testament* den Weg der *impious rebellion*: indem es Erhabenes der Lächerlichkeit preisgibt (anstatt ihm Ehrfurcht zu zollen), verweigert es sich der von diesem ausgehenden, als Bedrohung empfundenen *fascination*. Aus dieser theoretischen Sicht, das heißt, als symbolische Handlung gesehen, läßt sich die Testamentsparodie deuten als Ausdruck der Auflehnung gegen den Machtanspruch des Erhabenen: „We rebel, and courageously play pranks" (*ib.*).

Soweit Kenneth Burke. Sein Begriff der *impious rebellion* unterliegt folgerichtig jeder Testamentsparodie, denn diese „Auflehnung" besteht ja allein schon in der Tatsache, dem Akt des Parodierens der Testamentsform – unabhängig vom Inhalt und damit den bewußten Absichten und Zielen des einzelnen, konkreten Werkes. Hier werden indes auch schnell die Grenzen der theoretischen Erklärung im Hinblick auf eine vielleicht wünschenswerte Ausdehnung auf die Praxis der *mock testaments* mit dem Ziel besseren Verständnisses sichtbar: Paul Lehmann hat zum Beispiel für die mittellateinischen Parodien kirchlicher Formvorbilder festgestellt: „Verspottung . . . des zugrundegelegten Textes . . . ist meist gar kein Ziel unserer Parodien"⁹⁰ In der Praxis steht somit der theoretischen „Auflehnung" zunächst prinzipiell die im einzelnen *mock testament* konkret und bewußt artikulierte „Auflehnung", nämlich die individuelle satirische oder komische Tendenz gegen ein bezeichnetes Opfer gegenüber.

Diese grundsätzlichen Grenzen der durch Abstraktion gewonnenen theoretischen Vorstellung einer Auflehnung (die sie im übrigen als reine Erklärung für den Reiz, Erhabenes der Lächerlichkeit preiszugeben, gar nicht überschreiten will) werden an einem konkreten Beispiel sichtbar: der Reichtum an Parodien gerade kircheneigentümlicher Texte im Mittelalter sowie eine Häufung von *mock testaments*,

mock letanies und *mock catechisms* in der Mitte des 17. Jahrhunderts – also zu Zeiten, da die Autorität der Kirche beziehungsweise die religiös-politische Macht der Puritaner einen gesteigerten Anspruch auf den Menschen erhoben (und insofern sehr wohl auch als „bedrohlich“ empfunden werden konnten) – scheinen auf den ersten Blick mit der theoretischen Deutung im Einklang zu stehen und durch sie erklärbar zu sein, aber doch nur „auf den ersten Blick“, weil es sich bei dieser Entsprechung zunächst nur um die Tatsache des bloßen Zusammentreffens handeln kann.

Die rein theoretische Vorstellung einer Auflehnung sagt also noch nichts aus über das konkrete, an einen bestimmten Inhalt gebundene und mit ihm eigenen Absichten dienende *mock testament*; Absichten, die über die theoretisch ursprüngliche Absicht, „*mock*“ *testament* zu sein, hinausgehen: die scharfe, persönliche Schmähung im polemisch-politischen *mock-testament*; das zur bewußt subjektiven, satirischen „Abrechnung“ Gelegenheit gebende Dichtertestament; die breit angelegte Satire auf allgemeine Mißbräuche, Laster, Stände oder Gruppen, zum Teil mit klagendem Unterton; das bei aller Satire vorwiegend der Erheiterung dienende Scherztestament: „for people to laugh at, in suche company / As are dysposed for to talke meryly“ (als Ulk zum großen Teil auf Kosten des Dokumentes selbst deutet dies noch am ehesten in die Richtung der theoretischen Erklärung).⁹¹

Wenn nun aber somit zum Beispiel die bloße allgemeine Assoziation des Testamentes mit Sterben und Tod noch nicht dazu berechtigt, beim Autor eines *mock testament* die Absicht vorauszusetzen, hiermit bewußt auch gegen die „bedrohliche Erhabenheit“ von Sterben und Tod zu rebellieren, oder auch auf der Ebene der profaneren Erhabenheit in Gestalt menschlicher Autorität, also der Autorität der Kirche und ihrer Jurisdiktion, mit der das Testament als Rechtsurkunde und religiöses Instrument verbunden war, ein bewußter Wille zur Auflehnung aus der Tatsache der Parodie allein, am Inhalt vorbei, nicht abgeleitet werden kann, muß sich, auch angesichts der Verschiedenartigkeit der mit dem *mock testament* verfolgten Ziele, mit Recht die Frage stellen, inwieweit das Testament den Autoren zumindest in Bezug auf ihre Pamphlete (noch) als Ausdruck dieser Erhabenheit galt. Spielte sein erhabener Charakter überhaupt eine Rolle im *mock testament*, oder wurden vielmehr andere mit dem Testament verbundene Assoziationen oder bestimmte formal-sprachliche Eigenschaften der Testamentsform in den Vordergrund gerückt, führten sie zu der Wahl dieses Formvorbildes?

Dieser Frage liegt die Überlegung zugrunde, daß es sich bei der parodistischen Einkleidung eines Textes in die Testamentsform schon um

eine vom jeweiligen Autor übernommene literarische Konvention handelt, beziehungsweise das Testament ein traditionelles Formvorbild darstellt, das sich aufgrund seiner formalen, sprachlichen, inhaltlichen und gedanklich-assoziativen Merkmale als Vehikel, als Rahmen etc. für die Satire anbot. Diesem Punkt sind die nachfolgenden Einzeluntersuchungen gewidmet. Eine Feststellung läßt sich aber schon jetzt machen: für den einzelnen Text ergibt sich aus der theoretischen Diskussion, daß es als Zeichen vollständiger und damit besonders gelungener Literarisierung der Testamentsform gewertet werden muß, wenn beide „Auflehnungen“ sich zur Deckung bringen lassen, d.h., wenn die theoretische *impious rebellion* praktische Funktion gewinnt. Dies ist z.B. dort zu erwarten, wo die fromme Form „Testament“ als Vehikel benutzt wird für eine Satire auf die grade auf *godliness* bedachten Puritaner. Übertragen auf die der Untersuchung zugrundegelegte Unterscheidung dreier Ebenen des Testaments bedeutete dies: die auf der gedanklich-assoziativen Ebene nutzbar gemachte Bedeutung des religiösen Instrumentes Testament „Zeichen, Ausdruck für Gläubigkeit und Frömmigkeit“ tritt in ein gegenseitiges Abhängigkeitsverhältnis zu den auf der formalen und der inhaltlichen Ebene für die artikulierte, individuelle Tendenz genutzten Möglichkeiten (parallele Legatreihung als dem Vorwurfskatalog entgegenkommend, Austausch des Legat inhaltes durch auf den Testator und den Erben zurückfallende Schlechtigkeiten). Die Verunglimpfung des puritanischen Gegners gewänne in diesem Beispiel ihre charakteristische Wirkung, die sie über eine „einfache“ Beschimpfung hinaushebt, erst durch die Wahl des Testaments als Vehikel, während umgekehrt diese Einkleidung eine eigene, praktische Bedeutung erlänge durch die textliche Ankündigung, daß der Puritanismus das Ziel der Satire sei.

Den größeren Rahmen, denen die beiden Typen literarischer Testamente, ernstgemeinte und *mock testaments*, sich zuordnen lassen, kommt in den folgenden Einzelanalysen die Rolle von Orientierungsstützen zu, nach denen die Einzelbeobachtungen des Literarisierungsvorgangs interpretiert werden.

2. DIE ERNSTGEMEINTE LITERARISIERUNG DES TESTAMENTES

Ernstgemeinte literarische Nachahmungen des Testamentes konzentrieren sich auf einen Zeitraum, der mit Chaucer einerseits, mit Donne andererseits abgrenzbar ist. Sie finden damit jedoch nicht ihr Ende: vereinzelt Belege für ihr Wiederaufleben lassen sich im späten 19. Jahrhundert und in der Dichtung des 20. Jahrhunderts nachweisen bei Thomas Hardy sowie bei Yeats, Keith Douglas und George MacBeth. Dieses deutliche, fast absolute Nachlassen dieser Art der Testamentsnachahmung, das man allenfalls als überlange „Zäsur“ in der Beliebtheit bezeichnen kann, findet einen Grund zweifellos in der in einem vergleichbaren Maße nachgelassenen und geschmälernten Bedeutung des Testamentes selbst, das heute fast ausschließlich der Regelung des Nachlasses und der Versorgung der Angehörigen dient, verbunden mit einer Verarmung der traditionellen Form, vor allem dem Wegfall der auf das Jenseits gerichteten Formeln.

Ein zweiter Grund muß in der Tatsache angenommen werden, daß es das ernstgemeinte literarische Testament anders als die längerlebigen parodistischen *mock testaments*, die als Vehikel jeweils aktuellen, wandelbaren Inhalten, Verspottungsabsichten dienten, nicht vermocht hat, sich von seinen traditionellen Inhalten zu lösen, und daher in viel stärkerem Maße von literarischen Entwicklungen, Geschmacks- und Stilwandel abhing.

Tatsächlich ist der größte Teil der ernstgemeinten literarischen Testamente in der Liebeslyrik und in entsprechenden Passagen epischer Dichtungen angesiedelt. Damit sind sie im Zusammenhang zu sehen mit der allgemeinen zeitgenössischen Assoziation von Liebe und Tod, bzw. der petrarkistischen Form: unerwiderte (unglückliche) Liebe – Todeswunsch, deren sichtbarster Ausdruck sie sind: was als Testament gemeint ist, wird in die Form von *marriage conditions* gekleidet („This is a testament; / It sounds not like conditions on a marriage“)¹, während ein *proposal* als *will* angekündigt wird². Für Criseyde ist der Abschied von Troilus und Troja Anlaß genug, ein Testament zu machen³. Den deutlichsten Beleg jedoch stellen die Fälle dar, in denen allein das testamentarische Element, das am ehesten die Verbindung mit der Vorstellung „Sterben“ herstellt, das Hinterlassen von Begräbnisanweisungen, genutzt wird:

„Lay a garland on my hearse of the dismal yew;
Maidens, willow branches bear; say I died true.
My love was false, but I was firm, from my hour of birth;
Upon my buried body lay lightly, gentle earth!“⁴

Ein kleiner Teil der ernstgemeinten literarischen Testamente stellt Abwandlungen dieser *lovers' testaments* dar, ein weiterer schließlich markiert, sie parodierend, ihr Ende. Die vereinzelt modernen Belege lassen sich nicht in entsprechende Kategorien einordnen.

2.1 Die Konvention des „lovers' testament“

Die naheliegendste Frage angesichts des Auftauchens eines Gebrauchstextes wie des Testamentes in literarischen Werken der oben beschriebenen Zeit und Art ist die nach der Angemessenheit. Das Testament ist aber auf der gedanklich-assoziativen Ebene dank des oben festgestellten Merkmals der Totenbettsituation mit den sie umgebenden Vorstellungen (Elementen) der Trauer, des Abschiednehmens und Davongehens für immer den in einem „cairfull dyte“ oder „woful vers“ ausgedrückten Leidenschaften an Größe und Intensität ebenbürtig.⁵ Der Gegensatz *alt* (übliche Testatorvorstellung) – *jung* (die/der literarische Geliebte) verstärkt die diesbezügliche Wirkung des Testamentes noch. Die Verwendung des Testamentes bedeutet also keinen Stilbruch.

Das gleiche läßt sich in Bezug auf das zweite Merkmal des Testamentes, das Element *Geben*, beobachten. Das Thema des verlorenen, geschenkten oder ausgetauschten Herzens gehört zu den verbreitetsten in der Liebeslyrik. Das testamentarische Legat des Herzens bringt hier eine Steigerung, indem es diese Gabe förmlich und „rechtsverbindlich“ endgültig macht.

Es verwundert darum nicht, daß das *lovers' testament* zu einer Konvention werden konnte. Die Anspielung auf einen „will“ in Gedicht X der Sammlung *The Passionate Pilgrim*:

„Sweet rose, fair flower, untimely pluck'd, soon vaded,

...

I weep for thee, and yet no cause I have,
For why thou lefsts me nothing in thy will“⁶

weist deutlich auf ein Testament der Art, die das Chaucer-Zitat des „testament as lovers doon“ meint.

Das Muster dieser Konvention ist davon bestimmt, dort, wo eine Diskrepanz zwischen Testament und den Erfordernissen des literarischen Textes besteht, diese Diskrepanz zu überbrücken. Sie besteht einmal auf der dem Element *Geben* entsprechenden inhaltlichen Ebene: konkrete Haushaltgegenstände, die praktischen Zwecken dienen, stehen dem bildhaften und abstrakten Begriffsinventar des Dichtwerkes ge-

genüber. Sie besteht ferner auf der sprachlich-formalen Ebene: hier stehen die vom Streben nach Eindeutigkeit geprägte Prosasprache und die monotone Formalhaftigkeit der mehrdeutigen, auf rhetorische Figuren gestützten Verssprache gegenüber. Die Überbrückung dieser Diskrepanzen geschieht in Form einer rigorosen Anpassung des Testamentsvorbildes. In dem *Compleynt*

„Knelyng allon, ryght thus I may make my wyllle,
As your seruant in euery maner wyse,
To whom I yive myn hert and myn gode wyllle”⁷

ist die Sprache versifiziert, ist die Zahl der Vermächtnisnehmer auf nur eine, unmittelbar angesprochene „Erbin“ beschränkt (eine Intensivierung), ist mit der gleichen Wirkung die Zahl der Legate eingeschränkt und schließlich der Legatinhalt durch ein Körperteil bzw. ein Abstraktum ausgetauscht und „angehoben“.

Dieses Bemühen des Autors um Überbrückung der Diskrepanz verrät seinen Willen, es nicht bei einem bloßen Bild – dem Bild des Liebhabers als (sterbenden?) Testator – bewenden zu lassen, sondern sich das Testament als *Text* dienstbar zu machen. Belegt wird dieses Bemühen in vielen Fällen durch die ausdrückliche Ankündigung oder Bezeichnung der entsprechenden Zeilen als „wyllle“, d.h. bei aller Anpassung die sichtbare Hervorhebung dieser Zeilen aus dem Fluß des Gedichtes oder Epos als eigenständiger, in sich geschlossener Text, der über eine eigene, festgelegte Bezeichnung verfügt.

So geschieht es in *The Testament of Cresseid*: „Quhen this was said, with paper scho sat doun, / And on this maneir maid hir testament . . .” (575-576) oder in einem *Dying Maiden's Complainet*: „My last wyll here I make, / To god my soule I betake . . .”⁸

In *The Rape of Lucrece* werden beide Möglichkeiten gegenübergestellt: In ihrer Klagerede, die in dem Entschluß, durch den Freitod ihrem Mann und sich die Ehre zu erhalten, gipfelt, sieht sich Lucrece als Testatorin, die erwägt, welche Legate sie wem mit welcher Absicht vermachen soll. Dies geschieht im Rahmen ihrer Klagerede und fügt sich formal und stilmäßig in diese ein:

„Yet die I will not, till my Collatine
Have heard the cause of my untimely death,
That he may vow in that sad hour of mine
Revenge on him that made me stop my breath.
My stained blood to Tarquin I'll bequeath,
Which by him tainted shall for him be spent,
And as his due writ in my testament.

My honour I'll bequeath unto the knife
That wounds my body so dishonoured.
'Tis honour to deprive dishonour'd life;
The one will live, the other being dead.
So of shame's ashes shall my fame be bred,
For in my death I murder shameful scorn:
My shame so dead, mine honour is new born.

Dear lord of that dear jewel I have lost,
What legacy shall I bequeath to thee?
My resolution, love, shall be thy boast,
By whose example thou reveng'd mayst be.
How Tarquin must be us'd, read it in me:
Myself thy friend will kill myself the foe,

And for my sake serve thou false Tarquin so." (1176-97)

Lucrece macht hier kein Testament; sie überlegt vielmehr, wie ihr Testament aussehen soll: „*I'll bequeath*“; „*What . . . shall I bequeath*“. Diese Überlegung erscheint als voll integrierter Teil ihrer langen Klagerede, über jedes geplante Vermächtnis werden unmittelbar Begründungen vorgebracht, sich Gedanken gemacht; die Reihenfolge der Vermächtnisse schließlich erscheint willkürlich, ungeplant, von ihrer Erregung diktiert (das Rachelegat „*stained blood*“ kommt ihr zuerst in den Sinn).

Erst im Anschluß hieran folgt ihr *testament* als Text, knapp, förmlich und scharf abgegrenzt als solcher:

„This brief abridgement of my will I make:
My soul and body to the skies and ground;
My resolution, husband, do thou take;
Mine honour be the knife's that makes my wound;
My shame be his that did my fame confound;
And all my fame that lives disbursed be
To those that live and think no shame of me.

Thou Collatine, shalt oversee this will." (1198-1205)

Der Text ist auf die Legate und Erben, ohne weitere Überlegungen, beschränkt. Form und Reihenfolge sind dem Vorbild angeglichen durch Ergänzung und Umstellung: der erste Gedanke dient der Seele und dem Körper, es folgen in kompletter Umstellung der bisherigen Reihenfolge ihrer Gedanken zunächst der nahesten Verwandte („*husband*“), sodann das Messer als Mittel der Wiederherstellung ihrer Ehre und dann erst, ungenannt, Tarquin als Ziel ihrer Rache. Deutlichstes Merkmal der Förmlichkeit ist schließlich die Einsetzung eines *overseer*.

Statt des planenden, wenn auch entschlossen klingenden „I'll bequeath“ oder „My resolution . . . shall be thy boast“ werden die Legate hier in verbindliche Form gebracht („Mine honour be . . .“, „My shame be . . .“), die den Charakter eines Schwures hat mit wünschendem bzw. verwünschendem Ton. Das Testament ist der förmliche, in die Tat umgesetzte Testiervorsatz der vorhergehenden Zeilen, und als solcher die Bestätigung ihres Entschlusses, die Lucrece selbst bindet: sie hat „die Formel gesprochen“. Wenn sie von ihrem „will“ spricht, ist die ursprüngliche Bedeutung *Wille* neben der der Bezeichnung für das Dokument besonders stark präsent. Darüberhinaus muß aber auch die Tatsache, daß Lucrece ein Testament macht, für den Elisabethaner die Bedeutung gehabt haben, daß für Lucreces Seele Hoffnung besteht und diese nicht, als Seele einer Selbstmörderin, verdammt ist; gerade diese Frage beshäftigte Lucrece intensiv (1156-1176). Zum „life's fair end“ (1208) gehört ein Testament; es trägt zur „fair“-Qualität eines selbstmörderischen Endes bei: „let it not be call'd impiety / If in this blemish'd fort I make some hole“ (1174 f).⁹

Das am *Lucrece*-Beispiel nachgewiesene Dichterbemühen, nicht nur zum Gedanken der Darstellung einer Figur als Testator, sondern zum Testament als Text zu greifen, ist ein wesentliches Argument dafür, das literarische Testament, hier in der Variante *lovers' testament*, als Gattung zu begreifen.¹⁰ Es zeigt auch, daß die Überbrückung der Diskrepanzen zwischen Gebrauchstext und literarischem Werk durch Anpassung des ersteren nicht total ist. Was wird mit der Verwendung des Testamentes als Text erreicht, als der es erkennbar bestehen bleibt?

Eine Antwort auf diese Frage ist mit dem Testament der Lucrece schon gegeben. Doch hier war der Grundgedanke der Konvention *lovers' testament* als über das Leben hinausreichender und den Tod akzeptierender Ergebnheitsbeweis überlagert durch den Rachegeanken: das Legat „resolution“ an Collatine stellt eine Aufforderung zum Handeln dar. Für das konventionelle *lovers' testament* lassen sich drei Literarisierungsergebnisse feststellen, die nachfolgend dargestellt werden.

2.1.1 Das Testament als religiöser Ergebnheitsbeweis und Erlösungshoffnung

Kern des konventionellen *lovers' testament* sind ein oder zwei charakteristische Legate: „Hert“ und „gode wylle“ (*Compleynt*) oder auch „Myn herte and ek the woful goost therinne“ (*Troilus and Criseyde*, IV, 785). *Will* (oder *ghost*) und *heart* entsprechen aber überraschend schlüssig den beiden religiösen „Legaten“ im wirklichen Testament,

dem abstrakten Vermächtnis der Seele und dem Körperlegat: „Fyrst I bequeth my soule to almyghty god my maker and my body to be buried in christione buriell“.¹¹ Auf der Grundlage dieser Entsprechung wird das Testament eines Liebhabers zum Ergebenheitsbeweis mit der Hoffnung auf Erlösung durch die Geliebte, denn führt man diese Entsprechung konsequent zu Ende, tritt die Geliebte (als Adressat des abstrakten, und darum gleich der Seele unsterblichen „gode wylle“ oder „woful goost“, aber auch des symbolisch gebrauchten „hert“, das nicht mit seinem Besitzer vergeht) an die Stelle Gottes als Macht, die für den Testator über die Erlösungsmöglichkeit verfügt. Durch das testamentarische Mittel des Legates wird diese konventionelle Analogie zwischen der „Anbetung“ der Geliebten und religiösem Dienst um einen nicht mehr zu übersteigernden Bezugspunkt bereichert: statt der Berufung auf eine Heilige die auf den Höchsten.

2.1.2 Das Testament als Mittel der Unvergänglichkeit

„Hert“ und „goost“ sollen nach dem Tod des Testators der Geliebten verbleiben und ihr dienen:

„But I biquethe the servyce of my goost
To yow aboven every creature,
Syn that my lyf may no lenger dure.“¹²

Damit wird neben der Analogie zwischen Geliebtenverehrung und religiösem Dienst ein weiteres konventionelles Thema, die Klage über die Vergänglichkeit des Jungen und Schönen (*lovers* befinden sich in der Jugend des Lebens) berührt: das Testament wird zum Mittel der Überwindung der Vergänglichkeit, denn was der Testator hinterläßt, „überlebt“ ihn, lebt fort unter der Obhut der Erben. Es ist nicht nur das mittelbare Fortleben durch den Nachruhm: „And all my fame that lives disbursed be / To those that live . . .“ (*Lucrece*, 1203-4), sondern mehr, wenn es sich bei den Legaten um Teile des Testators selbst handelt; so im *Testament of the Hawthorne*, in welchem der Liebhaber auf dem Totenbett versichert:

„And though the vitall powres do ceasse,
The sprite shall loue her natrelesse“

und diesen Gedanken in förmlichen Legaten fortführt:

„My sprite let it with her remayne,
That hat the body to commend:
Till death therof did make an end.
And euen with my last bequest,
When I shall from this life depart:

I geue to her I loued best,
My iust my true and faithfull hart".¹³

Wie sehr es sich tatsächlich bei dem bildhaften Motiv des testamentarischen Herz-Vermachens um die Idee des Fortlebens handelt, belegt die Legatsbegründung in *The Dying Maiden's Complaint*:

„O harte I the bequyeth
To hyme that is my deth,
Yff that no harte haith he
My harte his schal be".¹⁴

Auf diese Funktion des Liebestestamentes spielt ganz offensichtlich der Liebhaber an, wenn er beklagt, von der zu früh gestorbenen Geliebten kein Vermächtnis bekommen zu haben:

„Sweet rose, fair flower, untimely pluck'd, soon vaded,
Pluck'd in the bud and vaded in the spring!
Bright orient pearl, alack too timely shaded!
Fair creature kill'd too soon by death's sharp sting!
...
I weep for thee, and yet no cause I have,
For why thou lefts me nothing in thy will".¹⁵

Damit aber tritt das *lovers' testament* in Konkurrenz mit dem Gedanken, das Weiterleben der Vorzüge eines Menschen durch seine Nachkommenschaft als dessen natürliches Abbild zu erreichen. Viola spielt auf diesen Gedanken an, wenn sie anklagt:

„Lady, you are the cruell'st she alive,
If you will lead these graces to the grave
And leave the world no copy."

(*Twelfth Night*, I,v, 262-64)

Mit der letzten Zeile wird das Bild eines Testators angedeutet; Olivias Antwort in der Form eines ihrem Testament anzuhängenden *inventory* ihrer „graces" stellt die Gedankenverbindung zwischen dem (poetischen) Thema der Zeugungspflicht als Mittel der Überwindung der Vergänglichkeit des Schönen einerseits und dem testamentarischen Hinterlassen zum gleichen Zweck andererseits vollständig her; freilich als spöttisch gemeinte Alternative zur von Viola gemeinten leiblichen Nachkommenschaft!⁶

2.1.3 Das Testament als „nucleus" und Motto

Lucreces Testament war die auf eine Formel verdichtete Reduktion der Hauptgedanken ihrer Klagerede und zugleich als zeremonieller,

urkundlicher Entschluß ein Höhepunkt. Diese Rolle der Textlichkeit als Kunstmittel tritt dort deutlicher und vielfältiger hervor, wo das Testament nicht durch die Situation begründet ist (wie bei der ihr Leben beendenden Lucrece), sondern als reine Konvention, ohne zwingenden Bezug zum Dargestellten eingesetzt wird wie im Falle von Criseydes literarischem Testament:

„Myn herte and ek the woful goost therinne
Byquethe I, with youre spirit to compleyne
Eternaly . . .” (IV, 785-787)

Sie äußert Vermächtnisse anlässlich ihres erzwungenen Abschiedes von Troilus und Troja, also keineswegs „auf dem Totenbett“. Die Testamentsform ihrer Liebesbezeugung an Troilus wird hier zu einem Mittel, das Ausmaß ihres Trennungsschmerzes Troilus gegenüber als auf das höchste gesteigert, nämlich mit dem Sterben verglichen, auszudrücken. Criseyde als Testatorin ist ein hyperbolisches Bild; ihre Worte beachten eine entsprechende Form, die ihnen, als geringfügig abgewandelte Urkundenformel, einen besonders gesetzten, feierlichen Charakter verleiht: sie sind die förmliche Bestätigung eines bestehenden Sachverhaltes, den Besitz ihres Herzens durch Troilus.

Als in eine Formel gebrachtes Empfindungsbündel (Ergebenheit, Todeswunsch etc.) ist ihr Testament der Kern oder die Essenz dessen, was vorher variiert und amplifiziert wird, die Gleichsetzung der Trennung von Troilus mit Tod:

„How sholde a fissh withouten water dure?
What is Criseyde worth, from Troilus?
How sholde a plaunte or lyves creature
Lyve withouten his kynde noriture?
For which ful ofte a by-word here I seye,
That 'rooteles moot grene soone deye.'
I shal doon thus . . .
That ilke day that I from yow departe,
If sorwe of that nyl nat my bane be,
Thanne shal no mete or drynke come in me
Til I my soule out of my breste unshethe;
And thus myselven wol I don to dethe.
And, Troilus, my clothes everychon
Shul blake ben in tokenyng, herte swete,
That I am as out of this world agon . . .” (IV, 765-780)

Im *Compleynt* des Duke of Suffolk wird das konventionelle *lovers' testament*, an den Anfang des Gedichtes gestellt,¹⁷ zum *Motto* des

Gedichtes, dessen Sinn in den folgenden Zeilen und Strophen ausführlich und unter Einzelaspekten erklärt wird: die absolute Ergebenheit des Liebhabers (Legatinhalt „hert” und „gode wylle”)

„Euer to be suget to your seruyse,
Ryght as ye lyst to ordeyn and deuyse,
I wyl be yours . . .”¹⁸,

das Abschiednehmen (Das Bild des Testators „I may make my wille”)

„ . . . I must nede by Fortuns ordynaunce
Depart fro yow which is [my] most gladnesse”¹⁹,

der damit verbundene, dem Sterben ebenbürtige Schmerz

„It ys to me the most heuy greuauce
That euer yit cam to my remembraunce”²⁰,

und schließlich die Erlösungshoffnung (die Analogie „hert” und „gode wylle” zu „body and soul”)

„I can no more, but alle my faythfull tryst
It lythe in yow . . .”²¹.

Ergebenheitsbeweis, Erlösungshoffnung und Überwindung der Vergänglichkeit sind Erträge der Verwendung der Testamentsform (in seiner Eigenschaft als religiöses Instrument) in der Liebesdichtung. Die zugrundeliegende, zeitgenössische Analogie zwischen dem Testament und der Geliebtenverehrung wird greifbarer, wenn es gelingt, ein „missing link” zu bestimmen. Ein solches stellen fromme literarische Testamente dar, dichterische Modelltestamente. Sie heben die obengenannten drei Gedanken besonders hervor und gleichen in Ausdruck und Stil den *lovers' testaments*, verfolgen aber die ursprüngliche religiöse Absicht des Vorbilds und sind auf Gott bezogen:

„But my poore soule, whom Christ most deerly bought
Which hated sinne, and loathed to offend,
Together with ech good and godly thought,
Into thy handes, sweete Iesu, I commend.
O sauour Christ, doe guide my steppes so well,
That after death, she stil with thee may dwell”²².

Die „Missing-link”-Qualität ist noch umfassender: so wie in der Liebesdichtung der Liebhaber sich von Amors Pfeil getroffen fühlt, im übertragenen Sinn sogar zu Tode getroffen, weil er bereit ist, sein Testament zu machen, wird hier der Tod (im wörtlichen Sinn) empfunden und dargestellt:

„When dreadfull death with dint of pearcing darte,
By fatall doome, this corpes of mine shall kill;
When lingring life shall from my life depart,
I thus set downe, my testament and will”²³

Analog zum *lovers' testament* seinerseits ist das literarische Testament des treuen Untertanen gebildet. Im Untertanentestament nimmt der Souverän die Stelle der Geliebten ein, ihm wird Ergebenheit bezeugt:

To the most renowned Queene, . . . the lyuing Loue of
dying Loricus.

I Loricus, Bodie sicke,
Sences sounde, Remembraunce quicke,

. . .

To that Crowne, my lyues content,
Make my Will & Testament”²⁴

Loricus' Vermächtnis besteht aus „the whole mannor of Loue” mit Zubehör wie:

„Woodes of hie attemptes,
Groues of humble seruice,
Meddowes of greene thoughtes”²⁵

Es hat den Anschein, als ob die Testamentsform hier vor allem deshalb gewählt wurde, weil sie eine ungewöhnliche Möglichkeit darstellt, einen sonst vielleicht eintönig aufzählenden Katalog von Ergebenheitsbeweisen in einem besonderen Rahmen „loszuwerden”. Keines der anderen Ziele des *lovers' testament* wie Erlösung oder Todeswunsch wird hier verfolgt. Andererseits ist dagegen die Nachahmung des Testamentes detaillierter als dort und reicht von den Eingangsformeln bis zum Prüfungsvermerk „approved in the Prerogative Courte of Your Majesties acceptance” (S. 137). Die vollständige Nachahmung der Urkunde für den Zweck dieses „Entertainment” sorgt für einen heiteren Grundton auf Kosten des Vorbildes, der Loricus' Testament in die Nähe der *mock testaments* rückt.

Auch der Sommer in Nashes *Summer's Last Will and Testament* benutzt sein Testament zu einer Verbeugung vor Elisabeth I.:

„Unto *Eliza*, that most sacred Dame,
Whom none but Saints and Angels ought to name,
All my faire dayes remaining I bequeath”²⁶

Und selbst in der scharfen Satire *The Testament and Complaynt of our Soverane Lordis Papyngo* vermacht der sterbende Papagei seinem König das Herz – „with gude entent”²⁷

Die Beispiele belegen die Kraft dieser Variante des literarischen Testamentes, die durch den Ergebenheitsgedanken gekennzeichnet ist und die über die festgelegten Grenzen des *lovers' testament* hinausreicht. Ihr Ende läßt sich markieren durch Vaughns *An Elegy*:

„'Tis true, I am undone; yet e're I dye,
I'le leave these sighes, and teares a legacye
To after-Lovers . . .”²⁸

Hier sind die Vermächtnisse zwar noch Zeugnis der Leidenschaft des Liebhabers, doch er richtet sie nicht mehr an die Geliebte, sondern als Warnung an künftige Verliebte. Aus dem Ergebenheitsbeweis und Erlösungshoffen der Geliebten gegenüber wird die Belehrung künftiger Mit-Leidender durch die Letzten Worte des durch Erfahrung Weisen. Das hier dominierende testamentarische Element ist das aus der Totenbettsituation abgeleitete, gedanklich-assoziative des Weisheits- und Wahrheitsgehaltes Letzter Worte. Damit stellen diese ersten drei Zeilen der *Elegy* eine Umdeutung der bisherigen Konvention dar.

2.2 Die Auseinandersetzung mit der Konvention des „lovers testament“

Die Erwähnung eines „will“ anlässlich des frühen Todes der Geliebten im *Passionate Pilgrim* (Gedicht X) stellt in diesem Kontext eine Anspielung auf das *lovers' testament* dar. Die Tatsache aber, daß hier von einem solchen gesprochen wird (anstatt das Testament direkt vorzustellen), bedeutet eine Änderung:

„ . . . thou lefts me nothing in thy will;
And yet thou lefts me more than I did crave,
For why I craved nothing of thee still.
O yes, dear friend, I pardon crave of thee:
Thy discontent thou didst bequeath to me.” (8-12)

Die Besonderheit liegt im Legat „discontent“ – wo es um das Testament einer Geliebten geht, ein ungewöhnliches und unerwartetes Legat. Die Konvention, die „heart“ oder „ghost“ verlangt hätte, wird durchbrochen; zunächst glaubt der Liebhaber gar nichts erhalten zu haben, um schließlich das negative „discontent“ als sein Vermächtnis zu erkennen.

Auseinandersetzung mit der Konvention findet auch in *Merry Wives*, V,v statt und erlaubt dort eine neue Sicht der betreffenden Passage. Falstaff, mit einem Rehbockskopf als *Herne the Hunter* verkleidet, erwartet in Windsor Forest seine „Geliebte“, Mrs Ford, die aber Mrs. Page zum Stelldichein mitbringt:

„Divide me like a bribed buck, each a haunch; I will keep my sides to myself, my shoulders for the fellow of this walk – and my horns I bequeath your husbands.” (24-27)

Perrow hat (1911) als erster (und wie es scheint, bisher als einziger) die These aufgestellt, daß es sich hier im Grunde um ein Testament handelt.²⁹ Allerdings wollte er es unter dem Aspekt des Tiertestamentes gewürdigt wissen, weil Falstaff hier als Rehbock seinen einzigen Besitz, nämlich seinen Körper, in Vermächtnisse aufteilt („bequeath“). Als *Testament* gewinnt diese Stelle einen bestimmten Sinn, doch scheint dessen Bedeutung aber darin zu liegen, daß hier das als Konvention nachgewiesene *lovers' testament* auf einem Liebhaber wie Falstaff angemessene Weise parodiert und lächerlich gemacht wird: statt des seinem Todeswunsch Ausdruck gebenden höfischen Liebhabers der als Bock verkleidete, zu irdischen Taten entschlossene Falstaff; statt des symbolischen Herzens und der abstrakten, zur Unvergänglichkeit strebenden Seele die grob-konkreten, den Vergleich mit dem Rehbock detailliert ausmalenden Körperteile als Legate – jedoch nicht nur an die Geliebten, sondern auch spöttisch an deren Ehemänner. Die Form des Testamentes wird dank des *lovers' testament* zu einem Kunstmittel, das dazu beiträgt, Falstaffs „Romanze“ komisch wirken zu lassen – als Testament überdies ein fast prophetisches Mittel im Hinblick auf ihren Ausgang. Falstaff macht sein „Testament“ in einem nicht beabsichtigten Sinn.

Einen eindeutigen Bezug zum *lovers' testament* weist in *Twelfth Night* Olivias Teil-Testament in ihrer Antwort auf Violas erste Brautwerberede auf und macht darüberhinaus neuen Gebrauch von den Möglichkeiten dieses Formvorbildes:

Viola: ‘Tis beauty truly blent, whose red and white
Nature's own sweet and cunning hand laid on:
Lady, you are the cruell'st she alive,
If you will lead these graces to the grave
And leave the world no copy.

Olivia: O! Sir, I will not be so hard-hearted; I will give out
divers schedules of my beauty: it shall be inventoried,
and every particle and utensil labelled to my will;
as, *Item*, Two lips indifferent red; *Item*, Two grey
eyes with lids to them; *Item*, One neck, one chin,
and so forth. Were you sent hither to praise me?”

(I,v, 257-268)

Der Bezug des testamentarischen Hinterlassens zum Thema der ersten Sonette – die Pflicht, für die Unvergänglichkeit der „graces“ durch Kinder zu sorgen –, den Olivia spöttisch herstellt, ist, für sich genommen, nicht ungewöhnlich und auch nicht notwendig spöttisch. Als bloßen Testamentsgedanken, als *conceit*, benutzt Shakespeare ihn im Sonett IV in ernster Absicht, wenn er von „beauty’s legacy“ als „Nature’s bequest“ spricht, und angedeutet wird das gleiche *conceit* ebenfalls ernstgemeint auch von Viola: Olivias „graces“ könnten als Vermächtnis in einem Kind als leiblichen Erben weiterleben, das Olivia als eine Testatorin zu hinterlassen hätte. In Olivias Antwort aber verbindet Shakespeare den Testamentsgedanken (als *conceit*) mit einem Testamentstext. Olivia greift das *conceit* auf und nimmt es wörtlich, indem sie die Testamentssprache nachahmt. Damit vollzieht sich eine Gewichtsverschiebung: das *conceit* tritt zurück, von Bedeutung ist jetzt ihr Testamentsannex als Text. Dadurch, daß die trockene, kunstlose, um Eindeutigkeit bemühte Prosa-Testamentssprache exakt beibehalten wird, wie der Vergleich mit einem wirklichen Inventar zeigt:

„Item a chayre with the back of black leather
 Item a chayre with the seat of nedelwork
 Item a stoole with nedelworke
 Item 4 buffet stooles
 Item 2 lesse stooles“³⁰

tritt anders als beim „angepaßten“ *lovers’ testament* die krasse Diskrepanz zwischen sprachlicher Form und in sie gekleideten Inhalt, die Beschreibung der äußeren Reize Olivias, dominierend in den Vordergrund. Die Bezeichnung „particle und utensil“, die einförmige Reihung *Item, Item* sowie die oben angedeuteten Eigenschaften der Sprache sind als Merkmale der sprachlich-formalen Ebene testamentarischer Texte das Mittel, den traditionellen Schönheitskatalog zu verspotten – durch Konsequenz, denn dieser ähnelt als Katalog ohnehin im Aufbau einem Inventar.³¹ Die Zielrichtung des Spottes wird kunstvoll eindeutig in Olivias Frage „Were you sent hither to praise me?“ bekräftigt: im Wort *to praise* berühren sich die beiden Analogie-Bereiche, die von Viola wiederholt angehobene „well penned speech of praise“ und das einem Testament angehängte Inventar, „goodes . . . prayed by the prayzers of the vniuersitie“ (Lorkins Inventar, a.a.O.).

Mit der Verspottung des traditionellen Schönheitskataloges, die über das Stück hinaus weist, ist eine innerdramatische Charakterisierung Olivias verbunden, denn die Verspottung des einen *conceit* „Schönheitskatalog“ ist im Kontext, aus dem Munde Olivias, gleichzeitig die

Verspottung des oben von Viola verwendeten, von Shakespeare nicht als verspottungswürdig betrachteten *conceit* (vgl. Sonett IV) und führt zu Violas Vorwurf „you are too proud“ (269). Olivias Stolz liegt im spöttischen Wörtlichnehmen des von Viola begonnenen *conceit*, d.h. die „graces“ als Testatorin auf dem Totenbett alt, verfallen und ungenutzt zu hinterlassen, wobei die Form des selbstgefertigten Inventars es mit sich bringt, daß Olivia „stolz“ ihre eigenen „graces“ selbst beschreibt und katalogisiert.

Das Inventar oder die Legataufzählung kann als *counter-conceit* des Schönheitskataloges betrachtet werden, bei dem nicht der Liebhaber, sondern die Besitzerin der Vorzüge diese selbst aufführt; ein weiterer Gegensatz liegt darin, daß es sich in ernstgemeinten Belegen nicht um körperliche Reize, sondern um abstrakte innere Werte handelt: so stellen die Legate in Lucreces Testament ein solches *counter-conceit* dar, wenn sie „resolution“ oder ihre „honour“ vermacht. Desgleichen Pentheas Testament in Fords *The Broken Heart*: „I have left me / But three poor jewels to bequeath. The first is / My youth.“ (III, v. 48-50). Sie fährt fort mit „my fame“ und schließlich dem ungewöhnlichen Legat ihres Bruders, den sie als Zeichen selbstloser Geschwisterliebe einer Prinzessin zur Ehe vermacht.

Durch die testamentarische Form von Olivias Rede und durch ihre Situation als umworbene Dame wird der Abstand zum *lovers' testament* zu klein, als daß nicht auch hier eine verspottende Wirkung, beabsichtigt oder nicht, zu verspüren ist. Sie wird wiederum erreicht, indem Olivia den Rahmen der poetischen Tradition verläßt und statt dessen bei der Einkleidung ihrer Worte unmittelbar zum Formvorbild, dem zeitgenössischen wirklichen Testamentsinventar, greift. Das wirkt nicht nur sprachlich desillusionierend; auch gedanklich wird durch das Beispiel äußerer, körperlicher, d.h. dem Verfall geweihter Qualitäten als Hinterlassenschaften ein weniger schöner Aspekt des testamentarischen Vermächtnisses betont.

Die selbstsichere Verbindlichkeit des Sprechens von einem „testament as lovers doon“ wird erschüttert spätestens bei Donne. Seine beiden Gedichte *The Legacy* und *The Will* stellen zwei Phasen der Auseinandersetzung mit dieser Konvention dar, die es nicht mehr erlauben, von einem „testament as lovers doon“ zu sprechen, ohne gegensätzliche Erwartungen zu wecken. Denn *The Legacy* wendet sich unmittelbar gegen das *lovers' testament*, während *The Will* den Gedanken, einen Liebhaber ein Testament machen zu lassen, völlig um- und neugestaltet.

Donnes Gedicht *The Legacy* ist kein literarisches Testament im definierten Sinne. Es benutzt die Elemente „Sterbesituation“ und „Herzlegat“ des *lovers' testament* (gleich Merkmale der gedanklich-assoziativen bzw. inhaltlichen Ebene des Formvorbildes), gestaltet sie aber nicht sprachlich-formal als Testament. Der Liebhaber sieht sich als einen Sterbenden, sooft er von der Geliebten Abschied nimmt. Er möchte ihr aber, entsprechend dieser Situation, in seinem Testament ein Vermächtnis, sein Herz, hinterlassen. Doch als er nach seinem Tod, als sein eigener *executor*, dieses Vermächtnis ausführen will, findet er in seiner Brust kein Herz, aber statt dessen ein Gebilde „colours it, and corners had“ (18) – ein Gebilde, „made by art / It seem'd“ (21 f). Als er statt seines Herzens dieses übereignen will, stellt sich heraus, daß es nicht zu halten ist, denn es ist das Herz der unbeständigen Geliebten.

Donne verschmilzt hier die Vorstellung vom Herzaustausch Liebender mit dem konventionellen *Lovers'-testament*-Gedanken.³² Er führt aber diesen letzten Gedanken sehr konkret weiter und stellt damit, nämlich mit dem Ergebnis des testamentarischen Vorgangs (ein *executor* wird beauftragt und tritt nach dem Todesfall des Testators in Aktion, er versucht die Hinterlassenschaft zusammenzustellen und zu inventarisieren: „But I alas could there find none, / When I had ripp'd me, and search'd where hearts did lie“, 13 f). das konventionelle Bild nicht nur in Frage, sondern überführt es als schöne Illusion. Das *lovers' testament* hatte es zuversichtlich bei der eindrucksvollen Vermächtniserklärung in testamentarischer Form bewenden lassen.

Das literarische Testament *The Will* markiert dagegen die zweite, „konstruktivere“ Phase der Auseinandersetzung mit dem *lovers' testament*. Es ist das förmliche Testament eines Liebhabers, der aus unerfüllter Liebe zu sterben beabsichtigt. Die Bereitschaft zum Liebestod und die Absicht, hierbei ein Testament zu machen, sind die Anknüpfungspunkte an die Tradition. Donne hebt das Testament aber weit über die Grenzen des konventionellen *lovers' testament* hinaus. *The Will* ist in keiner Weise mehr *complaint*, Ergebenheitsbeweis oder Mittel der Unvergänglichkeit. Der Liebhaber benutzt sein *lovers' testament* mit der Absicht: „I'll undoe the world by dying“ (46 f). Es ist Anklage, Vorwurf und Strafe:

„Thou Love taughtst mee, by making mee
Love her, who doth neglect both mee and thee,
To'invent, and practise this one way, to'annihilate all three.“
(52-54)

Der Testator richtet sich nicht mehr an die Geliebte als einzige Erbin, sondern er spricht seine Legate einer Vielzahl anderer Vermächtnisnehmer zu. Erst durch die Verbindung mit bestimmten Erben Bedeutung erlangend, rücken die Legate in den Mittelpunkt des Gedichtes als Exempel für jeweils einen Erkenntnissatz oder eine Weisheit („Thou Love taughtst me . . .“, *passim*), die bezogen sind auf sein Verhältnis zur Geliebten: das Verhältnis der Angemessenheit der Legate zu den Erben spiegelt unterschiedliche Aspekte seines Verhältnisses zu der Geliebten.

„Before I sigh my last gaspe, let me breath,
Great love, some Legacies; Here I bequeath
Mine eyes to *Argus*, if mine eyes can see,
If they be blinde, then Love, I give them thee;
My tongue to Fame; to 'Embassadours mine ears;
To women or the sea, my teares.
Thou, Love, hast taught me heretofore
By making mee serve her who'had twenty more,
That I should give to none, but such, as had too much
before.” (1-9)³³

Die abschließenden Zeilen erklären hier, wie in den folgenden Strophen, das jeweils wechselnde, aber immer auf dem Gedanken des Mißverhältnisses beruhende Prinzip der Legatzuteilung. Legate wie „My truth to them, who at the Court do live“ (11) oder „My silence to'any, who abroad hath beene“ (14) entsprechen „to give to such as have an incapacitie“ (18).

Gleiches geschieht in den weiteren Strophen: eine Dame zu lieben „that holds my love disparity“ (26) ist nichts anderes als in der Situation eines Testators „to give to those that count my gifts indignity“ (27) und diese wiederum wird an einer Reihe von entsprechenden Legaten illustriert: „My modesty I give to souldiers bare; / My patience let gamesters share“ (23-24). Dieser Amplifikation kommt das Legat als Ordnungsfaktor entgegen. Das von Donne hier konsequent für das *lovers' testament* verwendete formale Prinzip der Legatreihung verhilft aber auch der Abfolge der jeweils einen Gedanken amplifizierenden Strophen zu einem einheitlichen Rahmen.

Mit dem – oft ironischen – Prinzip der „disproportion“ (45) verknüpft Donne nicht nur das *lovers' testament* mit dem aus einer anderen Tradition stammenden und durch dieses Prinzip charakterisierten reinen *mock testament* (und ermöglicht es so, letztlich doch von einer Gattung des literarischen Testamentes sprechen zu können), er spricht auf fast enzyklopädische Weise ein „last word on literary wills“ schlechthin, denn seine durch unterschiedliche Legat-Erbe-Be-

ziehungen amplifizierten Gedanken scheinen sämtliche denkbaren Arten des „disproportionate willing“ zu umfassen:

- „to give to none, but such, as had too much before“
- „to give to such as have an incapacitie“ („Mine ingenuity and opennesse, / To Jesuites . . .“, 12 f)
- „to give to those that count my gifts indignity“ („My faith I give to Roman Catholiques . . .“, 19)
- „to make, as though I gave, when I did but restore“ („My sicknesse to Physitians, or excesse . . .“, 31)
- „Thou, Love, by making mee love one / Who thinkes her friendship a fit portion / For yonger lovers, dost my gifts thus disproportion“ („my writen rowles / Of Morall counsels, I to Bedlam give; . . .“, 38 f).

Die Legate umfassen mit „eyes“, „faith“ und „writen rowles“ in gleicher Weise sämtliche möglichen Arten, Körperteile, abstrakte Eigenschaften und konkrete, übliche Besitzgegenstände. Die Aufzählung der durchweg positiven, abstrakten „Besitztümer“, „constancie“, „truth“, „opennesse“, „silence“, „faith“, „good works“, „civility“, „Courtship“, „modesty“, „patience“, „reputation“ und „industrie“ weisen Donnes Legatabfolge als *counter-conceit* des äußere Vorzüge katalogisierenden Schönheitskataloges aus. Als Charaktermerkmale des vorbildlichen Menschen unterstreichen sie die „disproportion“ zwischen diesem Liebhaber und seiner unwürdigen Geliebten.

Schließlich verbindet Donne nicht nur das ernstgemeinte *lovers' testament* mit dem *mock testament*, er stellt es auf die Schwelle zwischen beiden, denn über eine Amplifikation des *disproportion*-Gedanken hinaus stellen seine Legate auch satirische Seitenhiebe dar, die mit einer Beziehung zwischen zwei Menschen keine unmittelbare Verbindung haben. Diese reichen von der traditionellen Satire auf Stände und Berufe (vgl. „modesty to soldiers“ oder „Sickness to physicians“ – verstanden als ein *restoring*) bis zu aktueller Polemik: „openness to Jesuits“ oder „my faith to Roman Catholics“.

The Will bedeutet somit zum einen das Ende des konventionellen *lovers' testament*, zum anderen faßt es das wesentliche Instrumentarium der bisherigen literarischen Testamente zusammen – denn neben den satirisch wirkenden Legaten dienen auch ernstgemeinte, von Zu-neigung getragene dem Zweck der stets variierten Darstellung seines Verhältnisses zur Geliebten: „I give my reputation to those / Which were my friends“ (28 f.) im Sinne von *restoring* – und nimmt damit auch die Möglichkeiten späterer literarischer Testamente vorweg.³⁴

2.3 Das Testament in der Volksballade

Die Testamente in den Balladen des Child-Typs nehmen eine Sonderstellung ein: sie weisen inhaltlich einerseits genügend Merkmale auf, um sie der literarischen Tradition des ernstgemeinten Testaments nahezubringen, andererseits lassen sie weit stärker als diese ihre Herkunft aus dem wirklichen Testament erkennen; schließlich ist die Anpassung der Testamentsform an die Erfordernisse der Ballade gelungen genug, um von einem eigenen Balladentestament zu sprechen.

Die Balladentestamente – diese typisierende Bezeichnung ist auch gerechtfertigt angesichts übereinstimmender Äußerungen aus der Balladenforschung, daß das Testament „highly characteristic“ (Child), „a conventional ending“ (Thompson), „a theme which is characteristic of ballads“ (Taylor) bzw. das Äußern letztwilliger Verfügungen „true ballad fashion“ (Wimberly) sei³⁵ – gewinnen für die Ballade eine besondere Bedeutung dadurch, daß das ernstgemeinte literarische Testament eine lange Tradition aufweist als Dichtungskonvention vor allem der Liebesdichtung einschließlich tragischer Epen wie *The Testament of Cresseid* oder *The Rape of Lucrece*.

Ohnehin verbindet das Balladentestament mit den letzteren, z.B. *Lucrece*, das Muster, gute und nachteilige Legate zu hinterlassen, die sowohl Zuneigung (*Lucrece*: „My resolution, love, shall be thy boast“, (1193); *The Cruel Brother*: „My heart's best love for ever and aye“, 10,2) als auch Verwünschung (*Lucrece*: My stained blood to Tarquin I'll bequeath“, 1181; *The Cruel Brother*: „The highest gallows to hang him on“, 12,2) ausdrücken³⁶. Die zum Teil drastisch verfluchenden Legate („the curse of hell“)³⁷ weisen auch in die Richtung der polemischen *mock testaments* politisch-religiöser Pamphletisten. Ähnlichkeit besteht schließlich auch mit den Testamenten im (im weiteren Sinn) elisabethanischen Drama, einmal in inhaltlicher Hinsicht – in John Fords *Love's Sacrifice* (1633) vermacht Bianca, von ihrem Ehemann erdolcht, ihr Herz dem Geliebten, ihrem Mörder aber ihre „tragedy“ (V,i) –, vor allem aber auch in formaler Hinsicht: Pentheas Testament in Fords *Broken Heart* (1633) ist mündlich, es wird dialogisch vorgestellt. Calanthas Zwischenfrage „To whom that?“ (III,v, 51) deutet das Prinzip der Balladentestamente an, die Legate als Antwort auf die sich wiederholende Frage „What will you leave to . . . ?“ zu gestalten.

Verbirgt sich hier ein Abhängigkeitsverhältnis, das geeignet ist, Aufschluß über Herkunft und Entstehung der Volksballade als solcher zu geben? Genauer: Ist das Testament in der Volksballade ein Beleg dafür, daß diese wie die oben angeführten Beispiele aus einer gemeinsamen literarischen Tradition schöpfen? Eine Antwort auf diese Frage,

die von Perrow schon 1913 aufgerollt wurde,³⁸ wird über das Aufzeigen und Aufreihen von „Vielleicht-Indizien“ kaum hinausgehen können. Immerhin lassen sich einige Belege finden, die auf einen Schwundstufencharakter des Balladentestamentes und damit einen Ursprung in umfangreicheren, literarischen Stufen deuten:

Es handelt sich um die drei Balladen *The Cruel Brother* (Child Nr. 11), *Lord Randal* (Child Nr. 12) und *Edward* (Child Nr. 13), die in fast allen Versionen nach einer Untat ein Rachetestament des Opfers (bei *Edward* des zur Untat verführten) enthalten. Das Testament ist auf das Wesentliche, die Legate, beschränkt. Ihr Inhalt vor allem ist relevant für eine Ballade der Struktur Untat – Verfluchung des Urhebers. Testamentarische Formeln entfallen bis auf das für das Verständnis erforderliche *bequeath to*, das aber in der entspezialisierten Form *leave to* auf die Nebenfigur des Fragers übergeht. Hierin zeigt sich die nächste Stufe der Anpassung an die Erfordernisse der Ballade: das Testament „vollzieht“ sich im Dialog in direkter Rede, als ein Vorgang und weniger ein Verkünden eines fertigen Resultates.

In *The Cruel Brother* wird eine Braut am Morgen ihrer Hochzeit von ihrem Bruder beim Verlassen des elterlichen Hofes erdolcht, weil der Bräutigam ihn bei der Bitte um die Hand des Mädchens übergangen hatte.

„When she cam to Saint Evron’s well,
The bonny bride fell aff her horse.

’What will ye leave to your father, the king?’
’The milk-white steed that I ride on.’

’What will ye leave to your mother, the queen?’
’The bluidy robes that I have on.’

’What will ye leave to your sister Anne?’
’My gude lord, to be wedded on.’³⁹

’What will ye leave to your brither John?’
’The gallows pin to hang him on.’⁴⁰

Schwerer als die Beschränkung auf die Formel *leave to* wiegt, daß fast immer die Bezeichnung des Testamentes als solches, und damit sein bewußtes Herausstellen als wesentlich und ursprünglich eigene Textart (Dokument) entfällt. Nur *The Cruel Brother* – und auch da nur in drei Versionen (von 13) – enthält die ausdrückliche Feststellung der Testatorin, daß sich ein *will* bzw. ein *testament* anschließt. In den anderen Fällen folgt wie im Beispiel auf die Darstellung der Untat übergangslos „What will you leave . . .?“. Hier tritt im Grunde

der Textcharakter des literarischen Testamentes zurück hinter den Motivcharakter: „Eine-dem-Tod-nahe-Figur-äußert-Vermächtnisse“ tritt als Motiv (mit den Konnotationen „Abschiednehmen“ und „Rache“) in den Vordergrund.

Diese Zusammenstellung einer „evidence“ läßt sich für einander entgegengesetzte Standpunkte auswerten, die je nachdem, ob ein Textbeleg als Rest oder als Ansatz aufgefaßt wird, gekennzeichnet sind.

(i) Die Rest-Theorie: Das Vorhandensein der Restformel *leave to* und die Belege für eine Bezeichnung als *will* oder *testament*, vor allem aber die Qualität der Legate als abstrakte („grief and sorrow“, „the grace of God“, *The Cruel Brother*, Version J, 12,2; 14,2) sowie als konkrete mit Symbolcharakter („the highest gallows“, *ib.*, 13,2) – Eigenschaften, die exakt dem literarischen Testament zukommen – weisen auf einen literarischen Ursprung dieser Balladen. Auch die grobe Einfachheit des Musters Gutes an Gute, Schlechtes an Schlechte braucht nicht dagegen zu sprechen: es besitzt ein literarisches Vorbild in frommen Modelltestamenten. Der Verweisung der Sünden an den Teufel: „the fende receyue all my synnes as his“ wird das Anbefehlen des wertvollsten Gutes an den Höchsten gegenübergestellt: „Vnto heven on high my soule I bequeth“.⁴¹ Im Balladentestament freilich wird das verwünschende, „schlechte“ Legat als aus dem gerechten Zorn des Opfers kommend entschärft und fällt nicht, wie im spöttisch-persönlichen *mock testament*, entlarvend auf den Testator zurück; schon die Voranstellung der „guten“ Legate trägt für die Sympathie lenkung im Sinne des Opfers Sorge (das als solches ohnehin in einer hierzu günstigen Position ist). Vor allem aber erhöhen sie den Kontrast zum Fluch. Das formale Prinzip der parallelen Legatereiung wird vornehmlich genutzt für das spannungssteigernde Hinausschieben des Fluchlegates.

(ii) Die Ansatz-Theorie: auch gegen die Auffassung, daß die Volksballade ein aus literarischer Quelle kommendes, im Zuge der mündlichen Überlieferung auf das für diese Übermittlung und Vermittlung wichtige reduziertes Produkt ist, lassen sich die Eigenschaften des Balladentestamentes interpretieren. Gerade die mündliche Form des Balladentestamentes kann ein Zeichen direkten Rückgriffs auf die nicht seltene Praxis des *nuncupative testament* im alltäglichen Leben sein, also ohne den Umweg über die literarische Tradition des ernstgemeinten oder des *mock testament*. Dabei ist zu berücksichtigen, daß das Testament ein allbekanntes und weitestverbreitetes Dokument darstellt, mit dem schon früh alle Schichten in unmittelbare Berührung kamen, wie die Standesangaben in wirklichen Testamenten und Vorschriften über die Testierfreiheit belegen.⁴² Von daher ge-

sehen wäre auch die festgestellte Vereinfachung des Testamentes in der Ballade (die Beschränkung auf eine Formel und die vereinzelte Bezeichnung als Testament) nicht als Rest, sondern im Gegenteil als ein Ansatz zur Bearbeitung zu sehen, ebenso wie die Verwendung abstrakter Legate. Schließlich stehen auch die große Zahl der Legate und die Natur der Erben – die engsten Familienangehörigen – dem wirklichen Testament näher als dem literarischen Testament.

Eine solche Interpretation erhalte noch Unterstützung aus einer anderen Richtung. Wimberly rückt den Testamentscharakter der Balladentestamente in den Hintergrund, indem er ihren Verwünschungscharakter stärker betont, sie im weiteren Umkreis der Zauberworte und Beschwörungsformeln sieht und den sterbenden Testator in Zusammenhang bringt mit Wiederkehrern, bösen Prophezeihungen und dem „Ballad Ghost“.⁴³ Damit aber wird unausgesprochen die Verbindung zur Tradition des literarischen Testamentes geleugnet.

Deutlicher sichtbar ist die Auffassung einer unmittelbaren Entwicklung des Balladentestamentes aus dem wirklichen Testament bei Perrow, wenn er die Frage nach der Entstehungszeit der Balladen mit der Popularisierung des Testamentes (als Rechtsurkunde) durch die Kirche verbindet und sie dadurch zu beantworten sucht.⁴⁴ Indem er hier einen ursächlichen Zusammenhang annimmt, betont er die Unmittelbarkeit der Verbindung des Balladentestamentes mit dem wirklichen Testament. Damit läßt er jedoch die *davor* liegende Tradition literarischer Testamente, die bis in die Antike reicht, außer Acht – abgesehen davon, daß dies nur ein Zeitpunkt *post quem* sein kann, der noch nichts über die tatsächliche Entstehungszeit der Balladen, die ein Testament enthalten, aussagt.

Auch wenn es als eine Antwort auf die Frage der Herkunft der Balladen unbefriedigend bleiben muß, ist doch im Sinne der Rest-Theorie festzustellen, daß das Balladentestament als eine Literarisierung der Testamentsform zur Gattung der literarischen Testamente gehört, innerhalb der es eine eigene Variante bildet. Es tut dies, indem es als Testament erkennbar bleibend dieses Vorbild auf das für die Erfordernisse der Ballade Wesentliche, die Legate, beschränkt und diese im Fall von *The Cruel Brother*, *Lord Randal* und *Edward* über die Konnotation „Abschiednehmen“ hinaus für die Absicht der Verwünschung dienstbar macht durch Erweiterung dessen, was im wirklichen Legat üblich ist, zum abstrakten oder konkret umschriebenen „Bösen“: Fluch, Galgen, Armut (und es damit umdeutet vom Besitzgegenstand zum bösen Wunsch);⁴⁵ indem es das Prinzip der Parallelität der Legate, durch die Dialogisierung verstärkt, zur rhetorischen Steigerung nutzt; indem es schließlich aus dem Gegensatz der mit dem Testament verbundenen Assoziation „Alter“, d.h. auch: „langes, erfahrungsreiches

(vielleicht) erfülltes Leben", und den jugendlichen Balladentestatoren, die am „Anfang“ des Lebens stehen (z.B. die Braut) eine besondere Wirkung erzielt.

3. MOCK TESTAMENTS

Den größten Raum unter den literarischen Testamenten nehmen die Testamentsparodien ein, und sie ahmen das Vorbild am getreuesten nach. Der Reiz, eine erhabene Form, erhabene Formeln zu parodieren, ist stets groß. Aber das Testament besitzt auch, zumal grundsätzlich in der Ich-Form, Selbstoffenbarungswert, und ist damit geeignet zur satirischen Vernichtung von Personen; die Legatabfolge als charakteristisches Formprinzip erlaubt eine kunstvolle, weil geschlossene Abhandlung beanstandeter Gruppen, Fehler, Verhältnisse; das allgemein empfundene besondere Gewicht Letzter Worte schließlich kann der Absicht des satirischen Autors bzw. seines Testators zugutekommen (oder, wo der letztere selbst das Opfer ist, negativ auf seine Worte zurückschlagen). In einer bestimmten Hinsicht ähnelt der Autor satirischer *mock testaments* bzw. der literarische Testator dem Hofnarren, der ungestraft sich lustig machen und harte Wahrheiten äußern kann: auch ein Testator ist, da sein Letzter Wille erst nach dem Tod geöffnet und verlesen wird, „Gültigkeit“ erlangt, nicht (mehr) für seine Worte zu belangen. Er besitzt damit eine nur dem Narren vergleichbare Freiheit, und in dieser Form der Testatorfreiheit lebt sie im zwanzigsten Jahrhundert in einem Werk wie Auden/MacNeices „Their Last Will and Testament“ (*Letters from Iceland*, 1937) fort.¹

3.1 Historisch-chronologischer Überblick

Die frühesten *mock testaments* stammen vom Beginn des 16. Jahrhunderts, sind also jüngeren Datums als die ernstgemeinten Nachahmungen des Testaments. Perrow verzeichnet zwar einen Beleg für die Zeit um 1475 (*The Sage Fool's Testament*) als erstes englisches satirisches Testament, doch ist es in der angegebenen Quelle nicht aufzufinden.² Aus der Zeit um 1500 datiert das nur als Manuskript erhaltene *Colyn Blowbols Testament*; wie der Name schon andeutet, ein „Säufertestament“ und zusammen mit dem (späten) Zeitpunkt des ersten Erscheinens englischer *mock testaments* ein Indiz, daß für diese als unmittelbares Vorbild die französischen, inhaltlich sehr verwandten *Testaments* des späten 15. Jahrhunderts eher in Frage kommen als die mittellateinischen antiklerikalen Spotttestamente, die ein Tier zum Testator machen.³ Sicherer zu datieren, aber nicht eindeutig zuzuordnen ist das ironische Testament des King Hart am Schluß von Gavin Douglas' allegorischer Dichtung *King Hart* (1502/03).⁴ Als Teil einer ernstgemeinten Dichtung steht es nur durch die überwiegend ironische Be-

ziehung der Legate zu den Erben und dadurch, daß diese in allegorischer Form das verkörpern („Green Lust“, „Gluttony“), was im späteren satirischen *mock testament* als Typ, Charakter oder wahrhaftiger Zeitgenosse angegriffen wird, auf der Schwelle zum *mock testament*. Ein eindeutig komisch-satirisches *mock testament* und ebenso eindeutig datierbar ist Dunbars *The last will and testament of Mr Andro Kennedy* (gedruckt 1508).

Das Tiertestament als wohl älteste Form der Testamentsparodie hält seinen Einzug 1530 mit Lindsays Verssatire *The Testament and Complaint of Our Sovreign Lords Papingo*; ein Fuchs macht sein Testament in der im gleichen Jahr erschienenen *Passyon of the Fox*.⁵ Weitere Tiertestamente wie das ungefähr aus dem gleichen Zeitraum stammende, undatierte *Wyl Bucke his Testament* (STC 4001), die spätere, in vielen Ausgaben erschienene Jagdballade *The Hunting of the Hare; with her last Will and Testament* (mutmaßliche erste Ausgabe 1635)⁶, das schottische Volkslied *Robin Redbreast's Testament* sowie die Verwendung des Tiertestamentes als aggressive politische Schmähchrift *The last Will and Testament of the Craven Cock* (1647) und weitere Testamente des Hahnes, des Pferdes und des Kalbes im 18. Jahrhundert dokumentieren die breite Beliebtheit dieser Variante des literarischen Testamentes, deren jüngsten Beleg O'Neills *Last Will and Testament of an Extremely Distinguished Dog* darstellt.⁷

Mit *The Wyll of the Deuyll* (ca. 1550) tritt das *mock testament* in den Dienst der im Gefolge der Reformation zunehmenden und aggressiver werdenden politisch-religiösen Pamphletliteratur und begleitet fortan seismographisch genau die Höhepunkte politischer Unruhen: Martin Marprelate macht ebenso sein Testament wie nach dem Gunpowder Plot der Papst: *The Popes Desperate last Will and Testament concerninge his hope for greate Britaine* (1606).⁸ Zahlenmäßige Höhepunkte erreicht es als solches dem politischen Gegner in den Mund gelegtes Testament während des Bürgerkrieges: die Liste der „Testatoren“ umfaßt neben Cromwell seine Generale, den Henker Karls I., Verkörperungen von Gruppen („Sir Pitifull Parliament“, „Sir John Presbyter“), Einrichtungen (Doctors' Commons) und Statuen (Charing Cross), die unter den Umwälzungen litten, aber auch royalistische Persönlichkeiten (Prince Rupert). Die Beliebtheit dieser Form, die zur regelrechten Mode wurde, zeigt sich daran, daß sowohl das Parlament wie der Earl of Pembroke als Testatoren von je drei verschiedenen *mock testaments* auftreten und diese Form auch auf unpolitische Zeitgenossen wie den Räuber Captain Hind ausgedehnt wurde: *The last will and testament of James Hynd, Highway Lawyer, now sick to death in . . . Newgate* (1651). Das *mock testament* bleibt populär noch während der unruhigen achtziger Jahre als Schmäh-

schrift auf bekanntere Persönlichkeiten wie den Jesuitenberater Jakobs II., Father Petre, den gefürchteten Lord Jefferies oder den Earl of Shaftesbury und wird noch einmal vereinzelt eine Waffe der *Jacobites* im frühen 18. Jahrhundert.

Aus der Zeit um 1560 datiert das derb-komische, in den Legaten alle Arten von Typen satirisch lächerlich machende *Jyl of Breyntfords Testament*, das noch 1600 in Nashes *Summer's Last Will and Testament* zitiert wird. Pandarus enthüllt in den Schlußzeilen von *Troilus and Cressida* die Natur seines geplanten Letzten Willens als *mock testament*, wenn er im Vorgriff auf dieses dem Publikum verkündet: „And at that time bequeath you my diseases“. Thomas Middleton und Thomas Dekker verfaßten beide ein Testament des Teufels, der erste als „The last Will and Testament of Lawrence·Lucifer“ (*The Black Book*, 1604), der zweite als „The Diuels last Will and Testament“ (*A Strange Horse Race*, 1613), die die zeitgenössischen Mißstände anprangern. Auch im Drama greift Middleton wiederholt zum *mock testament*.⁹

Auch im 18. Jahrhundert hält sich noch das Testament als Vehikel für satirische Bloßstellung der allgemeinen menschlichen Schwächen und Fehler, die das Lied *A Young Man's Will* an einer Erbenliste von 26 verschiedenen Berufen, Ständen und Gaunertypen vornimmt.¹⁰ Neu erscheinen hier jedoch satirische Dichtertestamente, in denen der Autor selbst vorgibt, sein eigenes Testament zu machen: ein *Poet's Will* des Tory-Pamphletisten Thomas Brown (†1704), *R. Fergusson's Last Will* des schottischen Dichters Robert Fergusson und schließlich der *Last Will and Testament of Me, Thomas Chatterton* (1770). Es ist auffällig, daß auch in diesem Jahrhundert sowohl echte Testamente von Dichtern veröffentlicht werden wie auch ihnen unterschobene *mock testaments*, dieses also den traditionellen Kreis seiner Opfer von politischen Größen auf Dichter ausdehnt. So erscheinen neben dem echten Testament Swifts („there was an immediate demand for the full text, including the private bequests“) gleich mehrere „spurious wills“.¹¹ Hier scheint der Beweis zu liegen, daß das Testament, gleich ob als echtes oder als fiktives, in erster Linie als Mittel galt, das Aufschluß über den Charakter gab; die Titelkombinationen untermauern dies: *Some memoirs of the life of Prior, with a copy of his will* (1722) oder *A character of John Sheffield, to which is annex'd his Grace's last will and testament* (1729).¹²

Nach dem Ende des 18. Jahrhunderts, nach Chatterton und einem von Perrow leider ohne bibliographische Angabe für 1777 aufgeführten Beleg *The Calf's Will, published with the permission of his Executors* ist,¹³ zumindest was von den in Frage kommenden Bibliographien erfaßte Texte anbetrifft, kein *mock testament* mehr zu verzeichnen.

Erst im 20. Jahrhundert knüpfen Auden/MacNeice mit ihrem gemeinschaftlichen *mock testament* an diese Tradition an.

Der ausführliche Überblick zeigt, daß es die Testamentsparodie zu einer Vielfalt von *mock testaments*, sehr unterschieden nach Zweck und Erblasser, brachte, so daß es schwierig wird, von „dem“ *mock testament* zu sprechen. Rein äußerlich lassen sich auf diese Weise zunächst zwei große Gruppen unterscheiden: das *mock testament* erscheint entweder im Namen des Autors selbst, oder es ist das eines anderen Testators. Dieser andere Testator wiederum kann entweder eine erdachte Figur sein (die aufgrund eines vorhandenen oder implizierten Kontexts in einem bestimmten Verhältnis zu den Legaten und Erben steht, etwa als Figur in einem Drama), oder das Testament ist einer zeitgenössischen, historischen Person untergeschoben, die als vorgeblicher Testator dadurch selbst zum Hauptopfer des *mock testament* (neben den durch die Legate charakterisierten Erben) wird, oder aber es handelt sich um nichtmenschliche Erblasser – meist Tiere –, die dann als Instrument dienen, wobei statt ihrer neben den Erben das Dokument selbst als Ziel in Frage kommen kann. Der Zweck reicht von der scharfen, persönlichen Schmähung auf politischer Ebene über die bewußt subjektive, satirische „Abrechnung“ im Dichtertestament und die breit angelegte Satire auf allgemeine Mißbräuche, Laster, Stände oder Gruppen, zum Teil mit klagendem Unterton bis zu dem bei aller Satire vorwiegend der Erheiterung dienenden Scherztestament.

Der Überblick läßt aber auch erkennen, daß die Testamentsparodie diese Vielfalt schon im 16. Jahrhundert erreicht, und die darauffolgenden *mock testaments* nur eine Tradition fortführen. John Lylys Griff zur Testamentsform als Vehikel für seinen bitteren Bittbrief an Elisabeth I. nimmt dabei in einem gewissen Sinn auch das Dichtertestament des 18. Jahrhunderts vorweg.¹⁴ Doch die verschiedenen Möglichkeiten, das Testament durch parodistische Nachahmung literarisch zu nutzen, beruhen auf allen gemeinsamen Grundmerkmalen.

3.2 Das „*mock testament*“ als Parodie der Gebrauchsform Testament

Fromme Modelltestamente führten das Testament auf ein (bereits poetisch geformtes) Grundmuster von vier Gedanken zurück. In der ältesten, noch als lateinische Mottos englischen Versen vorangestellten Form lauteten sie:

„Terram terra tegat”
„Demon peccata resumat”
„Mundus res habeat”
„Spiritus alta petat”¹⁵

Dieses Kondensat zieht sich noch bis ins 16. Jahrhundert als verbindlich oder gültig durch die Literatur. Humphrey Giffords *A will or Testament* (1580) baut auf ihm auf:

„To thee (O world) I first of all doe leaue
The vayne delights, that I in thee haue found”

„And Satan thou, for that thou wert the cause,
That I in sinne did still mispend my dayes,
I thee defie, and here renounce thy lawes,
My wicked thoughts, my vile and naughty waies,
And eke my vice doe to thy lot befall,
From thee they came, doe take them to thee all”

„To thee, O earth, agayne I do restore,
My carrion corpes, which from thee did proceede”

„But my poore soule, whom Christ most deerly bought

...

Into thy handes, sweete Iesu, I commend”¹⁶

Es ist ein Beweis für die Kraft dieses Musters, wenn selbst Jyl of Breyntford ihrem Spottestament diese Formeln voranstellt („My soule I bequeth to our lord almight”; „And to the erth I bequeth my body”; „My synnes all I comyt to the deuyll”; „My goodes, to the world”), bevor sie mit dem Spott beginnt: „Now vnto my fren-des . . .”¹⁷

Von diesen vier Gedanken wurde nur das Legat der Sünden für das *mock testament* zum typischen Muster, zum Prinzip vor allem in den Fällen, in denen es sich um einem Gegner in den Mund gelegte Testamente handelt, denn diese sind nichts anderes als ein Katalog von Schlechtigkeiten, die der vorgebliche Testator als letztwillige Gaben entsprechenden Erben hinterläßt.

Es bedarf nur einer Umkehrung dieses Gedankens, nämlich den Teufel zum Erblasser zu machen, um jedes Legat Sünde sein zu lassen.

Weitet man den Begriff der Sünde in den Modelltestamenten aus auf Unpassendes, Nachteiliges, Negatives schlechthin, beinhaltet der Gedanke der Modelltestamente, Sünden als Legat zu behandeln, das Prinzip jeder Testamentsparodie. Pandarus' Zeilen anlässlich der Vertragung seines Testamentaufsetzens:

„Till then I'll sweat, and seek about for eases;
And at that time bequeath you my diseases”

stellen das *mock testament* auf die knappste Form gebracht und erschöpfend zugleich dar. Von den vier Hauptgedanken, denen sich ein Testament widmet, Seele, Körper, Güter, Sünden hat nur der letzte Bedeutung für Pandarus' Absichten. Nur mit ihm greift er seinem Testament vor. (Seine vorgeschobene Erklärung des Verzichts, sofort sein – komplettes – Testament zu machen, ist die Sorge, das Publikum könne sich langweilen und ihn „auszischen“¹⁸) Durch die gedankliche Herkunft des *mock testament* aber leistet sich Pandarus hier eine größere Frechheit, als es zunächst den Anschein hat: er bedenkt das Publikum nicht nur mit der widerwärtigen Hinterlassenschaft seiner „Sünden“, es muß sich als Erben eines solchen Legates zugleich als Teufel verhöhnt fühlen: die Gültigkeit des „Sins to the Devil“-Gedanken noch im späten 16. Jahrhundert wurde oben belegt. Die Beziehung zwischen Testator und diesem Erben ist aber die eines *restoring* (Gifford: „from thee they came, doe take them“), sie macht das Maß der Frechheit voll.

Restoring als fest mit dem Sündenteil des Testamentes verbundenes Verhältnis zwischen Testator bzw. Legat und Erbe wird damit auch ein kennzeichnendes „Rezept“ der Legatzuweisung im *mock testament*. Donne bedient sich seiner bei dem einzigen negativen Legat in seinem bitteren *lovers' testament* zur Erzielung einer satirischen Wirkung: „My sicknesse to Physitians” (*The Will*, 31)¹⁹ *Restoring* steckt auch hinter den Legaten King Harts und macht deren Witz aus, wenn Gluttony als Legat um den Hals gehängt bekommt „this meikle wambe, this rottin levir als” (*King Hart*, II, 1xi,6) oder Late-Supper, „a much disapproved luxury of the time”²⁰, in gleicher Weise „this rottin stomak that I beir aboute” (II, 1xii,3) erhält. In beiden Fällen verstärkt das Zurückgeben die Bindung des entsprechenden Legatinhaltes an den Erben, unterstützt also die Charakterisierungsfunktion des Legats. Auch dort, wo ein *restoring* nicht ausgesprochen wird oder offensichtlich ist, gewinnen die Legate, unter seinem Aspekt betrachtet, an Witz und Schärfe. Wenn Martin Marprelate seine „senses to Bedlam” verfügt²¹, so heißt das nicht nur, daß sein Verstand zu nichts anderem taugt; als ein Zurückgeben verstanden, sind seine „senses” *a priori* etwas Minderwertiges, nämlich ursprüngliches Bedlam-eigenes Gut (und damit eindeutig charakterisiert), das er von dort bezogen hat und das ihn selbst entsprechend charakterisiert.

Der diesen *mock testaments* zugrundeliegende „Sins to the Devil“-Gedanke wird durch geschickten Austausch des Legatinhaltes und der Erben auf mehrfache Weise, für unterschiedliche Absichten litera-

risch genutzt: das für sich genommen wertneutrale Legat „senses“ erhält seine aktuelle schlechte Bedeutung als Verspottung der Verstandeskraft des Testators durch das abwertende Bedlam als Erbe, während umgekehrt Pandarus den wertneutralen Erben Publikum durch ein Legat wie „diseases“ als entsprechend negativ zu beschimpfen vermag. Im ersten Fall soll der Testator als Opfer sich selbst entlarven, der Erbe, die Institution Bedlam, dient nur diesem Zweck. Im zweiten Fall fällt das Legat zwar als charakteristisch für Pandarus auch auf diesen zurück, Opfer des *mock testament* ist aber ebenso der Erbe.

Wiederum anders verhält es sich, wenn ein unbeteiligter Testator nur Legate, die keine Beziehung zu ihm selbst haben (weil sie schlechthin alles beinhalten können, auch das, worüber er gar nicht verfügen kann), als charakteristische Gegenstände und Eigenschaften bestimmter Typen, Gruppen etc. denen zuspricht, die durch sie ohnehin gekennzeichnet sind, um so bestehende Mißverhältnisse anzuprangern. Hier wird der Testator zum überhöhten, alles durchschauenden satirischen und behelrenden Anprangerer, der durch weise, treffende Zuordnung wirkt. So wie ein privater Testator seine persönlichen Belange ordnet, „ordnet“ er bloßstellend die des Gemeinwesens:

„*Item. Poor folks brown Bread I give,
And eke bare Bones, with hungry Cheeks;*

...

*Item. To Rich Men I bestow,
High Looks, low Deeds, and Hearts of Flint;*

...

*Item. To Soldiers for their Fees,
I give them Wounds their Bodies full;*

...

*Item. I will poor Scholars have,
For all their Pans and Travel spent:
Raggs, Jaggs, and Taunts of every Knave,
By this my Will and Testament.”²²*

Ein *mock testament* dieser Art macht sich die aktive Seite des Testierens zunutze: der Testator ist der Bloßstellende, als Handelnder, als seinen (letzten) Willen bekundende. Das *mock testament* eines Testators, dem diese Rolle *unterstellt* wird, beruht auf der passiven Seite des Testierens, dem Sich-selbst-Offenbaren. Er muß sich den charakterisierenden Einblick in seine Person, in sein Wesen (bei abstrakten Eigenschaftslegaten: „Inprimis, I giue and bequeath, to Martin Senior, my eldest sonne . . . all my knauerie, full and whole, together with my Ribaudrie”)²³ durch das Äußern der Legate gefallen lassen, im ersten

Fall gar im wörtlichen Sinn, wo es sich um Körperteillegate handelt: „My wonderful portions I here will divide . . . ”; es folgen „covetous hert”, „small guts”, „nose”, „unruly tongue”, „my old empty skull”.²⁴ Legate-Äußern wird damit zu einem Sezieren und zum Ausverkauf. Der Bezug zum Tiertestament durch die Körperteillegate (die für ein Tier als dessen einziger Besitz ja typisch sind) ist darüberhinaus eng genug, um den Testator einer auszuweidenden Jagdbeute gleichzusetzen. So entspricht das Legat des States-Man:

„My small Guts let honest Musitioners take,
That they of the same may Fiddle strings make” (16-17)

exakt dem Legat des Rehbockes, der in seinem Testament eine Anleitung für den Waidmann und den Koch gibt, wie ein erlegtes Wild auszuweiden und zu verwerten ist:

„My smale guttis, to the harpe that makith meri soundes.”²⁵

Neben der parodistischen Übertragung des einen testamentarischen Gedankens „Sins to the Devil” auf den gesamten Testamentsbereich, von der auch Körper und Seele erfaßt werden:

„my heart to the beastes; my bowells to the birds”²⁶

oder

„*Imprimis*, I give and bequeath my soule into the hands of him that gave it . . . and will not rob the Devill of his: Therefore in plaine English, *Devill take thy due*”²⁷

und neben der Parodierung der im Vorbild üblichen Testator-Legat-Erbe-Beziehung (positive Güter an Verwandte und andere Nahestehende) durch das *restoring*-Prinzip, das einmal die Erben treffen kann:

„Item, all my foolerie I bequeath to my good friend Lanam; and his consort, of whom I first had it”²⁸

zum andern durch die Natur der bedachten Erben den offensichtlich nahen Umgang des Testators charakterisiert:

„My unruly Tongue which run at that rate,
And bantred men out of their reason of late,
I leave it to Fish Women at *Billingsgate*”²⁹

(sowie durch die anderen in Donnes *The Will* praktizierten Legatzuweisungsprinzipien wie z.B. denjenigen das zu hinterlassen, die gerade dafür besondere Verwendung haben, denen es, ironisch gesehen, fehlt: „My fenyeing, and my fals wynnyng, / Relinquo falsis fratribus”)³⁰ ist der Austausch von Legatinhalten und Formelteilen das dritte parodistische Arbeitsmittel des *mock testament*.

Austausch der Legatinhalte und der Erben war die Grundlage der oben beschriebenen erzielten Wirkungen des *mock testament*. Damit beruhen beide, „Sins to the Devil“-Gedanke und die verschiedenen Rezepte der Legatverwendung durch die nach komisch-satirischen Gesichtspunkten zusammengestellten Legat-Erbe-Kombinationen auf der – rhetorisch gesehen – potentiellen Vergleichsstruktur der testamentarischen Konstruktion Testator-Legat-Erbe. „Unruly Tongue“ im vorletzten Zitat ist das beiden Vergleichspartnern Gemeinsame. Die gezielte Zurückgabe an die Fischmarktweiber bedeutet eine höhere Form des einfachen Vergleichs „The statesman talks like a fishwife“.

Beim *mock testament*, das als Parodie ohnehin eigene, testamentsfremde Zwecke verfolgt, ist auch die satirische Verwendung der Ein- und Ausgangsformeln des Testamentes typisch; zum Beispiel durch Auswechseln des Erlösungsraumes „Himmel“ in der Seelenformel:

„Nunc condo testamentum meum,
I leiff my saull for evermair,
Per omnipotentem Deum,
In to my Lordis wyne cellair;“³¹

oder ähnlich in der Invokationszeile: „In the Name of *Mercurie*, (God of Theeves, Prince of Priggs, Chiefest of Cheats, Patron of Pickpockets, Lord of Leasings, and Monarch of Mischiefe) Amen,“³² sowie der Schlußbezeugungsformel: „Teste me ipso“ im *Wyll of the Deuyll*.³³ Es versteht sich fast von selbst, wenn auch die autobiographische Identitäts- und Herkunftsformel des Testators zur Gelegenheit genommen wird, einen entsprechenden Stammbaum des angeblichen Erblässers zu erstellen („of the Linage of Judas“),³⁴ oder die mit einem Wohn- oder Nutzungsrecht verbundene Formel „for the term of their natural lives“ in ein Recht fragwürdiger Art zu verkehren: „I give and bequeath to him and his heirs . . . my Mannor House of *Newgate*, that he and his Family may live in it, and enjoy to their lives ends.“³⁵

3.3 Literarisierungsvarianten des „*mock testament*“

„Sins to the Devil“-Gedanke, bestimmte Legatzuweisungsprinzipien und Austausch sind das Instrumentarium, die grundlegenden Mittel, die allen *mock testaments* gleich sind.³⁶ In ihrer Gesamtheit stellen sie die einfachste Literarisierungsstufe dar: das Testament dient durch den Austausch etc. zu mehr oder zu etwas anderem, als es ursprünglich, als Nachlaß regelndes Dokument, darstellt. Dieses läßt sich inhaltlich definieren: das goliardische Trinkertestament, das derbe

Scherztestament, die politische Schmähschrift. Um aber im engeren Sinn von einer Literarisierung zu sprechen, muß auch die Bedeutung des Testamentes als Testament, sowohl die Form wie auch gedanklich-assoziative Merkmale, sich als relevant, ergänzend oder unerlässlich für die Aussage, die Wirkung oder das Verständnis des Textes herausstellen.

Hier kommt dem Titel eines *mock testament* besondere Bedeutung zu, denn hier ist der fast stete Titel *Last Will and Testament* oder *Will* durch die Form bestimmt (im Unterschied zu dem mehrdeutigen, oft übertragen verwendeten *Testament*). Er weckt damit, auch wenn er nur konventionsgemäß, ohne besondere Absicht schon als Genre-Titel vom Autor verwendet sein sollte, doch ganz bestimmte Erwartungen, die von der gedanklich-assoziativen (Bedeutungs-)Ebene des Testamentes abhängen.³⁷ Je nachdem, welches von deren Merkmalen sich als dominierend herausstellt, ergibt sich statt der inhaltlichen eine neue, andersartige Einteilung der *mock testaments* vom Testamentarischen her; gemäß dem gattungsbestimmten Frageansatz nach Varianten des literarischen Testamentes. Die aber sind nicht durch den – hier: zufälligen – Inhalt (Scherzlegate, Trinkerlegate) oder der äußeren Form (z.B. Versbearbeitung) bestimmt, sondern durch die Relation und Dominanz der testamentarischen Grundelemente Richtung auf das Jenseits in der Letzten Stunde und Hinterlassen weltlicher Güter bzw. der aus diesen abgeleiteten Merkmale selbstoffenbarend, bekennend, erlösungshoffend; erfahrungsreich und wahr, krank und todesnah; formelhaft und katalogisierend.

3.3.1 Das „mock testament“ als Vehikel allgemeiner Satire

Eine Literarisierung des Testamentes im weiteren Sinne (oder auf einer niederen Stufe) ist *Colyn Blowbols Testament*.³⁸ Das Testament ist, nach einer Vorgeschichte, die den Trinker Colyn derb als halbtot („pale of hew like a drowned ratte“, 32) nach einer Zecherei vorstellt (und damit auch auf ein Testament vorbereitet), zunächst einmal der Rahmen für die anschließende komisch-spöttische Verherrlichung des Trinkerlebens dank seiner (des Testamentes) Eigenschaft als einheitliches Dokument mit förmlichem Beginn und förmlichem Schluß. (Den Saufliedercharakter stellt von vornherein Colyns fragwürdiger Beichtvater, Sir John Doelow, klar, der ihn zum Testamentsaufsetzen überredet.) Es belegt die Rahmenfunktion des Testamentes, daß sorgfältig die einleitenden und beschließenden Formeln nachgeahmt werden, während die für die späteren *mock testaments* charakteristische

Legatabfolge, die Testator-Legat-Erbe-Beziehung fast ungenutzt bleibt: nur zwei, Haus- und Grundbesitz in Southwark („the stewys syde“, 209) an die Vorsteherin einer bacchantischen Klostergemeinde und das Legat eines Wohnrechts samt Anspruchs auf Leistungen ebendort an den Beichtvater stellen einen Schritt in Richtung des satirischen Legates dar; die übrigen vier sind als „normale“ Geldlegate nur der Anlaß für ein Lob des Trunkes, das sich als Ordnungselemente anderer Möglichkeiten, der einfachen Aufzählung (über dreißig Weinsorten) sowie der Ordnung nach Tischen (Typen der geladenen Gäste) bei der von dem ausgesetzten Geld zu veranstaltenden Leichenfeier bedient. Das Testament erfüllt damit im Grunde eine ähnliche Funktion wie andere zeitgenössische Rahmen, *fraternity* oder *order*; tatsächlich weisen Stichworte wie „order of foly“ (216) und „fellowship“ (324) auf die Nähe zu diesen.³⁹ Auch der bemerkenswerte Schlußteil, des Autors Selbstkritik an seinem Werk, ist ein Indiz hierfür, d.h. auch für die untergeordnete Rolle des Testaments als Testament:

„Thow litell quayer, how darst thow shew thy face,
 Or com yn presence of men of honeste,
 Sith thow art rude, and folowist not the trace
 Of fair langage, nor haiste no bewte?“ (403-406)

Die Selbstkritik bezieht sich überraschenderweise nicht eindeutig auf die Testamentsform von *Colyn Blowbols Testament* – überraschend, weil es ja, der Anlaß rechtfertigt die Wiederholung, wenn nicht das erste, so doch eine der ersten Parodien dieser Form darstellt.⁴⁰ Dennoch bleibt festzustellen, daß die wie erwähnt detailreiche Nachahmung des Testaments dieses teils satirische, teils grob-humorvolle Gedicht zu einem Unternehmen vor allem auf Kosten einer religiösen, kirchlichen Form macht. Es beginnt damit, daß die ernstzunehmende Krankheit, die der üblichen Formel „sick in body“ wohl immer zugrunde liegt, hier das Unwohlsein nach einem gehörigen Rausch ist. Doch es sind vor allem die frommen Formeln, die als die Zielscheibe direkter Parodie erscheinen: Die Berufung auf Gott wird zur Berufung „In Bachus Nomine. Amen!“ (104); die *Mock*-Buße der Seele („purgacion“, 123) im Salzwasser für ihre sündige Vorliebe für süßen Wein ist eine weit ausführlichere Parodie der christlichen Überantwortung der Seele an den Höchsten und der Hoffnung auf Sündenvergebung und Erlösung als die der späteren *mock testaments*, die Seele in einem kurzen Satz dem Teufel zu hinterlassen; das Begräbnis des Körpers im geweihten Friedhofsboden wird zum Begräbnis im ebenfalls „geweihten“ Tempelbezirk des heidnischen Gottes; die Fürbitte für den Toten schließlich wird doppelt parodiert: einmal im Hinblick auf den

dazu ausersehenen Personenkreis, denn Colyns Bitte „for me to say many an orison“ (212) geht an die Bewohner der „stewys syde“, als auch im Hinblick auf den Inhalt der Gebete, die die Aufnahme Colyns durch Bacchus statt durch den Himmel bewirken sollen.

Colyns Testament ist die *Mock-Reue* eines Trinkers: „an hors wold wepe to se the sorow, he maide“ (23), doch eines überzeugten Trinkers, der sich als Testator noch angesichts des Endes zum Trinken bekennt: „and so shall I doo vnto my lyves ende“ (391). Doch letztlich wäre dies alles auch durch andere religiöse Vorbild-Texte, zum Beispiel eine *confession*, zu erreichen als parodistische Wirkung aus dem Gegensatz frommes Anliegen eines reuigen Sünders – munteres Bekenntnis eines sich zu sich selbst bekennenden Trinkers; dies umso mehr, als der das testamentarische Dokument durch die Einsetzung eines verantwortlichen Testators auszeichnende persönliche, individuelle Zug nicht genutzt wird: Colyn ist der Trinkertyp an sich. Seine Rolle als „Autor“ des Testamentes sorgt lediglich ironischerweise dafür, daß er selbst, als Redender, sich spöttisch über das Trinken und die Trinker lustig machen kann. (Hier soll indes kein Widerspruch angedeutet sein: da der Erblasser im literarischen Text auf jeden Fall fikionalisiert wird, ist der Übergang zum Exemplarischen, Typischen nur ein gradueller.)

Als Testamentsnachahmung, deren Wirkung überwiegend auf der Trinkerparodie einer kirchlichen Form beruht, die keiner Person unterstellt wird, die also (soweit es sich um das Testament handelt) kein eigentliches Ziel außer dem des groben Ulkes verfolgt, entspricht *Colyn Blowbols Testament* noch am ehesten der theoretischen Deutung der Urkundenparodie: Auflehnung gegen die durch die Urkunde repräsentierte Autorität. Anders verhält es sich bei dem inhaltlich zur gleichen Kategorie der Säufertestamente gehörenden *Testament of Mr Andro Kennedy*.⁴¹

Bei William Dunbars Spottgedicht *The Testament of Mr Andro Kennedy* handelt es sich – zum ersten Mal? – um ein persönliches *mock testament*, den fingierten, untergeschobenen Letzten Willen einer tatsächlichen, historischen Person, zugleich eines Zeitgenossen Dunbars, wofür der frühe Herausgeber D. Laing schon überzeugende Belege beigebracht hat.⁴²

Die komische Darstellung der Trunksucht Andros mit Hilfe testamentarischer Elemente nimmt einen großen Teil des Testamentes ein. Darin gleicht es zwar Colyns Testament, aber es geht nicht nur weitaus geschickter und wirkungsvoller vor durch den dem makkaronischen Vers ähnlichen Wechsel lateinischer Testamentszitate mit volkssprachlichen Zeilen:

„Et corpus meum ebriosum,
 I leif in to the toune of Air;
 In a draff myddyng for ever and ay
 Ut ibi sepeliri queam,
 Quar drink and draff may ilka day
 Be cassyne super faciem meam”⁴³

(35-40)

Andro ist eben auch eine tatsächliche, individuelle Person, die sich auf autobiographische Weise durch Erfahrungen und Personen ihres individuellen Lebens selbst charakterisiert: Anspielungen auf den Kellermeister „sueit Cuthbert that luffit me never” (24), weil er sich den Bitten nach einem Trunk verschlossen zeigte; „Jok Fule, my foly fre” (73), einen der Narren Jakobs IV. von Schottland; die Erfahrung, daß die kirchlichen Tröstungen im Hospital „Sanct Antane” (60) nur Heuchelei und Lüge waren, die deshalb dem Master des Hospitals, „Willelmo Gray”, als Vermächtnis zurückgegeben werden. „Sanct Antane” und „Jok Fule” sind dabei nachweislich historische, zeitgenössische Institution bzw. Person;⁴⁴ das Fehlen von Nachrichten spricht nicht dagegen, auch die anderen als reale Zeitgenossen Andros anzunehmen, im Unterschied zu den „sprechenden” Namen Blowbol, Groutehed oder Maltson in *Blowbols Testament*.

Für diese individuelle Charakterisierung des vorgeblichen Testators benutzt Dunbar umfassend und detailgetreu die lateinischen Formeln sowie übliche eingeschobene Betrachtungen des zeitgenössischen Testamentes,⁴⁵ insbesondere auch die Anweisungen für das Begräbnis, die durch ihre unorthodoxen Wünsche nicht nur komisch wirken auf Andros Kosten, sondern ihm auch bei aller burlesker Nachahmung kirchlicher Texte wie Psalmen und Hymnen eine ernster zu nehmende ablehnende Haltung dem traditionellen kirchlichen Zeremoniell gegenüber unterstellen. Sein Begräbnis soll sein „on the new gys . . . non sicut more solito” (95-96). Konkret heißt dies für ihn nicht nur Alkohol noch im Grabe, sondern auch:

„I will na Preistis for me sing,
 Dies illa, dies irae;
 Na yit na bellis for me ring,
 Sicut semper solet fieri;
 Bot a bag pipe to play a spryng.”

(105-109)

Hiermit nimmt Andro, durch seine Alternative lediglich ins Burleske gezogen, die ernstgemeinten Forderungen der späteren Reformationsanhänger und der Puritaner vorweg; gerade die Kritik am Begräbniszereemoniell ist fast wörtlich in wirklichen Testamenten zu finden:

„ provyded that at my buryall nor after there be no vayne Jangelynge of belles . . . or mystrustfull prayers.“⁴⁶

Als „Testator“ dieses *mock testament* ist zwar der historische Andro Kennedy das Opfer als gottloser, dem Trunk ergebener Charakter von zweifelhafter Herkunft: „in trewth I trow trewly. / Quod sum diabolus incarnatus“ (8), der sich durch die Testatorfiktion selbst verspottet, doch ist er als Testator auch und vor allem der Mittler der eigentlichen gegen den Klerus gerichteten Satire. Diese ist im Unterschied zu den auf Andro gemünzten Passagen bitter und scharf; so in der Verwünschung der heuchlerischen und habgierigen Mönche:

„Now God gif thaim ane evill ending,
Pro suis pravis operibus.“ (71-72)

oder bei dem Legat

„My fenyeing, and my fals wynnyng.
Relinquo falsis fratribus“ (65-66)⁴⁷

bei dem er sich, die Mönche mit ihren eigenen Waffen schlagend, ironisch auf Gottes Wort beruft:

„For that is Goddis awne bidding,
Dispersit, dedit pauperibus.“ (67-68)

Das Testament wird von Dunbar in doppelter Hinsicht für seine literarischen Absichten genutzt: es wird einmal eingesetzt als Mittel der Selbstoffenbarung, die durch individuell gestaltete Erfahrungen und zeitgenössische, reale Personen einen ersten Ansatz zur Spottbiographie mit Hilfe eines persönlichen Gebrauchstextes, dem ein einschneidendes Ereignis im menschlichen Leben zugeordnet ist, darstellt; gleichzeitig dient die Parodie des Testaments in seiner Eigenschaft als kirchliches Dokument der antiklerikalen Satire. Es ist denkbar, daß die nicht zu böswillige Charakterisierung Andros als Trinker notwendig war, um gerade ihn die scharfe Satire äußern zu lassen: der Testator ist der Trunkene oder Narr, der die Wahrheit, zumindest aber Angriffe dieser Art, von sich geben darf.

In *Jyl of Breyntfords Testament* dominiert das sprachlich-formale Prinzip der parallelen Legatabfolge, die es erlaubt, einen Katalog von töricht handelnden Typen zusammenhängend vorzustellen.⁴⁸ Der darüberhinaus gehende Bezug zum Testament ist bewußt schwach. Das wird nicht nur durch die vorsichtig-ängstliche Versicherung „we haue neyther sayd heresy nor treason“ (282) belegt, es unterbleiben auch grobe Anspielungen auf den religiösen und juristischen Charakter des Vorbildes: Die Invokation, für die Masse der *mock testaments*

typischer Parodiebeginn, bleibt unangetastet („In dei nomine, Amen“, 108) ebenso wie die Seelenformel und der Begräbniswunsch – zusammen der fromme Teil des Testamentes. Darüberhinaus ist mit den aus poetisch geformten Mustertestamenten bekannten Standardlegaten „Sünden dem Teufel“ und „weltliche Güter der Welt“ eine komplette Testamentsnachahmung in 14 Zeilen abgehandelt und ganz offensichtlich als Rechtfertigung des Titels dem eigentlichen spöttischen Teil vorangestellt. Lediglich in einigen persönlichen Zusätzen Jyls, z.B. anlässlich der Begräbnisformel:

„And to the erth I bequeth my body,
It is his own; I can it not deny” (113-114)

verbirgt sich eine milde Anspielung auf ihren Geschäftssinn als Wirtin, die ihrer Charakterisierung dient und in keiner Weise dem derben Spott ihrer folgenden „Legate“ vergleichbar ist.

Desgleichen ist auch die juristische Seite unwichtig: Formeln, Zeugenunterschriften, Bestimmung von *executor* und *supervisor*, Beisetzungsanordnungen – sonst wirksam genutzte Mittel der satirischen Parodie – sind „trifles“, für den Niederschreibenden nicht von Bedeutung: „Ye shall not take the payns“ (273); das Ganze sei überhaupt nur anzusehen „but as copy of a wyll“ (273).

Die Gastwirtin und Witwe Jyl, „honest in substaunce, and full of sport“ (12) verkündet den Entschluß, ihr Testament zu machen, auf einem Festbankett, zu dem sie Nachbarn und Freunde lädt – ein Hinweis, aus welcher Stimmung der Plan geboren wird. Die vom Erzähler im Prolog behauptete Absicht dieses *mock testament*: „to haue some matter of pastaunce / For people to laugh at“ (20-21) ist voll gerechtfertigt: *merry* scheint neben dem stets gleichen, derb unflätigen Einheitslegat (ein *flatus*) das am häufigsten verwendete Wort zu sein. Die Testatorin selbst ist „meryly disposed“ (18), ihre Anforderungen wie „be merry, neybour!“ (249) – man bedenke den Anlaß! – durchziehen das gesamte Gedicht.

Bei den durch jeweils ein Einheitslegat verspotteten Erben handelt es sich entsprechend ausschließlich um *fools*, „that, without aduysment, / Do that thyng waer of they repent“ (285-286) und keine Vertreter von Berufen, Ständen, Laster oder Verbrechen, die Anlaß zu scharfer, Mißstände kritisierender Satire gäben.

Opfer Jyls sind: wer grundlos seinem Freund zürnt; wer sich seines Erbes begibt und in Knechtschaft gerät; wer anstatt zu lernen nichts-nützig ist und schlechten Umgang pflegt; wer ewig und gegenüber jedem mißmutig ist; wer alles verschenkt und dadurch selbst verarmt; wer mittellos heiratet, so daß er alles erborgen muß; wer im Alter nicht für die schlechte Jahreszeit vorsorgt; wer soviel schwört, daß er

unglaublich wird; wer Unerreichbarem nachtrauert; wer als Lehrling unbotmäßig ist und dem Dienst entfliehen will; wer seine Freunde verschmäht etc.

Dieser Inhalt macht das Testament statt zu einer scharfen Satire eher zu einem spöttischen, indirekt vorgehenden *conduct book*, dessen Wertvorstellungen und Kriterien zumeist den gesunden, praktischen Menschen- und Geschäftsverstand verraten, der Jyl als alleinstehender Wirtin, die sich zu behaupten weiß, eignet, und der darüberhinaus für eine ganze soziale Schicht stehen könnte, wodurch Jyls Testament einem Gegenstück der ernstgemeinten *courtesy books* für junge Edelleute gleichkäme.

Die Fiktion des Testaments soll hier also nicht mehr als den Rahmen bilden, der die Aufzählung der *fools* zusammenhält, und dies geht so weit, daß der Autor ausdrücklich die Bedeutung seines Formvorbildes als religiöses und rechtliches Dokument, d.h. aber, wesentliche Strukturelemente, ausklammern will (sein Bemühen beweist zugleich, daß er sie für solche hält). Der Grund ist bereits erwähnt: seine Vorsicht, ein Testament als Vehikel einer Satire könnte als „heresy“ betrachtet werden. Sie kommt zusätzlich in der Fiktion vom Vermittlerautor zum Ausdruck (er veröffentlicht lediglich „an old scrow, all ragged and rent“, 51) sowie in den häufigen Betonungen des bloßen Scherzcharakters dieses Werks als „lytell prety fantasy“ (340). Damit liegt hier ein Fall vor, wo sich ein Autor bewußt mit dem Gebrauchstext Testament als mögliches (und tatsächliches) Literarisierungsvorbild, mit Methoden und Konsequenzen, in Anfängen auseinandersetzt.

Er tut dies in Ansätzen, und auch nicht ganz widerspruchsfrei, denn der Spottharakter des Werkes liegt auf der Hand, wobei nicht zuletzt ein Teil der komisch-parodistischen Wirkung auf dem Gegensatz zwischen der Sterbeassoziation des Testaments und Jyls über alle Zweifel erhabene irdische Lebenslust als „meryly disposed“ Testatorin beruht: ihr körperliches Unwohlsein, das in Analogie zur testamentarischen Zustandsformel *sick in body* Anlaß des Ganzen ist, behebt sich durch die Natur ihrer Legate von selbst. Und trotz der Behauptungen des Autors trägt ein weiteres gedanklich-assoziatives Merkmal des Testaments konstitutiv zur Wirkung von Jyls *Testament* bei: als Testatorin kann die Urheberin des spöttischen *conduct book* Weisheit, Erfahrung, Wahrheit bei ihren indirekten Ratschlägen beanspruchen. Der gleiche Anspruch auf die Testatorrolle als die des weisen Hinterlassens, das sich sowohl in Ratschlägen wie in der Methode der Legatuordnung äußert, erweist sich als variantenbildendes Element beim Tiertestament.

Das Tiertestament unterliegt als Tierfabel besonderen Bedingungen, wodurch von vornherein bestimmte Möglichkeiten des *mock testament* an Bedeutung einbüßen: das nachgeahmte Testament bedeutet in erster Linie eine Intensivierung des menschengleichen Verhaltens des Tieres. Es redet und handelt nicht nur wie Menschen, es bedient sich hierzu auch eines in besonderem Maße „menschlichen“ Bereiches, den das Testament als zeremonielles, schriftliches Dokument eines bedeutsamen Ereignisses, nämlich Sterben und Nachlaßregelung, darstellt. In dieser Ausweitung des Übertragungsbereiches ist zunächst die Wirkung des Tiertestamentes zu sehen, denn der didaktische Grundzug der Tierfabel macht es wenig sinnvoll, ja witzlos, das Tier selbst als Testator zur Zielscheibe zu machen, wie es im *mock testament* sonst oft geschieht.

Das Gesagte gilt nicht für die getrennt zu sehenden Tiertestamente, in denen nicht ein Tier sich wie ein Mensch verhält, sondern umgekehrt ein Mensch oder eine bestimmte Gruppe als Tier dargestellt werden. Im Bürgerkriegspamphlet *A Battaille Fought between a Presbyterian Cock of the Right breed, and A Craven of the Independent breed* (London, 1647), macht der Craven Cock ein Testament, dessen Legate recht deutlich den Testator selbst treffen sollen: „I doe desire that my head may bee set upon *London-Bridge*, . . . that it may be as a scare-crow to the fowles of the aire“ (S. 6). Ebenso verfährt die Parodie des Tiertestamentes, die einen menschlichen Testator dadurch, daß er einem Tier gleich seinen Körper in Einzelteilen hinterläßt, als Tier verspottet.⁴⁹

Das Tiertestament als Tierfabel aber ist, wie schon erwähnt, in besonderer Weise festgelegt auf die weise Rolle des Testators. Das Wirken dieser Bedingung zeigt sich schon beim ältesten englischen Tiertestament, Lindsays *The Testament and Complaint of Our Sovreign Lords Papingo* (und ebenso im – bisher – jüngsten Tiertestament, O’Neills *The Last Will and Testament of an Extremely Distinguished Dog*: hier hilft der Familienhund Silverdene Emblem O’Neill mit Trost, Ratschlägen und Argumenten den O’Neills, die Trauer über seinen Tod zu überwinden – „Dogs are wiser than men“).⁵⁰

Anlässlich Lindsays Wahl eines Vogels für seine satirische Tierfabel wird allgemein zuerst an Skeltons *Philip Sparrow* und *Speke, Parrot* erinnert. Für diese Untersuchung liegt aber das Wesentliche nicht in der Tierart, sondern in der Verbindung des Tieres mit der Testamentsparodie im letzten Teil des Gedichtes.⁵¹ Lindsays *Testament and Complaint* kann als erstes englisches Tiertestament gelten. Er verbindet in ihm die Tradition des *mock testament*, speziell: des Tiertestamentes mit dem gleichfalls traditionellen Papagei.⁵²

Die Satire wird nicht durch oder gegen den Testator geäußert. Das Testament dient der positiven Charakterisierung des Papageis. Er bezeugt seine Ergebenheit dem König gegenüber durch das Legat des Herzens. Auch die übrigen Legate, papageientypische Körperteile und mit ihnen verbundene Eigenschaften, werden zugeteilt „with gude entent“ und weiser Überlegung: der Eule sein lustig-grünes Federkleid, weil sie „on the day, for schame, dar nocht be sene“; die scharfen Augen der Fledermaus, weil sie sich ihrer eigenen schlechten Sicht wegen „in Phebus presence“ nicht hervortraut; dem Kuckuck, der nur einen Ruf beherrscht, seine „voce angelicall“ etc. Es ist nicht zuletzt die Rolle als Sterbender, die seinen letzten Worten den Eindruck von Weisheit und Eindringlichkeit verleiht. Die Satire auf Höflinge und Kleriker, der ja das Gedicht als Ganzes dient, äußert sich dagegen *anlässlich* des Testamentes, am schurkischen und heuchlerischen Verhalten der vom Papagei in die Vertrauensstellung des *executor* berufenen, als Raubvögel dargestellten Mönche während und nach dem Testamentsaufsetzen. Aber auch mit dieser zwar durch die Testamentsfiktion ermöglichten Darstellung der Mönche als ungetreue (Raubvogel-) *executors*, wenn auch nicht im Testamentstext selbst durchgeführten Satire trifft Lindsay sein Ziel auf eine ganz besonders angemessene Weise. Gerade die Kirche erhob ja den Anspruch, die Letzten Worte eines Sterbenden, insbesondere seine Almosen, zu schützen und ihre Ausführung sicherzustellen. Diese *executors* dagegen heucheln Vertrauenswürdigkeit, reißen sich aber, kaum ist der Testator verschieden, um dessen Leichnam.

Belehrung in reinsten Form unternimmt der Rehbock Wyl Bucke in seinem *Testament*.⁵³ Von Jägern angeschossen und gestellt, will er vorher noch sein Testament machen: „Then take penne and Inke, and sette you downe to write / What I shall say, and how I shall me quite“ (13-14). Diese betonte Aufforderung legt bereits den belehrenden Charakter dieses Jagdtestamentes offen; es ist die übliche Prozedur beim Testamentabfassen, wenn der Testator Analphabet oder zu krank ist, selbst seinen Willen niederzuschreiben, hier aber bekommt sie geschickt den neuen Sinn „Instruktion“, den die Analogie zwischen diesem Vorgang und dem des Lernenden zum Mitschreiben auffordernden Lehrers ermöglicht. Wyls Körperteillegate behandeln die waidgerechte Aufteilung, Verwertung und küchenmäßige Zubereitung des Wildes: „I bequeth mi body, to the colde seler . . . And I bequethe mi skinne, to your bowe berer / The rewarde of mi throte, to your howndes perde“ (15; 17-18). Die Anweisungen gehen ins Detail:

„I wyll that ye make Stekis, for a brekefaste
 Of the leniste flesshe, of my bodye
 Which is good for Widowe, or Maiden chaste,“ (50-53)

und vergessen auch Gewohnheitsrechte nicht: „The right shulder, is the personis quantite“ (19). Es ist charakteristisch für die belehrende Absicht dieses handbuchähnlichen Testamentes, daß das Legat-Erbeschema oft verkürzt wird zur direkten Anweisung: „The rauens morsell, sticke hit on a thorne faste“ (33) spricht auf diese Weise den hegenden Waidmann an. Doch endgültig entlarvt das letzte Legat den Zweck des Gedichtes, das nur einmal der Fiktion des zu Tode gejagten und testierenden Rehbocks voll nachgibt durch die Bestellung Robin Redbreasts zum *executor*, die Vorwurf und Klage ausdrückt: „the wrong to redresse, he is right able“ (60). Das letzte Legat ist ein ernsthafter, umfangreicher Rezeptteil, der in Verbindung mit der Anordnung eines Gedächtnisfestes angekündigt wird: „I leue the feste in writing, that cookes may hit se“ (68) und im typischen Kochbuchstil, den Erzählstandpunkt Wyls aufgebend, beginnt: „To make .iii. courses of a Bucke, or of a Doo . . .“.

Diese Rolle des vom Totenbett weise redenden Tieres schließt satirische Legate keineswegs aus; gerade hinter der satirischen Haltung stecken ja der Anspruch und die Notwendigkeit des Urteilens vom besseren, durchschauenden Standpunkt aus. Tiertestatoren hinterlassen satirische Legate dort, wo sich aus sprichwörtlich ihrer Natur zugesprochenen Eigenschaften und den menschlichen Schwächen Zusammenhänge ergeben. Ein solches Testament stellt eine Reihung von literarisch ausgewerteten sprichwörtlichen Vergleichen dar: so hinterläßt der Fuchs, für dessen eigene Untadeligkeit („a beest guiltless“ ist das Urteil seines Besitzers)⁵⁴ als individueller Testator wiederum gesorgt ist, die arttypischen Legate der täuschenden Mimik und des falschen Grinsens den Heuchlern; seine ebenso sprichwörtliche „Folgsamkeit“ ironisch-spottend jeder braven Ehefrau; und seinen festen Zubiß (als Geflügelräuber) demjenigen, der Zank und Streit sucht. Der Hase greift entsprechend auf sein „Körperinventar“ zurück „to supply mens proper want“:

„And I bequeathe my feet to they,
 That shortly mean to run away,
 When truth is Speaker . . .“⁵⁵

Dadurch, daß der Körper alles ist, was ein Tier besitzt, ist der Legatkreis, über den es schlechthin verfügen kann, begrenzt auf das Tier selbst. Damit erlangt aber das Testament im Tiertestament eine über sich selbstweisende Bedeutung für die Aussage, es übernimmt einen

Teil dieser und wird damit im engeren Sinne des Wortes „literarisiert“: als Sterbedokument mit Inventarcharakter vermittelt das Testament eindrucksvoll den Eindruck des Ausverkaufes und restlosen Verteilens eines gejagten, vor dem Ende stehenden, auszuweidenden Tieres. Keine andere Form und kein anderer Text vermag so wie das Bestandsaufnahmen und Zuteilen des persönlichen, nachzulassenden Eigentums durch testamentarische Legate diesem Vorgang zu entsprechen und seine volle Bedeutung zu vermitteln. Das Tiertestament, und nur bei ihm ist dieser Aspekt des Testierens so aufzeigbar, stellt damit letztlich das konsequenteste, weil absolute Anwendungsbeispiel für ein Testament dar, das vor dem Testierenden selbst nicht haltmacht.

3.3.2 Das „mock testament“ als persönliche Schmähchrift

Polemik aus aktuellem Anlaß und gegen eine bestimmte, eindeutig bezeichnete Gruppe – nicht mehr z.B. der Klerus als Stand allgemein, sondern eine politisch-religiöse Richtung innerhalb dieses – und schließlich gegen einzelne zeitgenössische Persönlichkeiten kennzeichnen das als politisches Kampfmittel verwendete *mock testament* und unterscheiden es von den bisherigen. Nach Maßgabe dieser Kriterien markiert *The Wyll of the Deuyll* den konkreten Beginn des politischen *mock testament*, einer Entwicklung, die erst im 17. Jahrhundert ihren Höhepunkt erreicht, deren Möglichkeit sich aber schon im *Testament of Mr Andro Kennedy* als fingiertem Testament einer bezeichneten, zeitgenössischen Person ankündigte.

Bei dieser (*The Wyll of the Deuyll*) „singular bibliographical curiosity“⁵⁶ handelt es sich um ein 24-seitiges, undatiertes polemisches Pamphlet, das in die unter Edward VI verstärkte religiöse Kontroverse auf reformerischer (puritanischer) Seite eingriff als grobe Schmähsatire gegen die „Papisten“ im allgemeinen, den Klerus römischer Obedienz im besonderen und auch schon einzelne zeitgenössische Persönlichkeiten: „my [the Devil's] trusty frendes, Emserus, Echius, Faber Constanciensis, and Stephen Gardenerus“.⁵⁷

Das Werk kann durch die Druckerangabe „Imprinted at London by Humfrey Powell“ zeitlich eingegrenzt werden. „It could not have been printed later than about the year 1550. Humphrey Powell . . . issued nothing with a date before or after 1548.“⁵⁸ Furnivall weist darauf hin, daß Powell 1548 in London lebte; kein dort für oder von ihm nach 1551 gedrucktes Buch sei bekannt.⁵⁹

Das zweite Indiz für die Entstehungszeit und damit zugleich Beleg für den aktuellen Anlaß des Werkes sind Anspielungen im Text auf aktuelle Streitfragen. Der unter dem Protektor Somerset (1547-49)

im Zuge der weiterführenden Reformationsbestrebungen (*Prayer Book, Articles of Religion*) offen ausbrechende Haß zwischen den Parteien war gekennzeichnet auf protestantischer Seite durch eifrige Jagd auf „superstitions“, liturgische Texte und Einrichtungen der alten Kirche wie Zeremonien, die Form der Messe, Priestertracht, Bilderschmuck etc., die sich in der breiten Pamphletflut dieser Jahre niederschlug.⁶⁰

Der *Wyll of the Deuyll* hat diese Streitpunkte zum Inhalt; in seiner zweiten Hälfte kommen allgemeine, stets aktuelle Mißstände, Betrügereien, Laster hinzu, die in keinem direkten oder besonderen Zusammenhang mit den „Papisten“ stehen, sondern nach traditioneller Art Vertreter aller Stände, Berufsgruppen und Übeltäter umfassen: falsche Gewichte hinterläßt der Teufel den Händlern, den Advokaten zwei rechte Hände, um Geld von beiden Parteien zu nehmen, den Ärzten „leue to kyl boldly“ (S. 23). Die Parallele zu *coney-catching pamphlets* wird deutlich, wenn den Fleischern gegeben wird

„new fresh blood to ouer sprinckle their stale meate, that it may seeme to the eye of the vnware byer, newly kylld, and prickes inough to set vp their thynne meate, that it may appeare thycke and well fedde“ (S. 26 f.)

oder Fachausdrücke der Gauersprache fallen:

„ I geue to euery syngle woman and vnchaste wyfe in London, a couered Basket, to beare in their handes“ (S. 22).⁶¹

Am *Wyll of the Deuyll* lassen sich deutlich die Mechanismen des unterstellten, politischen *mock testament* aufweisen. Die Testamentsfiktion erlaubt es, den Gegner selbst das aussprechen zu lassen, was der Pamphletist ihm vorwirft; da es seine Letzten Worte sind, bekennt er sich auch dazu, denn eine spätere Reue ist nicht mehr möglich. Dieses Aktivieren gedanklich-assoziativer Merkmale der Bedeutungsebene des Testamentes wirkt durch seine Hinterlist wesentlich treffender als unmittelbare Beschimpfung. Die in diesem Fall erforderliche Gleichsetzung des Teufels mit der Zielgruppe wird durch die Einleitung des *Wyll* erreicht:⁶² sie stellt den Tod des Teufels fest und bezeichnet zugleich den Papst als dessen Sohn und Erbe: „Pamachus, Bishop of Rome, bewelyng the death of Belsebub his father“ (S. 20). Der Papst, als des Teufels „sonn Antichrist“ ohnehin teuflischer Natur – der Tod des Teufels ermöglicht es, den Papst als legitimen Erben in seine Nachfolge und seinen Ruf eintreten zu lassen, ihn somit zu dämonisieren als neuen Teufel – wird durch eine geschickte Konstruktion dem Testator auch faktisch gleichgesetzt, indem er den wie alle Testamente in der Ich-Form gehaltenen *Wyll* seines Vaters selbst

„a loude openly“ verliert; damit kommen alle Blasphemien aus seinem Mund und haben den Charakter von Selbstanschuldigungen. Mit der Gleichsetzung wird noch ein Weiteres erreicht: die Todankündigungswirkung, die von einem Testament ausgeht, wird auf den Papst – es kann kaum im Interesse eines religiösen Eiferers jener Zeit liegen, den Teufel endgültig sterben zu lassen – übertragen. Daß eine solche Wirkung ausdrücklich beabsichtigt ist, zeigen triumphierend klingende Äußerungen (triumphierend in Bezug auf den tatsächlichen anonymen Autor), die polemisch wirksam dank der Testamentsfiktion dem Testator (gleich Vorleser) wieder selbst in den Mund gelegt sind: „I feele my self wounded to death, without any hope of recouery“ (S. 23).

Mit dem „Umweg“ über den Teufel wird aber gleichzeitig etwas anderes bewirkt. Was vom Teufel kommt, ist schlecht, nämlich all die von den Puritanern beanstandeten Punkte wie „superstitious and idle holydayes“, „ydolles and ymages“, „belles“ und „popysh Hymynes“ (S. 21 f.). Diese Umkehrung des „Sins to the Devil“-Gedankens wird mit der „normalen“ Version desselben Gedankens verbunden, indem diese schlechten Legate (als dem Teufel gebührend) den Päpsten als Erben vermacht werden. Der Verteufelungskreis wird völlig geschlossen durch das Wirken der *restoring*-Vorstellung: die Legate werden den Päpsten als „inuentors there-of“ (S. 21) zurückgegeben (und vom puritanischen Standpunkt aus damit gleichzeitig als nicht durch die Schrift gerechtfertigt, also ketzerisch, charakterisiert).

Durch das Unterstellen eines Testamentes kommt schließlich auch ein propagandistisches Element hinzu. Dies zeigt sich an Legaten wie „my superstition of Lent“, „friday fish“ oder „my yearely confession“ (S. 22). Zwar steht durch die Wahl der Adjektive („idle“, „coniured“ u.a.) die polemische Absicht im Vordergrund, doch zeigt sich die propagandistische Wirkung am Gesamtblock der Legate, der mehr eintönig als scharf einer Predigt gleicht, die die Kernpunkte des puritanischen Ablehnungs„programms“ verkündet, wobei „Confession“, „Lent“ und „friday fish“ auf die radikale Haltung weisen, denn Ohrenbeichte, Fastenzeit und Abstinenzgebot waren im *Common Prayer Book* von 1549 belassen worden. Das führt soweit, daß der puritanische Standpunkt im Stil einer Lehrmeinung vom Testator propagiert wird, wenn von „the misunderstood Gospell“ oder „Masse, which is an iniurye to the right institution of the Lordes Supper“ (S. 24) geredet wird. Der Gegner wird schließlich ironischerweise zum Erfüllungsgehilfen des puritanischen Autors, wenn er seinen Anhängern „a place with me in our infernall Cities and Palaces“ (S. 26) verheißt.

Dem geschickten Kunstgriff der Doppelrolle des Testators als Teufel (der angebliche Verfasser des Testamentes) und als Papst (dem es im wörtlichen Sinn als Vorleser „in den Mund gelegt“ ist) – eine Wirkung wurde oben im Zusammenhang mit dem „Sins to the Devil“-Gedanken erwähnt – ist es zu verdanken, daß der *Wyll* von zwei wechselnden Standpunkten oder Perspektiven „erzählt“ wird: als vom Papst gesprochen, dem der puritanische Standpunkt in den Mund gelegt wird, ist es folgerichtig, seine Anhänger zu beschimpfen („filthy purposes“, „sodomiticall Clergye“, S. 22) oder von der Messe als „iniurye to the right institution of the Lordes Supper“ (S. 24) zu sprechen; gerade hierin liegt der Kunstgriff des persönlichen *mock testament*, der für die späteren der Bürgerkriegszeit gerade typisch ist. Es ist nur scheinbar unlogisch, wenn der Testator (als Teufel) aber von derselben Anhängerschaft als „champions and worthy knyghtes“ spricht (S. 23), denn als vom Teufel kommend ist dies ebensowenig eine Auszeichnung wie die vorherige Beschimpfung. Daher kann der Kritik, die dieses Vorgehen als Mangel, ungereimt konzipiert und formal kunstlos, wertet, nicht zugestimmt werden.⁶³

Ebensowenig läßt sich die im Zusammenhang mit dem Nebeneinander von gezielter Polemik in der ersten Hälfte und allgemeiner Satire auf menschliche Schlechtigkeiten in der zweiten Hälfte auf das letztere bezogene Behauptung aufrechterhalten:

„Zu Wirkungen, die über diese aufzählende Nennung törichter und schurkischer Verhaltensweisen hinausgehen, wird die Einkleidung in die Testamentsform jedoch nicht genutzt.“⁶⁴ Gerade die Testamentsform bewirkt, daß dieser allgemeine Teil wesentlich zum polemischen, gezielten Anliegen beiträgt, denn als *Legate*, die vom Teufel (Papst) als Erblasser stammen, werden diese traditionellen und allbekannten Übel, Mißstände und Laster diesem bzw. der papistischen Partei angelastet und beide als verantwortlich hingestellt. Primäres Ziel ist damit nicht mehr die Anklage der Zustände, sondern die Suche nach einem Verantwortlichen und dessen eindeutige Bezeichnung. Diese Funktionalisierung der in den Legaten ausgedrückten allgemeinen Satire beruht somit auf der testamentarischen Beziehung Testator-Erbe.

Dieser mit den weiter oben dargestellten Mitteln arbeitende Mechanismus des politischen Spotttestamentes wird in späteren Belegen lediglich um ein paar Arbeitsgänge erweitert,⁶⁵ die sich neben dem grundlegenden Merkmale des „Persönlichen“ der Testamentsurkunde in stärkerem Maße anderer gedanklich-assoziativer Merkmale wie der Sterbeassoziation (Todesnähe), dem religiösen Charakter des Testamentes (Seelenheil, *Art of Dying*), des Belehrungscharakters Letzter Worte sowie, in einzelnen Fällen, des formal-sprachlichen Prinzips

des Legatkataloges bedienen. Vor allem die erstgenannten zwei Merkmale können erst wirklich voll Bedeutung entfalten, wenn das Testament nicht mehr einer Gruppe, sondern einem identifizierbaren, lebenden Zeitgenossen unterstellt wird.

Dies wird zur regelrechten Mode bei der Masse der politischen *mock testaments* während der Bürgerkriege und des Commonwealth im 17. Jahrhundert.

Der Begriff „Masse“ bedarf jedoch der Sicht im Zusammenhang: unter den über 25.000 Titeln der sich im British Museum befindlichen Thomason Collection von Flugschriften, Pamphleten aller Art sowie auch offiziellen *Ordinances* der Zeit zwischen 1640 und 1663 verzeichnet der Katalog lediglich 23 Pamphlete in der Form eines Testamentes von 1641 bis 1661. Ein zusätzliches Dutzend lassen sich aus anderweitigen Quellen für diesen Zeitraum belegen.⁶⁶ Dennoch ist dies, verglichen mit den *mock testaments* davor und danach, eine erstaunliche Anhäufung. Der Versuch, eine Erklärung hierfür zu finden, muß sich in zwei Hinweisen auf die zeitgenössische Situation erschöpfen: der Tod im Feld wie am Galgen (wie auch im übertragenen Sinne als Zerstörung oder Schließung unbelebter Opfer – Charing Cross Statue oder Doctors' Commons) bzw. die Kunde hiervon gehörten, wie die entsprechende Fülle von *Funeral Relations*, *True Relations of the Death of . . .* und *Elegies* (bis zu 14 derselben Person an einem Tag) im Katalog der Thomason Collection überzeugend belegt, zu den (all)täglichen und allgemeinen Erfahrungen, die sich – der Schritt von der eulogischen *Elegy* zur polemisch-satirischen Parodie: *Elegy on the timely death of John Warner, late Lord Maior* (1648) ist nicht weit – in einer Flut von polemischen, auf den Todesgedanken ausgerichteten Parodien niederschlugen: *Last* und *Dying Words*, *Confessions*, *Funerals*, *Farewells* etc., die des tatsächlichen Ereignisses, wie die *mock testaments*, nicht mehr bedurften.

Angesichts dieser politisch-literarischen (im weiteren Sinn) Situation liegt das als satirische Vehikel ohnehin bewährte Testament dank seiner Assoziation mit dem Sterben nahe. Dank der Komplexität des Testamentes, der Vielfalt der mit ihm verbundenen Vorstellungen, wurde gerade dieses Formvorbild den Anforderungen der Zeit und der Situation gerecht. So steht es gleichzeitig mit seiner religiösen Dimension als Parodie auch in einer Reihe mit den Pamphleten, die auf die Durchsetzung der puritanischen Frömmigkeit, z.B. durch das *Common Prayer Book* ersetzende *Directory of Worship* mit entsprechenden Parodien antworteten; die Thomason Collection umfaßt allein 19 *mock letanies*, *directories* und *catechisms*.

Ist die Aufzeigung innerer Beziehungen zwischen Situation und Satirevehikel auch unbefriedigend, so zeigt sie doch, daß die äußeren Voraussetzungen gegeben waren für eine satirische Relevanz der Testamentsparodie. Es stellt sich heraus, daß vor allem die oben genannten Merkmale der Bedeutungsebene des Testamentes von den Autoren in den Vordergrund gerückt wurden: der verspottete Weisheitsanspruch, die Unterstellung des „Wie-tot-Seins“ und die religiöse Diffamierung.

3.3.2.1 Der „Totsageeffekt“ des Testamentes

Der Anlaß für die Wahl der Testamentsform im antimartinistischen Pamphlet *Martins Months minde* (1589) geht aus der bibliographischen Vorgeschichte und der Reaktion auf das Pamphlet unmißverständlich hervor:⁶⁷

1. Das martinistische Pamphlet *Martin Junior* meldet selbst im Epilog „Old Martin Marprelate“ als verschwunden und läßt seinen jüngeren Sohn dessen Schriften finden und im Untertitel als *Theses Martinianae* veröffentlichen.⁶⁸
2. Der hierauf folgende antimartinistische *Countercuffe* spielt auf den Epilog mit der Todesvorstellung an: „If the Monster be deade, I meruaile not, for he was but an error of Nature, not long liued“ und kündigt ferner einen „Commentarie vppon your Epilogue“ an.⁶⁹
3. Es ist wahrscheinlich, daß *Martins Months minde* diesen angekündigten „Commentarie“ darstellt, da er sich sowohl auf die *Theses* wie auch auf den *Countercuffe* bezieht. Damit ist „Martins Will“ die konsequente Schlußfolgerung aus diesen beiden.
4. Diesem Pamphlet folgt als martinistische Reaktion eine *Protestacion*, die, auf die Entdeckung der martinistischen Presse in Liverpool und die entsprechende Verhaftung beziehend, dennoch das uneingeschränkte Fortleben und -wirken Martins behauptet.
5. Auf die *Protestacion* und auf *Martins Months minde* nimmt Nashes *Returne of Pasquill* seinerseits Bezug: „You haue been very busie I perceiue about Martins death [gemeint der Autor des „Will“], and though he liue yet, it may be you prophecie of his end. Yester-night late, olde Martins Protestacion in Octavo was brought vnto mee: I see by the volume, hee languisheth euery day more and more.“⁷⁰

Diese ausführliche Darstellung des letzten Stadiums der Kontroverse belegt, welches Interesse das Spiel mit der Todesvorstellung, das sich über fünf Wechselfamphlete hinzog und als dessen Höhepunkt und konsequentester Ausdruck die Parodie der Testamentsurkunde zu gelten hat, zu erregen vermochte, aber auch, welche Bedeutung man ihm offensichtlich beimaß. In dieser Kontroverse wird bereits das betriebene, was der Titel einer späteren gegen das Rumpfparlament gerichteten Balladensammlung programmatisch verkündet: *Ratts Rhimed to Death*.⁷¹ Ein pamphletistisches, schriftstellerisches Programm, dessen Wille – „Töten“ durch das geschriebene Wort – das Mittel des fingierten Testaments in einem fast wörtlich aufzufassenden Sinn erfüllt.

Diesen „Totsageeffekt“ verraten zahlreiche Untertitel, die die beklagenswerte Lage des jeweiligen Opfers betonen: „in a very sick and weake estate, past hope of life, and given up for dead“.⁷² Es hat den Anschein, als ob sich im *mock testament* die satirische Vernichtung mit dem Wunsch nach physischer Vernichtung trifft: *Lieutenant-Generall Cromwell's last Will and Testament; with the Military Directions he gave . . . a little before his Death* (1648 [!]). Zuweilen wird das eigene Rezept heuchlerisch entlarvt und bekannt: „Sure he's not dead? it cannot be . . . Kill'd by Report, tis true; Dead with a lie.“⁷³

Die pamphletistische Reaktion auf *mock testaments* beweist, daß dieses Rezept traf, daß ein „Totsageeffekt“ bestand und an ihm vor allem Anstoß genommen wurde: neben direkter Versicherung *Sir John Presbyter Not Dead. As the malicious Author of that abusive Pamphlet, that nine-dayes-wonder lately Printed, intituled, The last Will and Testament of Sir John Presbyter, divulged* (1647) zeigt dies die Fülle von zeitgenössischen *Revivals*, denen die Vorstellung des Gestorbenseins vorausgeht.

Die gleiche Taktik verbirgt sich letztlich auch hinter der puritanischen Literatur„gattung“ der *Divine Judgements*, die an exemplarischen Beispielen einschüchternd vorführen, wie schriftwidriges Verhalten sofortige göttliche Strafe, meist den Tod, nach sich zieht, wobei Orts- und Zeitangaben den Charakter tatsächlicher Ereignisse und damit die einschüchternde Wirkung verstärken. Wer für den Sonntag irdische Festlichkeiten wie Kuchen etc. vorbereitet, dem ist der Tod sicher: so geschehen 1634 einem Kuchenzutaten besorgenden Mädchen: „passing by a hedge, she was suddenly struck by a divine stroke, and fell into the ditch, where she was found dead.“⁷⁴ Auch hier werden Gegner, *Sabbath-Breakers*, durch schriftstellerische Mittel „für tot erklärt“.

Bei den *mock testaments* erfüllt also die Form für sich genommen schon eine Aufgabe des Gesamtpamphlets. Hierin unterscheidet es sich noch nicht sehr von *mock last words* oder *mock funeral sermons*, deren Titel eine ähnliche Signalwirkung besitzt. Erst in der Verbindung mit dem Wirken der religiösen Dimension des Testaments, der Übereinstimmung zwischen Absicht, Text und Form als Teil der satirischen Leistung läßt sich die Literarisierung dieser Urkunde durch das politische *mock testament* bewerten.

3.3.3 Das „mock testament“ als religiöse Waffe

Ein frommer Text ist der geeignete Ausgangspunkt, um in einer Situation des widerstreitenden, religiösen Eiferertums auf fast allen Seiten die Diffamierung und Bloßstellung des Gegners auf dessen eigenem Gebiet zu erreichen. „Martins Will“ hat außer seiner Verbindung mit der Vorstellung „Sterben“ ganz besondere Bedeutung in Bezug auf die Natur des Opfers als Puritaner. Ein Vergleich mit einem früheren *mock testament* zeigt den Unterschied. Während bei der Begräbnisformel der übliche Austausch der Ortsbezeichnung „churchyard“ durch „draff mydding“ im *Testament of Mr Andro Kennedy* eher komisch-erheiternd wirkt, ist die auf dem gleichen Prinzip beruhende Einsetzung von „dunghill“ in „Martins Will“ nicht nur roher, sie hat, vor allem im Zusammenhang gesehen („in some barne, outhouse, of field, (yea rather then faile dunghill“), eine über die Vorstellung des Unpassenden hinausgehende Bedeutung, wenn man die Haltung Martins (als stellvertretendes Pseudonym für die Puritaner) zu diesem Punkt der Begräbnisstätte berücksichtigt.⁷⁵

„The great distinction between Anglican and Nonconformist burial-grounds, of course, lay in the fact that no form of consecration was used in setting the latter apart, all Puritans looking upon such rites as superstitious.”⁷⁶

Das Rezept des Autors ist deutlich: um die Puritaner an einem ihrer empfindlichen Punkte, für den sie unter anderem bekannt waren, zu treffen, gab das Testament, statt einfacher Verspottung, das geeignete und eine feste Form aufweisende Vehikel ab. Er übernimmt die puritanische Forderung nach Schmucklosigkeit, treibt sie aber durch Inbegriffe der Einfachheit („barn“, „outhouse“) auf die Spitze und ins fast Grotteske („dunghill“) und verspottet gleichzeitig die Starrheit des Puritaners beim Festhalten an Glaubenssätzen durch dessen Bereitschaft, selbst eben einen Misthaufen als letzte Ruhestätte in Kauf zu nehmen, bevor er zu „superstitious“ Mitteln greifen würde.

Eine solche Begräbnisanweisung läßt sich gerade im Testament ausdrücken.

Ein weiteres Beispiel ist die Unterstellung, Martin habe seiner Seele nicht gedacht: „for it should seeme he had forgotten his soule” (F4V; der erste Teil des Testaments wird indirekt berichtet). Dies ist in jedem Fall eine verletzende Unterstellung (wenn auch im Normalfall das drastischere „Soul to the Devil” noch stärker wirken würde). Bei einem Puritaner aber, der von Zeitgenossen charakterisiert wird als:

„A Puritan is he, that, twice a day,
Doth at the least, to God devoutly pray,”⁷⁷

muß gerade das *Vergessen* seine besondere Wirkung besitzen und ihn als jemanden, der bei allem ostentativen Beten dem Wesentlichen, seiner eigenen Seele, nicht gedenkt, der Heuchelei entlarven.

Martins Legate an seine Söhne: „knauerie”, „Ribaudrie”, „lying, and slandering” (G1V) dienen einmal der üblichen Schmähsabsicht dadurch, daß diese negativen Eigenschaften wie in anderen *mock testaments* ihm unterstellt werden derart, daß er sich zu ihrem Besitz bekennt. Doch das Mittel des üblen Legates dient darüberhinaus auch wieder der besonderen Absicht dieses *will*, indem es den puritanischen Hang zur eifrigen Selbstanklage und Selbstherabsetzung, der aus wirklichen Testamenten spricht:

„salvacion, wherof I was most vnworthie . . . leinge hold on the merite of his death and passion that therby all my stynkyng synnes may be pardoned . . . ”⁷⁸

wörtlich nimmt und somit verspottet.

Zusammengenommen als Testament, verstärken all diese Einzelanriffe ihre Wirkung. Auf dem Sterbebett angefertigt, stellt das Testament oft die letzte Gelegenheit zur Reue dar und durch das Anbefehlen der Seele zu deren Rettung. *Ars moriendi* und mit ihr das Testament sind zwar keine spezifisch puritanischen Begriffe bzw. Texte; doch für jemanden, der *godliness* für sich beansprucht, stellt es als religiöses Instrument eines der herausragenden Verwirklichungs- und Ausdrucksmittel dar. Der Kontrast zwischen den Äußerungen der zahlreichen puritanischen Handbücher zum rechten Sterben:

„But will so late repentance serve the turn, for one that hath been so long ungodly?” — “Yes, if it be sincere: . . . and that is it, that your salvation now dependeth on’ ”⁷⁹

„The disposition in death . . . is nothing else but a religious and holy behaiour”⁸⁰

„Wee shew out thankfulnesse vnto God, and charitie to men,
when wee become beneficiall vnto others“⁸¹

und Martins Verhalten – z.B. mit Bezug auf die letzte Ermahnung auch „Item, all my foolerie I bequeath to my good friend Lanam“ (G1^v) – zeigen zur Genüge, wie vollkommen das Vorbild Testament literarisiert wurde im Sinne einer Ergänzung von Form und Inhalt zur beabsichtigten Aussage des Satirikers durch die Einbeziehung aller wesentlichen Elemente des Testaments. Das führt zuweilen zu Ansätzen, die im Sinne einer Entwicklung literarischer Methoden nach vorn weisen; so auf dem Gebiet der individuellen Charakterisierung durch Interieur und Besitzgegenstände, mit denen sich eine Figur umgibt, wenn Martin, wenngleich auch als Pseudonym keine bestimmte historische Person gemeint sein kann, durch den Besitz (das Legat) historischer, nicht fiktiver, bestimmter Büchertitel („my works of Machiuell“) gekennzeichnet werden soll. „Martin Marprelates Works in Quarto“ werden ihrerseits das Mittel, im Commonwealth einen Testator zu charakterisieren und sind das äußere Bindeglied zwischen dem antimartinistischen *mock testament* und den artgleichen politischen *mock testaments* des 17. Jahrhunderts.⁸²

3.3.4 Das „mock testament“ als autobiographisches Dokument

Ein fiktives, fingiertes autobiographisches Dokument ist das *mock testament* in jedem Fall einer fremden Unterstellung. Doch rückten dort stets andere Aspekte des Testaments als relevanter für die spezielle Absicht und Aussage des einzelnen Werkes in den Vordergrund. Erst im 18. Jahrhundert nimmt die Bedeutung des Testaments als autobiographisches Dokument bei den im eigenen Namen geschriebenen und veröffentlichten (Spott-) Dichtertestamenten die dominierende Stellung ein für Absicht, Wirkung und Verständnis des entsprechenden Werkes und sorgt damit für eine eigene Variante des literarischen Testaments.

Thomas Browns *The Poet's Will*, Robert Fergussons *R. Fergusson's Last Will* und Thomas Chattertons *Last Will and Testament of me, Thomas Chatterton* sind drei Beispiele, die in fast gerader Linie vom persönlichen, satirischen Kommentar zu zeitgenössischen religionspolitischen Fragen (Brown), für dessen Kampfcharakter der testamentarische Anspruch „of perfect mind“ noch unmittelbare Bedeutung hat,⁸³ über den privateren Charakter der Abrechnung mit persön-

lichen Freunden und Feinden bei Fergusson, der das literarisch bearbeitete Testament als die dem Dichter angemessene Testierform betrachtet:

„While sober folks, in humble prose,
Estate, and goods, and gear dispose,
A poet surely may disperse
His moveables in doggerel verse.”⁸⁴

und der damit (wie mit persönlicher Habe und ihrer detaillierten, auf gemeinsame Erlebnisse Bezug nehmenden Zuweisung an seinen Bekanntenkreis) zumindest den Eindruck erweckt, es handele sich um des Dichters echtes Testament,⁸⁵ bis schließlich hin zum Text-Dokument, das keine eindeutige Entscheidung mehr zuläßt, ob es vom Autor (Chatterton) als dessen echtes Testament gedacht war oder als literarisches Erzeugnis, das einem ganz bestimmten, anderen Zweck dienen sollte.

Chattertons *Will* ist deshalb Paradebeispiel und Höhepunkt einer Entwicklung auf diesem Gebiet, der Annäherung zwischen literarischem Testament und dem Testament, anders ausgedrückt: des Erkennens des Wertes des Testaments als autobiographisches Dokument. Sie äußert sich auch in anderen, symptomatischen Belegen: (i) Echte Testamente von Dichtern werden veröffentlicht; bei Swifts (echtem) Testament reicht ein Teilabdruck, kurz nach dem Tode veröffentlicht, nicht aus, so daß das vollständige Dokument einschließlich der „private bequests“ gedruckt werden muß,⁸⁶ die *CBEL* verzeichnet die Veröffentlichung der Testamente anderer Dichter wie Prior und Pope;⁸⁸ *Lives* von Persönlichkeiten werden deren Testamente als ein Lebensdokument angehängt.⁸⁹ Testamente sind damit lesbare und für lesenswert gehaltene Ware geworden.

(ii) Hierzu tragen die Testatoren bei, denn auch vom Testament her wird eine, schlagwortartig ausgedrückt: „Umfunktionierung“, d.h. eine Annäherung zwischen dem Testament als Gebrauchstext und dem Testament als literarischem Vehikel vorgenommen. So verkündet der *DNB*-Eintrag über Sir William Petty (1623-1687): „His will contained a curious and characteristic summary of his life and struggles. It was printed in 1769 as an introduction to the volume of 'Petty Tracts' (Dublin).“ Auch Swifts (echtes) Testament in der Mitte des 18. Jahrhunderts bleibt nicht das trockene Instrument zur Nachlaßregelung, sondern wird für den Testator zum Text, in dem sich spöttisch-satirische Züge unterbringen lassen, wie die detaillierte Zweckbestimmung manches Legates zeigt: Robert Grattan soll erhalten „my strong box, on condition of his giving the sole use of the said

box to his brother Dr. James Grattan, who hath more occasion for it . . . ”⁹⁰

In der Herausstellung seiner Legate als „his final jests“ kann aber auch eine Gefahr liegen; van Dorens weiteres Beispiel des „second best beaver hat“ (*ib.*) entspricht mit seiner detaillierten Bezeichnung durchaus testamentarischem Brauch. „Item I giue vnto my sonne Thomas Dowsett . . . one little chest the best that I have but one.“⁹¹

Das vereinte Interesse am Testament als literarisches Werk wie als autobiographisches Dokument ist also ein Erscheinung, die sich im 18. Jahrhundert spürbar macht.⁹² Chattertons *Will* steht durch seine Doppelwertigkeit für die vollkommene, vollzogene Annäherung beider; es läßt sich nicht eindeutig auseinanderhalten, was echtes Testament ist und was literarisiertes Mittel zum Zweck. Der Anschein des einen diene zum Erfolg des anderen, während sein *Will* als literarisches Werk aufs engste Teil seiner Biographie und ohne diese nicht zu verstehen ist. Die Doppelwertigkeit drückt sich in einem gewissen Maße darin aus, daß der erste Teil des *Will* in Versen verfaßt ist, der zweite in Prosa; sie spiegelt sich darin, daß der Herausgeber Lindop unter dem Titel „Chatterton’s Will“ den zweiten Teil als *document* im Appendix aufführt, Roberts dagegen den ersten Teil als „Chatterton’s Will“ unter *Satires*, also als literarisches Werk, führt.⁹³

Die Biographie Chattertons ergibt, daß er den *Will* am Abend des 14. April 1770 schrieb und ihn auf seinem Tisch liegen ließ. Sein Dienstherr, der Advokat Lambert, fand ihn dort. Durch das Testament erschreckt, entließ der Chatterton sofort aus dem verhaßten Dienstpflichtverhältnis. Dies ist einerseits ein Indiz, daß der *Will* für echt genug gehalten werden konnte, um an eine Selbstmordabsicht Chattertons zu glauben, andererseits erweist es das Testament als Mittel zum Zweck. Chattertons anschließender hoffnungsvoller Aufbruch nach London unterstützt diese letzte Auffassung,⁹⁴ doch sein tatsächlicher Selbstmord nur gut vier Monate danach läßt die Ernsthaftigkeit des *Will* wieder in den Vordergrund rücken.

Es ist gewiß müßig, Chattertons Absicht erforschen zu wollen. Was sich anbietet, ist die Untersuchung des *Will* daraufhin, was Elemente der *mock testament* Tradition sind, und was als individuelle Zutat und als ernsthaft aus dem Rahmen dieser Tradition fällt. Ein Ergebnis von diesem Aspekt der Gattung „literarisches Testament“ her könnte dann im besten Fall der einen oder der anderen Auffassung ein Indiz liefern.

Der erste Teil des *Will* ist kein literarisches Testament im strengen Sinn. Es handelt sich um eine 54zeilige, paarreimige satirische Abrechnung mit vier Bristoler Bürgern, die eine Rolle in Chattertons bisherigem Leben spielten, und weist keinerlei testamentarische Form noch Formeln auf. Die Verbindung zum zweiten, dem üblichen Testament genau folgenden Prosateil wird aber hergestellt durch die gemeinsame, zusammenfassende Überschrift: „All this wrote between 11 and 2 o'clock Saturday, in the utmost distress of mind. 14th April 1770.“⁹⁵

Das Datum verleiht dem Gesamten förmlichen Charakter; wichtiger ist der unzweifelhafte Ernst der schlichten Feststellung „in the utmost distress of mind“. Er steht in seltsamem Kontrast zum Witz und Spott der Legate, die sich nach Inhalt und Zuteilungsmodus exakt der *mock testament*-Praxis anschließen:

„Item. I give all my vigour and fire of youth to Mr. George Catcott, being sensible he is most in want of it.

Item. From the same charitable motive, I give and bequeath unto the Reverend Mr. Camplin all my humility.“⁹⁶

Sämtliche Vermächtnisse haben persönlichen Bezug; sie beziehen sich auf Bristol und dessen Bürger aus seiner Erfahrung:

„I leave also my religion to Dr. Cutts Barton, Dean of Bristol, hereby empowering the sub-sacrist to strike him on the head when he goes to sleep in church. My powers of utterance I give to the Reverend Mr. Broughton, hoping he will employ them to a better purpose than reading lectures on the immortality of the soul. . . . I give my abstinence to the company at the Sheriff's annual feast in general, more particularly the Aldermen.“⁹⁷

Seine Legate beziehen sich auf ihn, als (Eigentums-)Teil seiner selbst:

„To Bristol, all my spirit and disinterestedness.“⁹⁸

Ihre Zuteilung ist sowohl satirisch-ironisch (Bristol hat das Legat seines „spirit“ nötig, weil es selbst geistlos ist) wie auch ehrlich ausgedrückte Meinung („disinterestedness“): Bristol gibt ihm wenig; als Verursacherin seiner „disinterestedness“ gibt er diese, nach dem *restoring*-Prinzip des *mock testament*, zurück – seine Zukunft liegt ja in London.

Aber daneben verweisen unvermittelt Bestimmungen wie

„Item. I leave my mother and sister to the protection of my friends, if I have any“⁹⁹

wieder auf den Ernst seiner Empfindung – ebenso wie die so selbstverständlich vorgebrachte Erklärung

„ . . . after my death, which will happen tomorrow night before eight o'clock . . . ”¹⁰⁰

das Ernstgemeintsein des *Will* als Testament unterstreicht. Das Vorbild-Dokument ist im rechtlich notwendigen Umfang nachgeahmt mit der förmlichen Erklärung „This is the last Will and Testament of me, Thomas Chatterton, of the city of Bristol“, mit der (freilich satirisch genutzten) Feststellung der geistigen Unversehrtheit:

„The soundness of my mind, the coroner and jury are to be the judges of.“¹⁰¹

(es folgt der bittere Hinweis, daß er als „the Mad Genius“ bekannt sei

„therefore, If I do a mad action, it is conformable to every action of my life, which all savoured of insanity“¹⁰²)

und schließlich der Benennung eines *executor*.

Es ist denkbar, daß die Form, als rechtliche Urkunde, durch seine Tätigkeit in der Advokatenstube angeregt wurde, doch läßt die Ankündigung des Selbstmordes sie auch so als bestgeeignete Form eines Abschiedstextes übrig. Das Hauptgewicht des Textes liegt aber auf der Äußerung persönlicher Satire, individuellen Unmuts und Verzweiflung.

Es bleibt der Schluß, das Chatterton selbst Fiktion und Ernst während des Schreibens vermischte, nicht (mehr) auseinanderhielt. Auf jeden Fall ist sein *Will* ein Beispiel für höchste Individualisierung des Testamentes. Bei allen Legaten läßt sich im Gegensatz zu den *mock testaments* eine enge Beziehung zu ihm selbst herstellen, sie sind nicht, wie bei letzteren, allein den Erfordernissen der Satire zu verdanken aus dem großen Reservoir aller denkbaren Eigenschaften. Das *mock testament*, das es der Legate und ihrer Begründungen wegen bleibt, ist – auch durch und wegen seiner satirischen Züge – mehr der Ausdruck einer persönlichen Verzweiflung denn Anlaß zur Verspottung der Bristoler Erben. Durch seinen Bezug auf den literarischen, geistigen Menschen „Chatterton“ weist es voraus auf die literarischen Testamente des 20. Jahrhunderts.



4. LITERARISCHE TESTAMENTE HEUTE

Die moderne testamentsbezogene Titelpraxis (d.h. hier: seit dem Ende des 19. Jahrhunderts) spiegelt in klarem Maße die Situation des literarischen Testamentes heute, nämlich die zurückgedrängte, gesunkene Bedeutung der Testamentsform als Vorbild literarischer Nachahmung und unterstreicht zugleich die Trennung der Begriffe *Testament* und *Will* bzw. *Last Will and Testament*.

Als stellvertretend für *Testament* läßt sich die Darstellung *The Testament of Samuel Beckett* anführen.¹ Die Erklärung des Titels und seiner Bedeutung durch die Autoren selbst kennzeichnet das übertragene Verständnis des literarischen Begriffs *Testament*: „We are interested in his [Beckett's] craftsmanship primarily as it serves as a vehicle for his vision, what we have called his 'testament' ” (S. vii). Im weiteren wird bestätigt, daß *Testament* sich auf Aspekte der wesentlichen Aussagen des Dichters bezieht: „He directs his laughter, he says, against that which is no good . . . That laughter is his testament – his legacy to that which is good . . . ” (S. 174).

„Legacy“ enthüllt die inhaltsbezogene, übertragene und nicht formbezogene literarische Verwendung von *Testament*. Dieser Verwendung entsprechen die dichterischen Titel wie Bridges' *Testament of Beauty* oder Binyons *Testamentum Amoris*.² Dies letztere Sonett läßt als Gedicht eines Liebenden an die Geliebte und bei einem solchen Titel an die früheren *lovers' testaments* denken. Es ist vielleicht bezeichnend für die moderne Situation, daß *Testamentum* aber in keiner Weise an das Testament anknüpft, sondern an die biblische Bedeutung *Bund*. Der Dichter empfindet das Gebundensein durch die Liebe an die Geliebte nicht als Zwang: „Yet, since 'tis you that rule me, I but find / A finer freedom in such tyranny” (11 - 12). Die Analogie zum biblischen Bund Gottes mit den Menschen wird verstärkt durch die nach Inhalt, Stil und Haltung den Psalmen Davids nicht fernstehenden, an diese erinnernden Zeilen: „You are the lovely regent of my mind, / The constant sky to my unresting sea” (9-10).³

Demgegenüber sind Nachahmungen der Testamentsform durchweg durch die Bezeichnung *will* angekündigt: „Michael Henchard's will” in *The Mayor of Casterbridge*; Yeats' „It is time that I wrote my will” in *The Tower*; George MacBeths *When I am Dead* endet mit „this is my will”, und die an das „klassische” *mock testament* anknüpfenden Testamentsparodien Auden/MacNeices sowie O'Neills tragen beide den Titel *Last Will and Testament*.

In Fortsetzung der Richtung, die die Behandlung des Testamentes bei Fergusson und Chatterton wies, sind die ernstgemeinten literarischen Testamente Hardys, MacBeths und Keith Douglas' noch stärker auf die Person des Testators ausgerichtet. Sie erreichen dies, indem sie sich auf einen Teil des Testamentes beschränken, der ausschließlich den Willen des Testators in Bezug auf sich, und zwar seine greifbare, irdische Natur als Körper, wiedergibt: seine Begräbnisanordnungen. *Michael Henchard's Will* besteht allein aus solchen Anordnungen:

„That Elizabeth-Jane Farfrae be not told of my
death, or made to grieve on account of me.
'And that I be not bury'd in consecrated ground.
'And that no sexton be asked to toll the bell.
'And that nobody is wished to see my body.
'And that no murners walk behind me at my funeral.
'And that no flowers be planted on my grave.
'And that no man remember me.
'To this I put my name.
'Michael Henchard.' ”⁴

Durch die Umkehrung der üblichen Testamentsformeln, mehr aber noch durch das, was Henchard nicht in sein Testament aufnimmt, wird die Testamentsform zu einem Mittel für die Deutung der Figur. Der Gedanke an Seele, Güter, Sünden entfällt, wird nicht ausgesprochen. Es bleibt allein die Formel des *Terram terra tegat*: „that erth erthe hide“, denn „my wretched careyn is but fowle claye.“⁵ Vom Körper bleibt nichts; nicht einmal der Notbehelf der schmückenden Markierung der Begräbnisstelle („And that no flowers be planted on my grave“) soll helfen, dem „Körper-der-Erde“-Gedanken die Schwere des vollständigen Vergehens zu nehmen. Das vom *restoring*-Prinzip getragene Körperlegat ist gerade *der* Gedanke des vierteiligen, frommen Testamentschemas, der allein das vollständige Nichts beinhaltet oder symbolisiert. Die Seele dagegen bleibt, ob in der Verdammnis oder der Erlösung, ebenso wie die weltlichen Güter, als Nachlaß, der Welt bleiben und die Schuld (Sünden) ihn überleben. Henchard verfügt das spurlose Ende, „that no man remember me“. Das Testament ist, durch das Weglassen der Teile, die der Vorstellung des Überdauerns gewidmet sind, die adäquate Ausdrucksform hierfür; eine Form überdies, die als formelhafte („And; And“) und signierte Urkunde dem Ganzen den Charakter eines Schwures verleiht. Im Rahmen der *Life-and-Death*-Tradition (vgl. den Untertitel: „the life and death of a man of character“) gewinnt das Testament schließlich als persönliches Dokument des Endes seine Bedeutung als charakterisierendes Mittel einer wiederbelebten *ars moriendi*.

Bei den modernen Begräbnistestamenten gibt es keine Erben mehr; das Testament ist auf den Testator fixiert und wird zum Ausdruck seiner Lage als dem Tod untergebenes Wesen. Bei Henchards Testament steht noch die Figur Michael Henchard zwischen testierendem Ich und Leser. Die Weiterentwicklung vollzieht sich im Gedicht. Keith Douglas' „Simplify Me When I'm Dead" stellt die Frage nach dem, was bleibt; George MacBeths „When I am Dead" gibt eine Antwort.

„Remember me when I am dead
and simplify me when I'm dead.

As the processes of earth
strip off the colour and the skin:
take the brown hair and blue eye
and leave me simpler than at birth,
when hairless I came howling in
as the moon entered the cold sky.

Of my skeleton perhaps,
so stripped, a learned man will say
'He was of such a type and intelligence,' no more.

Thus when in a year collapse
particular memories, you may
deduce, from the long pain I bore

the opinions I held, who was my foe
and what I left, even my appearance
but incidents will be no guide.

Time's wrong-way telescope will show
a minute man ten years hence
and by distance simplified.

Through that lens see if I seem
substance or nothing: of the world
deserving mention or charitable oblivion,

not by momentary spleen
or love into decision hurled,
leisurely arrived at an opinion.

Remember me when I am dead
and simplify me when I'm dead."⁶

Legate, als irdische, zufällige Besitzgegenstände sowie Erben als „Andere" spielen keine Rolle, es geht um das Verfügungen für den

Todesfall äußernde Ich: „memories” an *es*; opinions I held”; „my appearance”; what I left” (in dieser pauschalen Äußerung zeigt sich die Bedeutungslosigkeit des Nachlasses). Aber selbst dieser abstrakte „Besitz” des Wesens, das zufällig Individuelle, soll wegfallen, denn es könnte täuschen bei der Feststellung dessen, was wirklich bleibt: „simplify me”, wozu die Zeit helfendes Vorbild ist. Auch das, was schlechthin hinterlassen werden muß, ist bedeutungslos:

„Of my skeleton perhaps,
so stripped, a learned man will say
’He was of suh a type and intelligence’, no more”

(das individuelle Äußere erwies sich durch die „processes of earth” schon als unbeständig)

– bedeutungslos für eine Bestandsaufnahme dessen, und Suche danach, was der Mensch ist angesichts der Erfahrung des Todes. Die Frage stellt Douglas: „if I seem substance or nothing”. Seine beiden testamentarischen Verfügungen für den Todesfall geben das Schwanken zwischen der Hoffnung, dem Wunsch, es könnte etwas bleiben („remember me when I am dead”) und der aus Einsicht in die Wirklichkeit der „processes” und des „collapse of . . . memories” bestimmten Anordnung „simplify me” wieder.

Diese Einsicht macht seine Frage, die zugleich Suche ist, *ernsthaft* bemüht um „substance” als das Suchobjekt

„not by momentary spleen
or love into decision hurled,
leisurely arrived at an opinion.”

Im Keim enthält seine Frage aber schon einen grundlegenden Zweifel, denn seiner Alternative zu „nothing” ist ein „seem” vorangestellt. Die klare, pessimistische Antwort liefert (wagt) George MacBeth: es bleiben nur „stone and metal”.

„I desire that my body be
properly clothed. In such things
as I may like at the time.

And in the pockets may there be
placed such things as I use at the time
as, pen, camera, wallet, file.

And I desire to be laid on my side
face down: since I have bad dreams
if I lie on my back.

No one shall see my face when I die.

And beside me shall lie
my stone pig
with holes in his eyes.

And the coffin shall be as big as a crate.
No thin box
for the bones only.

Let here be room for a rat to come in.

And see that my cat, if I have one then,
shall have my liver.
He will like that.

And lay in food for
a week and a day:
chocolate, meat, beans, cheese.

And let all lie in
the wind and the rain
And on the eighth day burn.

And the ash
scatter as the wind decides.
And the stone and metal be dug in the ground.

This is my will."⁷

MacBeth geht den entgegengesetzten Weg, aber mit der gleichen, hier konsequent pessimistischen, Zielrichtung: hier sind es gerade die zufälligen *chattels* des Menschen, die unzerstört und dauerhaft bleiben, „überleben“: *pen, camera, stone pig*. Legat und Erben treten auch hier in den Hintergrund; der einzige Ansatz wird sogleich in Frage gestellt: „if I have one . . .“. „Erbe“ seiner Hinterlassenschaft wird er selbst. Was ihn überleben kann, wird in sinnlosem Hinterlassen ins Grab gelegt. Seine Antwort ist eine Antwort auf die Frage von Douglas im nichterhofften Sinn, denn gerade das Zufällige und Materielle bleibt, wovon Douglas noch, als Weg zu einer Antwort, abstrahieren wollte. Vom simplifizierten, spricht: auf „substance“ reduzierten Menschen bleibt nichts.

In diesen literarischen Testamenten kann sich der Testator nur noch um das Phänomen des Todes kümmern, nur zu dieser Frage ist es ihm Mittel geblieben.

Auch bei Yeats hat das Testament allein das Sinndokument für Alter und Sterben Bedeutung.⁸ Die beginnende Zeile: „It ist time that I wrote my will“ läßt das Widerwillig-Gemahntwerden durchklingen. Wofür *will* steht, nämlich das schlechthin Negative, enthält dessen eigener Text:

„ . . . the wreck of body,
Slow decay of blood,
Testy delirium
Or dull decrepitude,
Or what worse evil . . .
The death of friends, or death
Of every brilliant eye . . .” (184-190)

Gleichzeitig hat *will* bei Yeats aber als *Hinterlassen* Bedeutung, als das Sich-Trennen-Müssen von dem, was den Menschen ausmacht. Er geht das Problem der „substance“ wiederum anders als Douglas oder MacBeth an, durch das Legat: das, was seine „substance“ ausmacht („I leave both faith and pride“, 173), muß er zurücklassen, überantworten, als ob es nur auf Zeit verliehen war. Damit ist das Ergebnis das gleiche: was bleibt, ist nichts, „the wreck of body . . . slow decay . . . dull decrepitude“.

Durch die Legatvorstellung bleibt ihm lediglich der Weg, *faith* und *pride* wollend im *will* frei und bestmöglich zuzuteilen: „I choose upstanding men / That climb the streams until / The fountain leap . . . They shall inherit my pride“ (122-127). Das frei zugeteilte Vermächtnis bietet somit einen optimistischen Ausweg. Weil diese Erben so sind, wie der Testator selbst war, ist dies auch der bestmögliche Weg:

„I leave both faith and pride
To young upstanding men
Climbing the mountain-side,
. . .
Being of that metal made
Till it was broken by
This sedentary trade.” (173-180)

W. H. Auden und Louis MacNeices „Their Last Will and Testament“ ist im Unterschied zu diesen ernstgemeinten literarischen Testamenten ein später Nachfolger der *Mock-testament*-Tradition.⁹ Es ist ein persönlicher Spaß (der oft intime Kenntnis der Personen und Verhältnisse erfordert), bei dem nahezu alle Mittel des *mock testament* zur Anwendung kommen: Legate an Vorverstorbene („First to our

ancestors . . . We leave the values of their periods"), die das *restoring*-Prinzip repräsentieren; abstrakte Legate („Item, to De Valera we leave the dim / Celtic twilight of the higher economics"); konkrete Legate, über die nicht verfügt werden kann („The Church of Saint Aidan at Smallheath to my mother") sowie schließlich Körperteile: „And to Imperial Chemicals a pail / Of what in us would otherwise join the drains . . . Item our ears . . . Lastly our hearts . . .".¹⁰ De Valera als Erbe soll dabei stellvertretend gelten für die anderen Erben, die sich aus Persönlichkeiten aller Bereiche zusammensetzen.

Die Form des Testamentes dient vorwiegend der ordnerischen Bewältigung der Vielzahl von mit Legaten bedachten Opfern. (Hier lebt als Bruchstück der mittelalterliche Katalog fort.) Darüberhinaus dient die testamentarische Konstruktion Testator-Legat-Erbe der Erstellung von spöttisch-charakterisierenden Beziehungen. In der Rolle von Testatoren aber sind Auden und MacNeice auch in einer (fiktiven) Lage, die sie als nicht mehr belangbar für ihren Spott ausweist; das „Testament" wird erst nach dem Tod des Erblassers geöffnet. Nicht zuletzt profitiert schließlich der Witz der Anspielungen und Verhöhnungen davon, daß vom Totenbett her allgemein Weises und Wahres erwartet wird. Auden/MacNeices sowie das – weil nicht im engeren Sinn zur englischen Literatur gezählte – mehr zur Information erwähnte *mock testament* O'Neills sind im besten Sinn des Wortes seltene Belege für das Fortleben dieses Typs des literarischen Testamentes. Als Mittel, bei dem die Möglichkeiten der testamentarischen Legat-Erbe-Beziehung zur Charakterisierung des Erben (bei Auden/MacNeice) bzw. die der Weisheit des Letzte Worte Äußernden, übertragen auf das Tier (bei O'Neill) im Mittelpunkt stehen, stellen sie gleich zwei Varianten des *mock testament* dar, doch es wäre gewagt, statt von Fortleben von einer Wiederbelebung zu sprechen. Das Testament hat als förmliche, vor allem religiöse Urkunde in großem Maße an Bedeutung verloren; entsprechend muß der Reiz der Parodie schwinden. Statt dessen steht heute das aus der Grundstruktur des Testaments abgeleitete gedanklich-assoziative Merkmal „Todesnähe" ganz offensichtlich als ergiebiger im Vordergrund, um ernstgemeinte dichterische Aussagen an die Gebrauchsform „Testament" zu knüpfen.

5. SCHLUSSBEMERKUNG

Die literarische Nachahmung des Testamentes bis heute und das Ausmaß der Vielfältigkeit dieser *literarischen Testamente* sind Beweis für die *qualitas* der Gebrauchsform „Testament“ als Vorbild einer literarischen Entwicklung, für deren einzelne literarische Belege die einigende Bezeichnung „Gattung“ gerechtfertigt erscheint. Die Komplexität des Testamentes, seine Merkmalsvielfalt auf den verschiedenen Beschreibungsebenen der Bedeutung des Inhaltes, der Form unterscheidet es in dieser Beziehung von anderen Gebrauchsformen. Die Setzung seiner Grundstruktur als Gattungsnorm erlaubt die eindeutige Unterscheidung des literarischen Testamentes von anderen, auch benachbarten Textarten – auch heute noch, da das Testament an Bedeutungsbreite im Alltag eingebüßt hat. Als wesentliche Besonderheit erweist sich dabei die Eigenschaft als förmliche Urkunde bei grundsätzlicher Freiheit gerade dieser Form, der Wortwahl etc. Das erste führte zur Parodie, das zweite zur Eignung und literarischen Nutzung für unterschiedlichste Absichten. Hierher gehören auch die vielfältigen Beziehungsmöglichkeiten, die ein vermittelndes Legat zwischen Testator und Erbe bzw. Legat und diesen herzustellen vermag. Es sollen nicht alle Leistungen literarischer Testamente wiederholt werden, doch zu den bedeutsamen gehören die Versuche der Charakterisierung (im weiteren Sinn), typisierend wie individualisierend sowie die Nutzung des Dokumentes „Testament“ im Sinne (auto-)biographischer Wirkungen.

Der Charakter des Persönlichen, die Eigenschaft als äußerer, Form gewordener Ausdruck einer menschlichen, weil alle Menschen betreffenden, als ein Höhepunkt einer jeden Biographie geltenden Erfahrung: Konfrontation mit dem nahenden Tod, scheint zum beherrschenden, richtungweisenden Element heutiger Literarisierung des Testamentes zu sein. Durch die testamentarische Relation zwischen der Sterbesituation, dem Hinterlassen *und* der auch heute noch – auf ein Minimum reduziert – erkennbaren Form (*I will . . .*) vermag eine andere literarische Äußerungsform die auf dieser Relation beruhenden Wirkungen, z.B. bei Yeats oder MacBeth, sicher nicht zu erreichen. Hier liegt der Gedanke nicht sehr fern, ausblickend von einer Grundstimmung, die sich spekulativ und behelfsmäßig als „testatorisches Lebensgefühl“ bezeichnen ließe, zu sprechen.

ENGLISH SUMMARY

Literary imitations of the testament form have a European tradition going back to classical times and constitute a neglected part of English literature. Although examples appear from the 14th century onwards, no thorough study of last wills and testaments as a specific form of English literature has been undertaken. This neglect may be because, within the broad field of the literary idea of 'legacy', parodies of the testament form ('mock testaments') and serious imitations ('lovers' testaments' etc.) appear in nearly every genre as either single texts or parts of larger ones, themselves crossing the genre boundaries. Then too, a large number of literary testaments come under the heading of 'minor literature', such as shortlived pamphlets and broadsides. Yet the use which major authors like Shakespeare and Donne made of the literary testament shows that it had become an established form in the 16th century.

The texts under examination here would normally be referred to as courtly love poems, political pamphlets, jests, cook-books, nursery rhymes, epic poems, autobiographical verse (Chatterton's Will), modern poems (Yeats, Auden and McNeice) or as parts of masques, plays or novels. The aim is to show that one can legitimately speak of all these texts as belonging to a single literary category.

In addition to a description of the history of the literary testament in England, the central problem of this study was one of generic form. The attempt has been made to apply recent ideas of genre theory, i.e., the structuralist generative approach, to texts imitating a non-literary or utility document. This non-literary model is narrowly defined by criteria set by the Church and the Law. Thus it becomes possible to proceed as if the model were the generic norm of a corpus of greatly varying literary texts, thereby avoiding the problems of defining and re-defining selective principles (and of the need to assume a hypothetical 'first form') for the gathering of texts. The testament is a private record especially well suited for studies of this kind because of its traditional fixed form and wide popularization from the Middle Ages onwards. In its complexity, the testament allows for more variation of style, content and purpose than does the letter, but is more disciplined in its form.

In categorizing the testaments as such, it is necessary to study contemporary connotations and to define the basic structure of the model. A selection of genuine, nonfictitious testaments drawn up by members of the University of Cambridge in the 16th century has been examined for this purpose. (The 16th and 17th centuries can be taken as the most productive of literary testament writing.) There seems to exist a dichotomy in the testament itself; on the one hand there are mundane considerations (bequeathing of property) and on the other thoughts directed towards the life to come. This dichotomy is observable not only on the content level, but also on the formal level and the semantic level. The relation between the two testamentary elements, which is characterized by polarization, can be postulated as the basic structure of the testament and as the genre norm of the literary texts examined here.

Taking into account the fact that the testament has been of varying importance in various ages, a wide selection of literary imitations of the testament from Chaucer to Yeats and after is studied in detail. A distinction may be drawn between mock testaments and serious imitations, with the former representing rebellion against the exalted authorities behind the testament. When the theoretical rebellion coincides with the practical function of satire or attack in a particular case, then the mock testament is raised to a true literary form. The serious imitation, on the other hand, makes use of the metaphysical element of the testament, and is directed to a worldly being or to the 'human condition' (as in examples drawn from the modern poets).

Its problems and aim assign this study to the wider field of genre research, particularly research into the relationship between genuine documents (utility texts) and their literary imitations.

ANMERKUNGEN

Zu 0. Einleitung

1. Nur diesen Teil meint z.B. Vera Brittain in „Literary Testaments“, *Essays by Divers Hands*, 34 (1966), 39-45. – Unter „Literarisierung der Testamentsidee“ fallen nicht bloße Erwähnungen von oder Anspielungen auf Testamente, Erben, Vermächtnisse, Nachlaßverwalter etc. als solche.
2. Vgl. R. Bressie, „A Study of Thomas Usk's *Testament of Love* as an Autobiography“, Univ. of Chicago, *Abstracts of Theses*, Humanistic Series, VII, S. 517-521.
3. Daß diese Formel nicht nur als allgemeine, typische Rechtsformel, sondern als testamentarisch verstanden wurde, belegt ihre Verwendung bei Nashe: „I . . . offer up unto you . . . a gilded Can, in manner and forme folowing, for you and the heirs of your bodie lawfully begotten, to drinke healths in“. *The Unfortunate Traveller*, ed. R.B. McKerrow, *Works*, II (repr. Oxford, 1966), S. 248.
4. *Poetical Fragments by Richard Baxter. London 1681.* (Repbl., London, 1971), S. 17.
5. Die Deutung des weinenden Hirsches als emblematisches Bild mit dem Testament-„simile“ als Kommentar zu einem Emblem unternimmt Claus Uhlig „Der weinende Hirsch: *As You Like It*, II,i, 21-66, und der historische Kontext“, *ShJ West* (1968), S. 141-168.
6. (London: G. Calvert und T. Brewster, 1660).
7. Heinrich A. Mertens, *Handbuch der Bibelkunde* (Düsseldorf, 1966), S. 8.
8. E.C. Perrow, „The Last Will and Testament as a form of Literature“, *Transactions of the Wisconsin Academy of Sciences, Arts, and Letters*, XVII (1914), S. 729 f.
9. 575-576; ed. Denton Fox, *Robert Henryson, The Testament of Cresseid* (London und Edinburgh, 1968).
10. (London, 1965), S. 228-250. – 1956 ist das Ersterscheinungsjahr als Privatdruck unter dem Titel *The Last Will and Testament of Silverdene Emblem O'Neill*. Die zitierte Ausgabe ist von 1972 (Worcester, Mass.).
11. *The Hunting of the Hare, with her last will and Testament* (London, 1635?); *The Wyll of the Deuyll* (London, ca. 1550); *The Last Will and Testament of the Charter of London* (London, 1683); *The Last Will and Testament of Charjng Crosse* (London, 1646); in Thomas Middeltons *Inner Temple Masque*, 1619, macht „Kersmas“ ein Testament; I.B., Gent., *The Last Will and Testament of Superstition* (London, 1642); das Baumtestament in Thomas Wright (Ed.), *Songs and Ballads . . . Chiefly of the Reign of Philip and Mary* (London, 1860), S. 169-171. [Der letzte Beleg zitiert nach H.E. Rollins (Ed.), *Tottel's Miscellany (1557-1587)*, II (Cambridge: Mass., 1966), S. 328, n.].
12. *The Law of Property in Shakespeare and the Elizabethan Drama* (London, 1943).
13. Grundlage dieser Zahl ist neben dem STC (Wing) die *Thomason Collection* von Pamphleten und anderen Veröffentlichungen der Bürgerkriegs- und Commonwealthzeit im British Museum.

14. Dunbar, *The Last Will and Testament of Mr Andro Kennedy*; Lindsay, *The Testament and Complaynt of our Soverane Lordis Papyngo*; Gascoigne, *Dan Bartholomew of Bathe*, darin: „His last wyll and Testament“; Nashe, *Summer's Last Will and Testament*: Donne, „The Will“; Shakespeare, *The Rape of Lucrece*, 1181-1221.
15. Geoffrey Chaucer, *The Romaunt of the Rose*, 4609-4612. *Works*, ed. F.N. Robinson (2nd ed., repr., London, 1970).
16. *The Sermons of John Donne*, ed. E.M. Simpson und G.R. Potter, IX (Berkeley, 1961), S. 232-248. [Pfungstpredigt 1630(?)].
17. *The Complete Works of John Lyly*, ed. R.W. Bond, I (Oxford, 1902), S. 71. Zitiert nach Perrow, a.a.O., S. 733 f.
18. Ed. H.E. Rollins, I (rev. ed., Cambridge, Mass., 1966), S. 250.
19. III, v. 45-52.
20. Ll. 11-14 (Ed. J. Kinsley (London und Edinburgh, 1959)).
21. Ed. A.H. Bullen, *The Works of Thomas Middleton*, VII (repr., New York, 1964), S. 33.
22. Ed. F.J. Furnivall (priv. ptd., London, 1871), „Prologus“, 52.
23. Ll. 1-4. Ed. Denton Fox (London und Edinburgh, 1968).
24. Ed. W.C. Hazlitt, *Remains of the Early Popular Poetry of England*, I (London, 1864), S. 91-109. Ll. 104; 124-129.
25. John Lacy (London: Wylliam Copland, o.J.).
26. *The Roxburghe Ballads*, VII, ed. J.W. Ebsworth (Hertford, 1893), S. 87.
27. *The Popular Rhymes of Scotland*, ed. R. Chambers (new 3rd ed., London und Edinburgh, 1870), S. 38.
28. *The Last Will and Testament of Tom Fairfax, and the Army under his Command: Who now lie about Colchester . . .* London, 1648). Sir Thomas Fairfax, presbyterianischer General der Parlamentsarmee („Black Tom“).
29. „A New Song Of The Late Lord Chancellors Last Will and Testament“ (1689), X, 1-4. Ed. H.E. Rollins, *The Pepys Ballads*, IV (Cambridge, Mass., 1930), S. 286. Lord Jeffreys, Lord Chancellor unter dem katholischen Jakob II.
30. Ein Testamentsformular enthält z.B. J.E. Thorold Rogers „Roll of the Thirteenth Century, containing various legal forms“, *Archaeological Journal*, 22 (1865), S. 58-62. Vom frühen 13. Jahrhundert an hatte sich eine Tradition der wesentlichen Teile des Testamentes, ihrer Anordnung und Formulierung, gebildet, der die volkssprachlichen Testamente folgten. S. unten, S. 26 ff.
31. *The Testament of a Christian*, ed. Carleton Brown, *Religious Lyrics of the XVth Century* (Oxford, 1939), S. 255 f. Ganz ähnlich ist noch Humphrey Giffords „A will or Testament“ in *A Posie of Gilloflowers . . .* (London, 1580), f. 40^v-41^r.
32. Vor allem S. 128-191.
33. F.J. Child (Ed.), *The English and Scottish Popular Ballads*, I (New York, 1962), S. 143.
34. Hier also die Grundstruktur „Testament“, die, weil außerliterarisch definiert, als vorgefunden oder vorgegeben gesetzt werden soll.
35. Diese Präzisierung der vorläufigen Definition „Text in der Form eines Testamentes“ erfolgt unten, S. 43 f.
36. In Anlehnung an Chaucers „testament as lovers doon“, oben, S. 11 f.
37. William de la Pole, Duke of Suffolk, „Compleynt“, I, 1-3. Text ed. H.N. McCracken, „An English Friend of Charles of Orléans“, *PMLA*, 26 (1911),

- S. 158 f. [= Nr. 1826 im *Index of Middle English Verse*, ed. C. Brown und R.H. Robbins (New York, 1943).].
38. 2768-2769. Chaucer, *Works*, ed. Robinson.
 39. I, v, 263-266.
 40. (London, 1648).
 41. *Jyl of breyntfords testament*, „Prologus”. 52: 282. Text ed. J.F. Furnivall (priv. ptd., London, 1871).
 42. Siehe die Testamentsveröffentlichungen der *Surtees Society* (ab 1836), der *Camden Society*, der *Lincoln Record Society*, der *Norfolk Record Society* u.a. In neuester Zeit wurde von dieser Seite besonders auf den lexikographischen Wert (Vordatierungen zum *OED*) hingewiesen: M. Fitch (Ed.), *Index to Testamentary Records in the Commissary Court of London*, I (London, 1969) [= Historical Manuscripts Commission, Joint Publication Series, 12.].
 43. Bezeichnenderweise wurde das nützlichste, auch für den Philologen unentbehrliche Nachschlagewerk von der *Society of Genealogists* veröffentlicht: A.J. Camp, *Wills and Their Whereabouts* (London, 1963).
 44. C.W. Foster (Ed.), *Lincoln Wills*, I, Lincoln Record Society Publications, V (1914), S. x. – Dadurch wird der Rückgriff auf handschriftliche Originaltestamente bzw. offizielle zeitgenössische Abschriften (*registered copies*) unentbehrlich.
 45. Ch. F. Hockett, *A Course in Modern Linguistics* (3rd pr., New York, 1960), S. 2.
 46. Siehe die Einleitungen in L. Morsbach, *Mittelenglische Originalurkunden von der Chaucer-Zeit bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts* (Heidelberg, 1923); H.M. Flasdieck, *Mittelenglische Originalurkunden (1405-1430)* (Heidelberg, 1926). (= Alt- und Mittelenglische Texte, X; XI.).
 47. F.J. Furnivall (Ed.), *The Fifty Earliest English Wills*, EETS, OS, LXXVIII (1882); A. Clark (Ed.), *Lincoln Diocese Documents, 1450-1544*, *ib.*, CXLIX (1914). Clark hat ein Kapitel „Grammar Notes”.
 48. *Über den Ursprung der neuenglischen Schriftsprache* (Heilbronn, 1888).
 49. J. Lekebusch, *Die Londoner Urkundensprache von 1430 bis 1500*, Studien zur Englischen Philologie XXIII (Halle, 1906) ohne Testament; H. Flasdieck, *Forschungen zur Frühzeit der neuenglischen Schriftsprache*, *ib.* LXV-LXVI (1922).
 50. I. Baumann, *Die Sprache der Urkunden aus Yorkshire im 15. Jahrhundert*, Anglistische Forschungen XI (Heidelberg, 1902).
 51. H. Whitehall, „A Short Study of the Vowels in the Language of the Shuttleworth Accounts (1528-1621)”, *PQ*, X (1931), S. 10-26, 268-276, 384-391; *ib.*, XI (1932), S. 293-302. Ders., „Some Fifteenth-Century Spellings from the Nottingham Records”, *Essays and Studies in English and Comparative Literature, Language and Literature* XIII (1935), S. 61-71. (= Univ. of Michigan Publ.); S. Moore u.a., „Middle English Dialect Characteristics and Dialect Boundaries”, *ib.*, S. 1-60; H. Koziol, „Zur Syntax der englischen Urkundensprache des 14. und 15. Jahrhunderts”, *Anglia*, LXII (1938), S. 100-115. – Nicht vorgelegen haben W. Segelhorst, *Die Sprache des Englischen Register of Godstowe Nunnery (c. 1450)* (Marburg, 1908); H. Munderloh, *Die Sprache der Lincoln Diocese Documents (1450-1544)* (Oldenburg, 1935).
 52. J.R. Hulbert, „English in Manorial Documents of the Thirteenth and Fourteenth Centuries”, *MP*, XXXIV (1936), S. 37-61; A.S.C. Ross, „The Voca-

- bulary of the Records of the Grocers' Company", *English and Germanic Studies*, I (1947-48), S. 91-100.
53. *MLR*, XLI (1946), S. 108-112.
 54. Bertil Sundby, *Studies in the Middle-English Dialect Material of Worcester Records*. Norwegian Studies in English, X (Bergen, 1963).
 55. Siehe Bibliographie und Exkurs „Villon e i Testamenti" in G.A. Brunelli, *Francois Villon* (Milano, 1961), S. 13-106. – Zur frühen Tradition und dem literarischen Testament im Mittelalter siehe J. Szöverffy, *Weltliche Dichtungen des lateinischen Mittelalters* (Berlin, 1970); P. Lehmann, *Die Parodie im Mittelalter* (Stuttgart, ²1963); und E. Fascher, „Testament", *Real-Encyclopädie*, 1894 ff.
 56. (Ed.), *The Pepys Ballads*, IV (Cambridge, Mass., 1930), S. 283.
 57. S. unten, Bibliographie.
 58. III, 83-114, darin über *mock testaments* 84-87 sowie Bibliographie S. 482-484. (new impr., Cambridge, 1918; ¹1908).
 59. (Erlangen, Phil. Diss., 1907), S. vi-x.
 60. *Ib.*, S. vii.
 61. „The Last Will and Testament as a form of Literature", a.a.O. Den hier zusammengetragenen, aufgespürten Belegen ist die gegenwärtige Arbeit in folgenden Fällen verpflichtet (wo es sich über das bloße Auffinden eines Beleges auch um eine übernommene Deutung handelt, ist in jedem Fall durch eine zusätzliche Fußnote an entsprechender Stelle dies angezeigt): William de la Pole, *Compleynt*; Humphrey Gifford, *A Will or testament*; die Testamente in Middleton, *The Inner Temple Masque*; Ford, *The Broken Heart*; ders., *Love's Sacrifice*; *The Queenes Maiesties Entertainment at Woodstock*; Middleton, *The Black Book*; Dekker, *A Strange Horse Race*; sowie folgende Spott-Testamente des 18. Jahrhunderts: *The Testament of Easy's Mare*; *The Testament of the Norfolk Cock*; *The Calf's Will*; *John Bull's Last Will and Testament*; *The Testament of Samuel Derrick*; und Robert Fergussons *Last Will*.
 62. Zum grundlegenden Unterschied zwischen *last will and testament* und *testament* siehe unten, S. 25 f.
 63. Ed. Furnivall, *Hoccleve's Works*, I, *EETS*, *ES*, 61 (1892), S. 25-39.
 64. Vgl. die „Songs of Penitence" in C. Brown, ed., *Religious Lyrics of the XVth Century* (Oxford, 1939) sowie die „Confessions" in *The Minor Poems of the Vernon Ms.*, I, ed. C. Horstmann, *EETS*, *OS*, 98 (1892).
 65. Hierbei handelt es sich um allgemein gehaltene, wertende Aussagen: „gracefully written and not without poetic merit" (S. 727, über *The Testament of the Hawthorne*).
 66. „Die Testaments-idee als dichterisches Formmotiv", *Nd. Zs. f. Volkskunde*, IV (1926), S. 72-84; V. (1927), 43-51, 102-115.
 67. Diese Einteilung erfolgt nach äußeren Kriterien, deren Bedeutung sich nicht bis auf die Ebene erstreckt, die eine vollständige Analyse der Literarisierung des Vorbildtextes erlaubt.
 68. *The European Ancestry of Villon's Satirical Testaments* (New York, 1941) [= Syracuse University Monographs, 1].
 69. (New York), S. 431 ff.
 70. (Edinburgh und London), S. 25. Er verweist auf die grundlegende Schwierigkeit für den heutigen Leser, zu entscheiden, was in Spott-Testamenten burlesk und was durchaus ernst gemeint war (S. 27-29).
 71. Im Gegenteil: Lindsays *Testament of the King's Papyngo* wird als ein Höhepunkt und Abschluß gesehen: „[Lindsay] is one of those writers who,

coming at the close of a period, exhaust by the extensiveness or vapidness of their imitations . . . the modes and fashions which have done service for an age" (S. 27 f.).

72. *Allegory. The Theory of a Symbolic Mode* (Ithaca, 1964).
73. *The Law of Property in Shakespeare and the Elizabethan Drama*.
74. K.L. Klein, *Vorformen des Romans in der englischen erzählenden Prosa des 16. Jahrhunderts* (Heidelberg, 1969) [= Frankfurter Arbeiten aus dem Gebiete der Anglistik und der Amerika-Studien, hg. v. H. Viebrock, 13].
75. Als stellvertretend für das bisherige Schwergewicht kann die Zielsetzung Perrows gelten: „It is the purpose of this study to trace as far as possible the beginnings and development of this vogue . . . with a view to classifying . . . ” (S. 705). Der zugrundeliegende Testamentsbegriff war jedoch unhandlich weit gefaßt und nicht an der Testamentsform orientiert. Die folgenden Untersuchungen literarischer Testamente betrachteten diese als Sonderausprägung oder kurioses Anhängsel größerer, „recognised“ literarischer Ausdrucksweisen.
76. Zwangsläufig bedeutet die Durch- und Fortführung dieses Ansatzes – wo Fletcher und Klein die literarischen Testamente noch als Teil von etwas anderem behandelten – das Begreifen dieser Texte als gesonderte, zusammengehörige literarische Gattung.

Zu 1. Das Testament und literarische Testamente

1. Robert Beaumont, Trinity College, Cambridge, 1567. Probate Records of the Vice-Chancellor's Court, University Archives, Cambridge, *Wills*, II, f. 45^r.
2. Auch schon im Mittelalter war *ultima voluntas* die vereinfachte, meist mündliche Form der letztwilligen Verfügung, während *testamentum* das schriftliche, zeremonielle Dokument unter Beachtung aller Formalitäten war. M.M. Sheehan, *The Will in Medieval England. From the Conversion of the Anglo-Saxons to the End of the Thirteenth Century* (Toronto, 1963), S. 178. [= Pontifical Institute of Medieval Studies, Studies and Texts, VI.].
3. Olivias „inventory“ in *Twelfth Night*, s.u., S. 61, 66 ff.
4. Zur Geschichte des englischen Testamentes siehe Sheehan, a.a.O., dem dieser Abschnitt und der nächste folgen. Allgemeines, vorwiegend aber die rechtlichen Aspekte, bieten W.S. Holdsworth, *A History of English Law*, 3 Bde., (London, 1903-1909) besonders I, 392-397; II, 81-84; III, 417-467; F.W. Maitland und F. Pollock, *The History of English Law*, 2 Bde., (2nd. ed., Cambridge, 1898), besonders II, 314-363.
5. Der ursprünglich rechtswirksame Teil war der gesprochene Akt. Im frühen 13. Jahrhundert setzte sich die Bedeutung der Schriftlichkeit durch.
6. Thomas Westwraye, 1552, scholar of Trinity College, University Archives, *Wills*, I, f. 96^v-97^r.
7. John Boiedens, 1502, stationarius universitatis, University Archives, Cambridge, *Wills*, I, f. 3^v-4^r.
8. James Haconblen, 1532, draper. University Archives, Cambridge, *Wills*, I, f. 55^r-55^v.
9. Noch nach Andrew Boorde, *The Breuyary of Health* (1557) sollte der Zweck des Testamentmachens sein „for the welth of his[the testator's] soule.“ Boorde: *The fyrst boke of the introduction of knowledge . . .*, ed. F.J. Furnival, *EETS, ES*, X (1870, repr. 1893), S. 104.
10. Haconblen, a.a.O.
11. Boiedens, a.a.O. Vgl. den Disput der Totengräber über Ophelias Begräbnis, *Hamlet*, V,i, 1-29.
12. Maitland, I, S. 365; Holdsworth, III, S. 418.
13. Wylliam Alyn, 1545, baker. University Archives, Cambridge, *Wills*, I, f. 73^v.
14. Auch die Ermahnungen Boordes „wyse men be sure of theyr testamentes makyng many yeres before they dye“ (*The Breuyary of Health*) oder „wysdom wolde that euery man shulde prepare for suche thynges in helth“ (*A Compendyous Regyment or A Dyetary of Helth*; beide ed. Furnivall, *EETS, ES*, X, S. 104; S. 301) lassen eine gegenteilige Praxis vermuten.
15. Henry Swinburne, *A brieve Treatise of Testaments and last Willes*, . . . (London: John Windet, 1590), f. 28^r.
16. 1551. University Archives, Cambridge, *Wills*, I, f. 92^r-92^v.
17. William Perkins, *A salve for a sicke man, or, A treatise containing . . . the right manner of dying well* (Cambridge, 1595). Thomas Becons ähnliches Werk *The Sycke Mans Salue. Wherin the faithfull Christians may learne . . . to dispose their temporal goodes . . .* (1561) erlebte laut *STC* bis 1619 10 Ausgaben.

18. Siehe hierzu die umfassende Untersuchung dieser Tradition und ihrer Bedeutung in England von N.L. Beatty, *The Craft of Dying. A Study in the Literary Tradition of the „Ars Moriendi“ in England* (New Haven und London, 1970).
19. Thomas Merburie, Christ's College, 1571. University Archives, Cambridge, *Wills*, II, f. 62^r-64^r.
20. Leonard Cox, *The Arte or Crafte of Rhethoryke*, ed. F.I. Carpenter (repr. Chicago, 1899), S. 57.
21. *Wilson's Arte of Rhetorique 1560*, ed. G.H. Mair (Oxford, 1909), S. 13 (= Tudor and Stuart Library).
22. *Here begynneth a mery gest and a true how Johan splynter Made his testament (1510?)* anonym.
23. C.W. Foster, (Ed.), *Lincoln Wills*, I, Lincoln Record Society Publications, V (1914), S. x.
24. Hier handelt es sich um den gesamten testamentarischen Teil der Bischofs- und Erzdiakonurkunden der Diözese von Ely, die in der University Library als Diözesanarchiv untergebracht sind. Die Zahl der universitätsbezogenen, d.h., vom Hof des Vizekanzlers der Universität geprüften Testamente beträgt 337. – Bei einem Großteil dieser frühen Dokumente handelt es sich nicht um Originale, sondern um *Register*, zeitgenössische Sammlungen offizieller Abschriften geprüfter Dokumente.
25. *Testamenta Eboracensia*, Tl. I, Surtees Society, IV (1836), S. 185; Furnivall, (Ed.), *The Fifty Earliest English Wills, EETS, OS, LXXVIII* (1882),
26. *Register of Henry Chichele*, f. 479. Zitiert nach E.F. Jacob, (Ed.), *Wills proved before the Archbishop or his Commissaries* (Oxford, 1938), S. 596. *The Register of Henry Chichele: Archbishop of Canterbury 1414-1443*. Bd. II.
27. Damit kann der Interpretation dieser Stelle von H.J. Oliver (Ed.), *Timon of Athens*, 1963 (The Arden Shakespeare) nicht gefolgt werden, der *judgment* im Sinne von *Meinung, Ansicht* versteht: „[Performance] is, like the making of a will, a sign that the person performing the deed fears that he is ill and may soon die“ (S. 192, n.).
28. Im Zusammenhang mit der Beschreibung des Testamentes als Merkmale bezeichnet.
29. Vgl. Lear, der, wiewohl nicht auf dem Totenbett, doch einem Testator gleich sein Reich aufteilt in einer Weise, die ihn als „mad . . . old man“ (I,i, 146), „with . . . poor judgment“ (*ib.*, 290f) erscheinen läßt.
30. A.a.O., f. 34^r-67^v.
31. George Crede, gentleman, 1559. University Archives, Cambridge, *Wills*, II, f. 24^r-24^v.
32. *Ib.*, I, f. 79^v.
33. Swinburne, f. 190 f.; Boorde, *A Dyetary of Helth*, ed. Furnivall, *EETS, ES*, X, S. 301.
34. So M. Spufford, „The Schooling of the Peasantry in Cambridgeshire 1575-1700“, *Agricultural History Review*, XVIII (1970), S. 112-147.
35. Zum Bildungsstand im 16. Jahrhundert siehe J. W. Adamson, „The Extent of Literacy in the Fifteenth and Sixteenth Centuries“, *Library*, 4th Series, X (1930), S. 169-170; H.C. Schulz, „The Teaching of Handwriting in Tudor and Stuart Times“, *HLQ*, VI (1943), S. 381-425; Laurence Stone, „The Educational Revolution in England, 1560-1640“, *Past and Present*, XXVIII (1964), S. 41-80.

36. John Roper, fellow of Peterhouse, 1549. University Archives, Cambridge, *Wills*, I, f. 87^r-88^r.
37. Daher stellen die häufiger selbst geschriebenen Universitätstestamente eine aussichtsreiche Quelle dar.
38. Camp, *Wills and Their Whereabouts*, S. xi.
39. Für die allgemeine Praxis anderer Gerichte siehe Camp, S. ix-xii; auch die Einleitungen der Herausgeber historischer Testamente sowie L. Sharpe France, „Wills“, *History*, L (1965), S. 36-39.
40. Das erklärt, warum Abschriften weiter zurückreichen als erhaltene Originale. Durch den Verbleib der Originale in Privathänden waren sie leichter dem Untergang preisgegeben als die archivierten Registerbände.
41. John Sargeant, Queens' College, 1502. University Archives, Cambridge, *Wills*, I, f. 6^v.
42. Henry Veesy, apothecary, 1503. University Archives, Cambridge, *Wills*, I, f. 4^v-6^r.
43. Nach Sheehan, *The Will in Medieval England*, S. 219.
44. Alys Edwardes, 1546. University Archives, Cambridge, *Wills*, I, 79^v.
45. Swinburne, f. 190^r-192^v: „Neither is it material in what *language* the same be written, either Latine, French or anie other tonge.“ – „Words and sentences are not required for the forme.“
46. Swinburne, f. 189^r.
47. Schriftlichkeit des Testamentes und eigenhändige Unterzeichnung waren erst ab 1540 erforderlich, jedoch nur für das Vererben von Land. Trotzdem findet sich auch in anderen Testamenten nach 1550 oft ein Hinweis auf eigenhändige Unterschrift.
48. Swinburne, f. 114^r.
49. „Much lesse ought it to bee preiudiciall to the testament, where in steede of the wordes omitted, other wordes of the same sense to such purpose are vsed and expressed“ *Ib.*, f. 190^r. Auch bei mündlichen Äußerungen gab es keine Vorschriften (f. 192), ebenso nicht für die Handschrift und die Zeichen (f. 190^r).
50. Swinburne, f. 244^v-248^v.
51. Thomas Hoddillowe, brewer, 1595. University Archives, *Wills*, II, f. 135^r-143^r.
52. Swinburne, f. 261^r. Vgl. den überraschten Ausruf der Duchess in Websters *The Duchess of Malfi*: „Why, do we grow fantastical in our death-bed?“ (IV, ii, 154-155).
53. Englisch: Testamente des *Court of the Vice-Chancellor of the University of Cambridge*, University Archives (*Wills*, I u. II).
Lateinisch: Testamente *ib.*, Bd. I; Modelltestament in Th. Rogers, ed., „Roll of the Thirteenth Century, containing various legal forms“, a.a.O.; *Testamenta Eboracensia*, I, Surtees Society, IV (1836), enthält Testamente von 1314 bis 1430.
54. 1567. University Archives, Cambridge, *Wills*, II, f. 45^r-45^v.
55. Thomas Merburie, Christ's College, Cambridge, 1571. University Archives, Cambridge, *Wills*, II, f. 62^r-64^r.
56. Sir Andrew Perne, Cambridge, 1589. *Ib.*, f. 114^r-123^v.
57. Robert Beaumont, 1567. *Ib.*, f. 45^r-45^v.
58. Als Nachahmung einer reinen Urkundenform siehe z.B. die förmliche „proclamation“ des Königs von Navarra in *Love's Labour's Lost*, I, i, 119 f; 128-131.

59. Wir folgen damit Hempfers grundsätzlicher Überlegung, daß „Gattungsbestimmungen nicht durch Abstraktion isolierter Einzelelemente vorgenommen werden können, sondern daß nach den Relationen zwischen diesen Elementen zu fragen ist“ (*Gattungstheorie*, S. 139. Vgl. auch 140f).
60. Diese grundsätzliche Freiheit schließt die Herausbildung fester Repertoires auch für metaphysische Einstellungen nicht aus.
61. *A Comical Dialogue Between Two Country Lovers*, o.O., o.J.; ed. J.O. Halliwell, „Notices of Fugitive Tracts and Chap-Books“, *Early English Poetry, Ballads, and Popular Literature of the Middle Ages* . . . (repr., New York, 1965), S. 86 (= Percy Society, XXIX). Der gleichen Form bedienen sich die konkurrierenden Freier der Bianca in *The Taming of the Shrew*, II, i, 339-375 bei der Beschreibung der Morgengabe.
62. Alice Forde of Butsbury, widow, 1614. Essex Record Office, Chelmsford, D/ABW 15/171.
63. Vgl. aber den Ausschluß bestimmter Stile beim Abfassen eines Testaments, oben, S. 36.
64. Diese Einstufung der Urkundensprache findet ihre Bestätigung durch Textbeispiele wie oben erwähnte Prosa-Proklamation Navarras inmitten der gebundenen Reden des Königs selbst und der Höflinge, *Love's Labour's Lost*, I, i, 119 ff. Zeichen der hohen Bedeutung dagegen ist die dem Testament vorangestellte Invokation Gottes.
65. Grundsätzlich wird sich das Gesagte auf jede Beziehung, die durch eine Gabe zwischen einem Geber und einem Empfänger hergestellt wird, anwenden lassen. Beim testamentarischen Hinterlassen wird der Erbe dem Testator jedoch gleich, insofern er nach dessen Tod die entsprechende Eigenschaft verkörpert oder vertritt.
66. *The fantasy of the passyon of the fox* . . . (London: Wynkyn de Worde, 1530). Die neuzeitliche Ausgabe von W.C. Hazlitt, *Fugitive Poetical Tracts*, I (1875) (nach *CHEL*, III, S. 483) hat nicht vorgelegen.
67. *The Wyll of the Deuyll and his Last Testament*, ed. F.J. Furnivall (priv. ptd., London, 1871), S. 21.
68. Damit wird die Ansicht Fletchers (*Allegory*, S. 154 f.), der das literarische Testament ausdrücklich nur aufgrund seiner formalen Eigenschaft als Rahmen eines Kataloges zu den allegorischen Formen (Totentanz u.a.), und damit zur Allegorie in Beziehung stellt, ergänzungsbedürftig. Das Reihungsprinzip mag eine allegorische Nutzung begünstigen; die Grundlage der Verwandtschaft mit dem allegorischen Denken besteht jedoch im „inner“-testamentarischen Element, Legate zu hinterlassen, d.h. konkreten Besitz.
69. *King Hart*, II, 1x, 2. Gavin Douglas. *A Selection from his Poetry*, ed. S.G. Smith (Edinburgh, 1959).
70. Paradoxerweise muß gelten: je mehr ein Text dem wirklichen Testament angepaßt ist, desto weniger interessant wird er für die vorliegenden Fragestellungen. Ein Beispiel dieser Art wäre Lipsalves Testament in Thomas Middletons *The Family of Love*. I, iii, 127-152, das Clarkson/Warren von ihrem Juristenstandpunkt aus lobend „the best example of the form of a will in the entire Elizabethan Drama“ nennen (*The Law of Property in Shakespeare and the Elizabethan Drama*, S. 249).
71. *An Elegy*, 1-3. *Works*, ed. L.C. Martin (2nd ed., repr., Oxford, 1963).
72. *The Family of Love. Works*, ed. A.H. Bullen, III (repr., New York, 1964). – *The Inner Temple Masque*, *ib.*, VII, S. 204 (ohne Szeneneinteilung und Zeilenzählung).

73. *Mock* wird hier allein im burlesk-parodistischen Sinn verwendet; im bloßen Imitationssinn verstanden, träfe es auf jedes literarische, d.h. fiktive, nicht wirkliche Testament zu.
74. Chaucer, *The Knight's Tale*, 2768-2770. *Works*, ed. Robinson.
75. I, 1-3. Text bei H.N. McCracken, „An English Friend of Charles of Orleans“, *PMLA*, 26 (1911), S. 158 f. [= Nr. 1826 im *Index of Middle English Verse*, ed. C. Brown und R.H. Robbins (New York, 1943)].
76. Mit der Wirkung all der von dieser Situation evozierbaren Gefühle.
77. Version A, VII, 78-95; Version B, VI, 87-104; Version C, IX, 94-111.
78. Siehe unten, S. 64 das Testament des Loricus als Teil eines „Queenes Majesties Entertainment“.
79. *Songs and Lyrics*, LXIX, v. 1-3. Wyatt zugeschrieben von G. Bullett, (Ed.), *Silver Poets of the Sixteenth Century* (repr., London, 1967).
80. Chaucer, *The Knight's Tale*, 2768-2769. *Works*, ed. Robinson.
81. Text bei Rice; Diskussion bei Rice, Tardel sowie Brunelli, *Francois Villon*, S. 13 ff.
82. Text bei Lehmann, *Die Parodie im Mittelalter*, S. 171 f. und bei Tardel, S. 77; ein Verzeichnis der Ausgaben und Übersetzungen bringt Brunelli, a.a.O., S. 41 ff. – Eine zeitgenössische englische Übersetzung ist nicht bekannt, siehe aber J.A. Symonds, *Wine, Women, and Song* (London, 1932), S. 177 „The Will of the dying Ass“. (Zitiert nach Rice, S. 47).
83. Rice, S. 66. Früher (Anfang 13. Jahrhundert) liegt Walter von der Vogelweides satirisches „Vermächtnis“, bei dem erstmals abstrakte Legate verwendet werden (Tardel, S. 44; Perrow, S. 701).
84. *The Charter of London's Answer to a Scurlous Libel, intituled, its Last Will and Testament* (London, 1683); *Jyl of Breyntfords Testament*, ed. J.F. Furnivall (priv. ptd., London, 1871), S. 9 („Prologus“, 52); „A Free-Parliament Letany“, *Rump; or an exact collection of the choycest poems and songs . . .*, ed. A. Brome, II (London, 1662), S. 183 f. (Ähnlich *The Taming of the Shrew*, II, i, 66, Hortensios „From all such devils, good Lord deliver us!“).
85. Ähnliches für den Bereich der Rechtsprechung ergibt sich aus F.W. Strothmann, *Die Gerichtsverhandlung als literarisches Motiv* (Jena, 1930), (= Deutsche Arbeiten der Universität Köln, 2).
86. *Ad Lucilium Epistulae Morales*, ed. L.D. Reynolds, I (Oxford, 1966), S. 28. [= Sen. Ep. 12,8.]
87. *Volksmärchen aus aller Welt*, ed. H. Fuchs (Berlin, o.J.), S. 88. (Dies wäre zugleich ein Beispiel für die konsequente Weiterführung der im höfischen *lovers' testament* ausgedrückten Beteuerung, aus Liebeskummer zu sterben, in der Volksliteratur: Die Dame nimmt die konventionelle Beteuerung hier wörtlich und treibt sie spielerisch auf die Spitze.)
88. *The Philosophy of Literary Form* (Louisiana, 1941).
89. *Ib.*, S. 61.
90. *Die Parodie im Mittelalter*, S. 4.
91. *Jyl of Breyntfords Testament*, ed. J.F. Furnivall (priv. ptd., London, 1871), „Prologus“, 52-53.

Zu 2. Die ernstgemeinte Literarisierung des Testamentes

1. John Ford, *The Broken Heart*, V, iii, 53-54.
2. John Webster, *The Duchess of Malfi*, I,i, 376 ff.
3. Chaucer, *Troilus and Criseyde*, IV, 785-786.
4. Beaumont and Fletcher, *The Maid's Tragedy*, II,i, 72-75. Ganz ähnlich ist das Lied des Clowns in *Twelfth Night*, II, iv: „Come away, come away, death, / And in sad cypress let me be laid . . .”.
5. „Ane cairfull dyte”, Henryson, *The Testament of Cresseid*, I, 1. – „Thise woful vers”, Chaucer, *Troilus and Criseyde*, I, 7.
6. Shakespeare [u.a.], *The Passionate Pilgrim*, ed. F.T. Prince, *The Poems* (London, repr., 1961), X, 1; 7-8.
7. William de la Pole, Duke of Suffolk, *Compleynt*, 1-3, ed. McCracken, a.a.O.
8. Ms. Sloan, Nr. 1584, ed. Ritson, *Ancient Songs*, (London, 1790), S. 95 (Ll. 57-58).
9. Analog hierzu stellt Cresseids Testament in *The Testament of Cresseid* Zeichen und Instrument ihrer Erlösung dar; es stellt auch und gerade angesichts der zeitgenössischen *ars moriendi* Tradition das „fair end” eines „foul life” dar mit Legaten, die Reue (Ring an Troilus) und Nächstenliebe (Besitz an Mitleidende) signalisieren.
10. Trotz dieser Abwandlung wird Lucreces Testament dennoch zu dieser Variante gehörig gezählt, weil der hier in den Mittelpunkt gerückte Ehrbegriff seinen Sinn letztlich auch aus einer (dauernden) Verbindung zweier Liebender erhält.
11. John Boiedens, stationarius universitatis, Cambridge, 1502. University Archives, Cambridge, *Wills*, I, f. 3^v-4^r.
12. Chaucer, *The Knight's Tale*, 2768-2770.
13. Ll. 17-18; 64-70, in: *Tottel's Miscellany (1557-1587)*, II, ed. Rollins (Cambridge, Mass., 1966).
14. Ll. 65-68. *Ancient Songs*, ed. Ritson (1790).
15. *The Passionate Pilgrim*, X, 1-4; 7-8. A.a.O.
16. Zur Bedeutung dieses Belegs als spöttische Abwandlung des *lovers' testament* siehe unten, S. 66 ff.
17. „Knelyng allon, ryght thus I make my wylle, / As your seruant in euery maner wyse, / To whom I yive myn hert and myn gode wylle”, ed. McCracken, a.a.O. Siehe oben, S. 57.
18. *Ib.*, 4-6.
19. *Ib.*, 9-10. Einfügung vom Hg.
20. *Ib.*, 11-12.
21. *Ib.*, 20-21.
22. Humphrey Gifford, „A will or Testament”, in: *A Posie of Gilloflowers . . .* (London, 1580), f. 40^v-41^r.
23. *Ib.*, f. 40^v.
24. *The Queenes Majesties Entertainment at Woodstocke*, ed. J.F. Cunliffe, „The Queenes Majesties Entertainment at Woodstocke”, *PMLA*, XXVI (1911), S. 135.
25. *Ib.*, S. 136 f.
26. Ll. 1841-43. *The Works of Thomas Nashe*, III, ed. R.B. McKerrow/F.P. Wilson (repr., Oxford, 1966), S. 291.
27. Sir David Lindsay, *Works*, ed. Chalmers, S. 348 (anlässlich eines anderen ernstgemeinten Legates).

28. Ll. 1-3. *Works*, ed. Martin.
29. „Bequeath has the regular testamentary sense instead of ‚commit‘ “. Für ihn ist es „an echo of the animal testament“. „The Last Will and Testament as a form of literature“, S. 732. Vgl. dazu *Wyl Bucke's Testament*, unten. S. 94 ff.
30. Inventar des Thomas Lorkin, „doctor of phisique“, Cambridge, 1591. University Archives, Cambridge, Inventories bundle 5.
31. Vgl. auch Hamlets „I know to divide him inventorially would dizzy th'arithmetic of memory“ in Bezug auf Laertes' „most excellent differences“ (V, ii, 112 ff.).
32. Insofern ist daher H. Gardners Feststellung: „[Donne is] employing the conceit familiar in sonneteers of an exchange of hearts“, *John Donne. The Elegies and the Songs and Sonnets* (Oxford, 1965), S. Iii, korrigierend zu ergänzen.
33. Vgl. *As You Like It*, II, i, 47-49: „Thou mak'st a testament as worldlings do, giving thy sum of more to that which had too much“ als Kommentar zum Bild eines in einen Wildbach Tränen vergießenden Hirsches sowie *Hamlet*, IV, vii, 184 f.: „Too much of water hast thou, poor Ophelia, and therefore I forbid my tears“ (Laertes bei der Nachricht vom Wassertod Ophelias).
34. *The Will* wird auf kurz vor 1600 datiert (H. Gardner, *John Donne. The Elegies and the Songs and Sonnets*, S. lxxxii).
35. F.J. Child (ed.), *The English and Scottish Popular Ballads*, I (New York, 1962), S. 143. S. Thompson, *Motif-Index of Folk-Literature*, VI (rev. and enl. ed., Copenhagen, 1958), Index s.v. *testament*. A. Taylor, „The Themes Common to English and German Balladry“, *MLQ*, I (1940), S. 33. L.C. Wimberly, *Folklore in the English and Scottish Ballads* (New York, 1959; ¹1928), S. 266.
36. Version J (Child Nr. 11, I, S. 150).
37. *Edward*, Version B (Child Nr. 13, I, S. 170).
38. A.a.O., S. 720 f.
39. Vgl. *The Broken Heart*, III, v, 75-78 Pentheas Legat: „To great Calantha ... I do bequeath in holiest rites of love / Mine only brother, Ithocles.“
40. Version B, 21,1 bis 25,2 (Child, I, S. 146).
41. *The Testament of a Christian*, II, 8; IV, 8. *Religious Lyrics of the XVth Century*, ed. Carleton Brown (Oxford, 1939), S. 255 f.
42. Siehe oben, S. 31 f.
43. *Folklore in the English and Scottish Ballads*, S. 263-266; S. 352. Siehe aber *Lord Derwentwater* (Child Nr. 208).
44. „The Last Will and Testament as a form of literature“, S. 721.
45. Auf die Konnotation „Abschiednehmen“ ist das fluchlose Testament in *Lord Derwentwater* beschränkt; abgesehen hiervon dient dieses Testament aber nur dem Zweck, den ein richtiges Testament erfüllt, was die üblichen Legate (Haus, Landbesitz, Geld) belegen. Damit ist es zwar ein fiktives Testament, aber den beschriebenen literarischen nicht weiter vergleichbar.

Zu 3: Mock Testaments

1. Diskussion siehe unten, S. 116 f.
2. *Caxton's Book of Curtesye*, ed. Furnivall, *EETS, ES*, 3 (1868); zitiert nach Perrow, a.a.O., S. 718.
3. Datierung nach Friedrich Lehmeier, *Colyn Blowbols Testament. Ein spätmittelenglisches Gedicht* (Erlangen, Phil. Diss., 1907), S. XI. – Tatsächlich läßt sich z.B. keine zeitgenössische englische Version des mittellateinischen andersweitig weit verbreiteten Eselstestamentes nachweisen (siehe oben, S. 47 f.).
4. Datierung nach Smith, ed., *Gavin Douglas. A Selection from his Poetry* (Edinburgh, 1959), S. 22 f.
5. *The fantasy of the passyon of the fox lately of the town of myre . . .* (London: Wynkyn de Worde, 1530).
6. Nach *STC* und *CBEL*. Vielleicht datiert sie aber schon von wesentlich früher: „A songe of the huntinge and killinge of the hare' . . . was registered on June 1, 1577“, H.E. Rollins, (Ed.), *The Pepys Ballads*, II (Cambridge; Mass., 1929), S. 104.
7. Bibliographische Angaben sowie weitere Titel siehe im Literaturverzeichnis.
8. Marphoreus [pseud.], *Martins Months minde . . .* (priv. ptd., London, 1589), darin: „Martins Will“, F4^v-G3. – Das Papsttestament hat nicht vorgelegen (kein *STC*-Eintrag). Den Zusammenhang mit dem Plot vermutet zumindest H.E. Rollins, „An Analytical Index to the Ballad-Entries (1557-1709) in the Registers of the Company of Stationers of London“, *SP*, 21 (1924), S. 187.
9. Kersmas' Testament in *The Inner Temple Masque* (1619); Sir Walter Whorehound's Will in *A Chaste Maid in Cheapside*, V, i, 91 ff.
10. Thomas D'Urfey, *Songs Compleat, Pleasant and Divertive . . .*, V (London, 1719), S. 266-270.
11. H. Davis, (Ed.), *Jonathan Swift. Directions To Servants and Miscellaneous Pieces 1733-1742*, Prose Works, XIII (Oxford, 1959), S. 224.
12. Diese Titel nach *CBEL*. (Sie haben nicht vorgelegen.)
13. A.a.O., S. 747.
14. *The Complete Works of John Lyly*, ed. R.W. Bond, I (Oxford, 1902), S. 71.
15. *The Testament of a Christian*, 1; 9; 17; 24. *Religious Lyrics of the XVth Century*, ed. Carleton Brown (Oxford, 1939), S. 255 f.
16. Ll. 7-8; 13-18; 19-20; 25; 28. In *A Posie of Gilloflowers . . .* (London), f. 40^v-41^r.
17. Ll. 111; 113; 115; 118; 122.
18. H. Bonheim, „Shakespeare's 'Goose of Winchester'“, *PQ*, 51 (1972), S. 940-941. Diese Erklärung wird indirekt dadurch bestätigt, daß dort, wo im Drama Testamente auftauchen, diese kurz und vor allem durch Zwischenfragen anderer Figuren „aufgelockert“ sind, so in den Belegen oben, S. 14, 44, 110.
19. Vgl. Donnes Strophenschluß: „Thou Love . . . taughtst mit to make, as though I gave, when I did but restore.“ (36)
20. S.G. Smith (Ed.), *Gavin Douglas*, S. 20, Anm.
21. *Martins Months minde*, G2^r.
22. *A Young Man's Will*, 9f; 13f; 25f; 29-32 (Thomas D'Urfey, *Songs Compleat . . .*, S. 267).
23. *Martins Months minde*, G1^v.

24. *The States-Man's Last Will and Testament* (1689), 11. 6ff. *The Pepys Ballads*, ed. H.E. Rollins, IV (Cambridge, Mass., 1930), S. 280 f.
25. [John Lacy], *Wyl bucke his Testament* (London: Wylliam Copland, o.J.), 1. 35.
26. *Martins Months minde*, G2^v.
27. *The last Will and Testament of Sir Iohn Presbyter . . .* ([London], 1647), S. 1.
28. *Martins Months minde*, G1^v.
29. *The States-Man's Last Will and Testament*, 11. 26-28. Der Untertitel hebt die Bedeutung des Umgangs hervor: *Or, His worthy Legacies left to his beloved Cronies, for whom he had a particular kindness.*
30. William Dunbar, *The Testament of Mr Andro Kennedy*, 65-66. D. Laing (Ed.). *The Poems of William Dunbar*, I (Edinburgh, 1834). „Wynnyng“ – *whining, lamenting.* (Laing, ed., *Poems*, II S. 321, Anm.) Heuchelei (hier: bei Tröstungen und Seelenmessen) gilt als Standardvorwurf den Klerikern gegenüber.
31. *Ib.*, 17-20.
32. *The Last Will and Testament of James Hynd, High-Way Lawyer* (London, 1651), S. 1.
33. *The Wyll of the Deuyll and his Last Testament*, ed. F.J. Furnivall (priv. ptd., London, 1871), S. 28.
34. *The last Will and Testament of Sir Iohn Presbyter* ([London], 1647), S. 1.
35. *The Last Will and Testament Of Richard Brandon Esquire; Heads-man, and Hang-man to the Pretended Parliament . . .* ([London], 1649), S. 4.
36. Eine Ausnahme macht das Tiertestament; es gilt als *mock testament* allein deshalb, weil ein Tier als Testator handelt. Die Legate können dann durchaus ernstgemeinte Ratschläge sein, vgl. *Wyl Buckes Legat* der Därme an Saiteninstrumente.
37. Sie können natürlich auch auf die inhaltliche (Eigentumsenthüllung) oder die sprachlich-formale (Formelhaftigkeit) gerichtet sein.
38. Zitierte Ausgabe: F. Lehmeyer, (Ed.), *Colyn Blowbols Testament.* (Erlangen, Phil. Diss., 1907). Gefolgt wird dem „Handschriftlichen Text“, der dem „Metrisch berichtigten Text“ gegenübergestellt ist.
39. W.C. Hazlitt zitiert in seiner Ausgabe des *Colyn Blowbol* in diesem Zusammenhang „a ballad called the *XX Orders of Fools*“, die nach seiner Angabe allerdings erst für 1569 nachgewiesen ist. *Remains of the Early Popular Poetry of England*, I (London, 1864), S. 102, Anm. 1) K.L. Klein stellt in seiner Untersuchung *Vorformen des Romans in der englischen erzählenden Prosa des 16. Jahrhunderts* (Heidelberg, 1969) *Colyn* neben entsprechende Einkleidungsformen wie das Schiff, etc.
40. Vgl. im Unterschied hierzu die auf die Form bezogene Beteuerung „We haue neyther sayd heresy nor treason“ in *Jyl of Breyntfords Testament*, unten, S. 90 f.
41. Zitierte Ausgabe: D. Laing (Ed.), *The Poems of William Dunbar*, I (Edinburgh, 1834), S. 137-141.
42. *Ib.*, II, „Notes“, S. 317.
43. „Cassyne“ - *coursing* (?)
44. Laing (Ed.), *Poems*, II, „Notes“, S. 320-321.
45. Von 41 in der Universität Cambridge registrierten Testamenten zwischen 1501 und 1512 sind 19 lateinisch, erst nach 1520 setzt sich Englisch in dieser Sammlung völlig durch.

46. Robert Beaumont, Doctor in Divinity, 1567, Cambridge. University Archives, Cambridge, *Wills*, II, f. 45^r-45^v.
47. „Wynnyng” - *whining, lamenting*. Laing (Ed.), *Poems*, II, „Notes”, S. 321.
48. Zitierte Ausgabe: [Robert Copland], *Jyl of Breyntfords Testament, by Robert Copland . . .*, ed. F. J. Furnivall (priv. ptd., London, 1871), S. 7-19.
49. Siehe *The States-man's Last Will and Testament*, oben, S. 84.
50. (Worcester, Mass., 1972; ¹1956 als Privatdruck), S. 15.
51. Zitierte Ausgabe: G. Chalmers (Ed.), *The Poetical Works of Sir David Lindsay*, I (London, 1806), S. 280-353.
52. „Die literarischen Ahnen der Papageien gehen . . . bis in die Antike zurück.” E. Standop/E. Mertner, *Englische Literaturgeschichte* (Heidelberg, 1967), S. 179.
53. Zitierte Ausgabe: [John Lacy], *Wyl bucke his Testament* (London: Wylliam Copland, o.J.).
54. *The fantasy of the passyon of the fox . . .* (London: Wynkyn de Worde, 1530).
55. *The Hunting of the Hare: with her last Will and Testament* (London, 1635?), pt. 2, 51-53 (brs.). Der Ausgabe von J. W. Ebsworth, *The Roxburghe Ballads*, VII (Hertford, 1893), S. 87-90, liegt eine spätere Variante von 1660 zugrunde.
56. J.P. Collier (Ed.), *Illustrations of Early English Popular Literature* (re-iss., New York, 1966), Einf. zum Text (Text Nr. 4, keine durchgehende Paginierung).
57. Zitierte Ausgabe: *The Wyll of the Deuyll and His Last Testament*, ed. F.J. Furnivall (priv. ptd., London, 1871), S. 23. Hieronimus Emser, katholischer Kontroverstheologe, + 1527; Johann Eck, theologischer Hauptgegner der Reformation, + 1543; Petrus Favre (?), Jesuit, führte Religionsgespräche mit Protestanten, + 1546.
58. Collier, a.a.O.
59. Ames, S. 264, zitiert nach Furnivall, a.a.O., S. 28, Anm. 3.
60. *Superstition* bleibt ein Schlagwort im Pamphletkrieg: *The Last Will and Testament of Superstition: eldest daughter to Antichrist* (1642); *A true Inventory . . . of Superstition* (1642).
61. Vgl. Thomas Harmans *Caveat for Common Cursitors*, Kap. 17 „A Bawdy Basket”. (Nach ihrem Korb voll Tandwaren bekannte räuberische und betrügerische Landstreicherinnen und Dirnen.)
62. Bei den späteren *mock testaments* wird das Testament der Zielperson unmittelbar in den Mund gelegt.
63. K.L. Klein, *Vorformen des Romans in der englischen erzählenden Prosa des 16. Jahrhunderts* (Heidelberg, 1969), S. 74.
64. Klein, a.a.O., S. 74.
65. Siehe oben, S. 80 ff.
66. Unter anderem *STC*-Wing, sowie zeitgenössische Balladensammlungen: Shirburne, Roxburghe, Pepys und frühe Anthologien.
67. Marphoreus [pseud.], *Martins Months minde, That ist, A certaine report, and true description of the Death, and Funeralls, of olde Martin Marprelate . . .* (priv. ptd., London, 1589), darin „Martins Will”, F4^v-G3^r.
68. J. Dover Wilson, „The Marprelate Controversy”, *CHEL*, III, S. 387 f. Auch die zeitliche Aufeinanderfolge der sämtlich 1589 erschienenen Pamphlete nach Wilson, *ib.*, S. 374-398, *passim*.
69. *The Works of Thomas Nashe*, ed. R. B. McKerrow, I (London, 1910), S. 59; 64.

70. *Ib.*, S. 101.
71. *Ratts Rhimed to Death. Or, The Rump-Parliament hang'd up in the Shambles* (Nov. 1659).
72. *The Last Will and Testament of Tom Fairfax* ([London], 1648).
73. *The Last Will and Testament of Lieutenant Col. John Lilburn* ([London], 1654), S. 8. Gleiches gilt für die ironische Behauptung: „published to prevent the couterfeiting of the said Will and Testament“ im Untertitel des *The Last Will and Testament of the late Deceased French Jackanaps* (London, 1661).
74. Henry Burton, *A Divine Tragedie lately acted, or, A Collection of sundrie memorable examples of Gods Judgements upon Sabbath-breakers, and other like Libertines, . . .* (London, 1641), S. 7.
75. *Martins Months minde*, a.a.O., F4^v-G1^r.
76. Whiting, *Studies in English Puritanism 1660-1688*, S. 451.
77. Anon., 1662. Zitiert nach H. H. Henson, *Puritanism in England* (London, 1912), S. 47.
78. Testament des Robert Beaumont, Cambridge, 1567. University Archives, Cambridge, *Wills*, II, f. 45^r-45^v.
79. Richard Baxter, „A Christian Directory“, *The Practical Works of the Rev. Richard Baxter . . .*, ed. Rev. W. Orme, IV (London, 1830), S. 411.
80. William Perkins, *A salve for a sicke man* (Cambridge, 1595), S. 87.
81. Christopher Sutton, *Disce Mori. Learne to Die* (London, 1601), S. 174.
82. *The Last Will and Testament of Lieutenant Col. John Lilburn* ([London], 1654), S. 4.
83. *The Works of Thomas Brown*, IV (9th ed., London, 1760), S. 317 f.
84. *The Works of Robert Fergusson*, ed. A.B. Grosart (London u.a., 1879), S. 252. (*Last Will und Codicil* S. 252-258). Fergussons *Will* (1773) ist jünger als Chattertons.
85. Hierzu trägt auch der persönliche Charakter der Begründung bei, warum nicht er selbst, sondern ein Notar das Testament niederschreibt: „for the tremor of my hand“ (77).
86. H. Davis (Ed.), *Jonathan Swift. Directions To Servants and Miscellaneous Pieces 1733-1742*, Prose Works, XIII (Oxford, 1959), S. 224, „Textual Notes“.
87. *The Works of Alexander Pope, Esq. In Six Volumes . . . Printed verbatim from the Octavo Edition of Mr. Warburton* (London, 1764), VI, S. 361-366 „The last will and testament of Alexander Pope, of Twickenham, Esq.“. Desgleichen in der Berliner Ausgabe desselben Jahres, X, S. 161-166.
88. *Some memoirs of the life of Prior, with a copy of his will* (1722). Popes Testament als Einzelveröffentlichung für 1744.
89. Siehe Priors *Will*: ähnlich: *A Character of John Sheffield, to which is annex'd his Grace's last will and testament* (1729).
90. Zitat nach C. van Doren, *Jonathan Swift* (Port Washington, N.Y., 1964), S. 267.
91. Alice Forde of Butsbury, widow, 1614. Essex Record Office, Chelmsford, D/ABW 15/171.
92. Vereinzelt frühere Veröffentlichungen echter Dokumente unter dem Titel *Testament* sind politische Testamente (also nicht an der Form des *Last Will* orientiert), z.B. das *Testament Mazarins*, das, in der 3. Person, auf den Staatsmann bezogen ist (1663).

93. G. Lindop, (Ed.), *Thomas Chatterton. Selected, with an Introduction and Notes* (Oxford, 1972), S. 94-96. H.D. Roberts, (Ed.), *The Complete Poetical Works of Thomas Chatterton. I* (London, 1906), S. 170-172.
94. Von ihr wird im neueren Schrifttum ausgegangen: G. Lamoine. „La pensée religieuse et le suicide de Thomas Chatterton“, *Etudes anglaises*, 23 (1970), S. 373. D.S. Taylor, „Chatterton: Insults and Gifts to the Rev. Mr. Catcott“, *Literature and Psychology*, 22 (1972), S. 41.
95. *Complete Poetical Works*, ed. Roberts, I, S. 170.
96. *Thomas Chatterton*, ed. Lindop, S. 95.
97. *Thomas Chatterton*, ed. Lindop, S. 95 f.
98. *Ib.*, S. 95.
99. *Ib.*, S. 96.
100. *Ib.*, S. 95.
101. *Ib.*, S. 94.
102. *Ib.*, S. 94 f.

Zu 4: Literarische Testamente heute

1. J. Jacobson und W. R. Mueller (London, 1966); es handelt sich um eine „introduction to . . . Beckett“ (ib., S. vii).
2. *Collected Poems of Laurence Binyon: Lyrical Poems* (repr., London, 1943), S. 5. Zu Bridges' Titel erklärt Baugh: „This is the poet's testament concerning Beauty but it is also Beauty's testimony, her 'witness' ". *A Literary History of England*. S. 1540.
3. Vgl. z.B. Psalm 139.
4. Thomas Hardy, *The Mayor of Casterbridge* (London, 1920), S. 384 (=Wessex Edition).
5. *The Testament of a Christian*, 1: 5; 8. Ed. Carleton Brown, *Religious Lyrics of the XVth Century* (Oxford, 1939), S. 255 f.
6. Keith Douglas, „Simplify Me When I'm Dead“, ed. R. Skelton, *Poetry of the Forties* (Harmondsworth, 1968), S. 116 f. (= Penguin Books).
7. George MacBeth, „When I am Dead“, *The Oxford Book of Twentieth-Century English Verse*, chosen by P. Larkin (Oxford, 1973), S. 611 f.
8. W. B. Yeats, „The Tower“. 121-195, in: *The Tower. The Variorum Edition of the Poems of W. B. Yeats*, ed. P. Allt und R. K. Alspach (New York, 1967), S. 414-416.
9. *Letters from Iceland*, chapter XVI. (London, 1965; ¹1937), S. 228-250.
10. Ib., S. 229; 233; 231; 248.

LITERATURVERZEICHNIS

1. Manuskripte

Probate Records, Essex Record Office, Chelmsford.

Probate Records of the Vice-Chancellor's Court. University Archives, Cambridge. *Wills*, I-II.

2. Testamentsausgaben

Bury Wills and Inventories, 1463-1569. Camden Society, Old Series, XLIX. London, 1850.

Clark, A. (ed.). *Lincoln Diocese Documents, 1450-1544*. Early English Text Society, Original Series, CXLIX. London, 1914. Enthält 37 vollständige Testamente.

Foster, C.W. (ed.). *Lincoln Wills*. 3 Bde. Lincoln Record Society, V; X; XXIV. Lincoln, 1914; Horncastle, 1918, London, 1930.

Furnivall, Frederic J. (ed.). *The Fifty Earliest English Wills in the Court of Probate, London*. Early English Text Society, Original Series, LXXVIII. London, 1882.

Gibbons, Alfred. (ed.). *Early Lincoln Wills: an abstract of all the wills and administrations recorded in the Episcopal Registers of the old Diocese of Lincoln, 1280-1547*. Lincoln, 1888.

Jacob, E.F. (ed.). *The Register of Henry Chichele Archbishop of Canterbury 1414-1443*. 4 Bde. Oxford, 1937-1947.

Nichols, John Gough, und John Bruce (eds.). *Wills from Doctors' Commons: A Selection from the wills of eminent Persons proved in the Prerogative Court of Canterbury, 1495-1695*. Camden Society, Old Series, LXXXIII. London, 1863. 32 vollständige Testamente, u.a. das Sir Francis Drakes.

North Country Wills. Being Abstracts of Wills relating to the Counties of York, Nottingham, Northumberland, Cumberland, Westmorland at Somerset House and Lambeth Palace, 1383 to 1558. Surtees Society, CXVI. London, 1908. Rd. 180 Dokumente.

Stone, E.D. (ed.). *Norwich Consistory Court Depositions, 1499-1512 and 1518-1530*. Norfolk Record Society, X. 1938.

Testamenta Eboracensia or Wills registered at York . . . Bd. 1-6. Surtees Society, IV; XXX; XLV; LIII; LXXIX; CVI. London, 1836; 1855; 1865; 1869; 1884; 1902. Rd. 1270 Dokumente, von 1316 bis 1551.

Wills and Administrations from the Knaresborough Court Roles. Bd. 1 Surtees Society, CIV. London, 1902 [für 1900]. Rd. 500 abstracts von 1507-1604.

Wills and Inventories . . . of the Northern Counties of England. Bd. 1-3. Surtees Society, II; XXXVIII; CXII. London, 1835; 1860; 1906. Rd. 850 Dokumente vom 11. Jh. bis 1602.

3. Literarische Primärquellen

Auden, W.H., und Louis MacNeice. *Letters from Iceland.* London, 1965, ¹1937.

B., I., Gent. *The Last Will and Testament of Superstition: eldest daughter to Antichrist . . .* London, 1642.

The Bagford Ballads: Illustrating the Last Years of the Stuarts.

Ed. by J.W. Ebsworth. Hertford, 1878.

Baxter, Richard. *The Practical Works of the Rev. Richard Baxter . . .* Ed. by Rev. W. Orme. London, 1830.

----- . *Poetical Fragments by Richard Baxter London 1681.* Ed. by V. de Sola Pinto. Republished, Westmead, Farnborough, 1971.

Beaumont, Francis, und John Fletcher. *The Maid's Tragedy*, ed. by H. B. Norland. London, 1968. (= Regents Renaissance Drama Series).

Becon, Thomas. *The Sycke Mans Salve. Wherin the faithfull Christians may learne . . .* 1561.

Binyon, Laurence. *Collected Poems of Laurence Binyon. Lyrical Poems.* Repr. London, 1943.

Boorde, Andrew. *The first boke of the introduction of knowledge made by Andrew Borde . . .* ed. by Frederic J. Furnivall. Early English Text Society, Extra Series, X. Repr., London, 1893.

Brown, Thomas. *The Works of Thomas Brown.* Bd. 1-4. 9th ed., London, 1760.

Brown, Carleton (ed.). *Religious Lyrics of the XVth Century.* Oxford, 1939.

Burton, Henry. *A Divine Tragedie lately acted . . .* London, 1641.

Chambers, Robert (ed.). *The Popular Rhymes of Scotland.* New, 3rd ed., London, Edinburgh, 1870.

The Charter of London's Answer to a scurilous Libel, intituled its Last Will and Testament. London, 1683.

Chatterton, Thomas. *The Complete Poetical Works of Thomas Chatterton*, ed. by H.D. Roberts, Bd. 1-2. London, 1906.

- *Thomas Chatterton*. Selected, with an Introduction and Notes by Grevel Lindop. Oxford, 1972.
- Child, Francis James (ed.). *The English and Scottish Popular Ballads*. Bd. 1-5. Repr., New York, 1962.
- The Coblers Last Will and Testament: or, The Lord Hewson's Translation*. O.O., o.J. [London, 1660] (?).
- Collier, J. Payne (ed.). *Illustrations of Early English Popular Literature*. Bd. 1-2. Re-iss., New York, 1966.
- Colyn Blowbols Testament. Ein spät-mittelenglisches Gedicht*. Hg. v. Friedrich Lehmeier. Erlangen, Phil. Diss., 1907.
- Copland, Robert. *Jyl of Breyntfords Testament, by Robert Copland*, ed. by J. F. Furnivall. Priv. ptd., London, 1871.
- Cox, Leonard. *The Arte or Crafte of Rethoryke*, ed. by F.I. Carpenter. Repr., Chicago, 1899.
- Cunliffe, J.W. Siehe unten, *The Queenes Majesties Entertainment* . . .
- Donne, John. *The Elegies and The Songs and Sonnets*, ed. by Helen Gardner. Oxford, 1965.
- . *The Divine Poems*, ed. by H. Gardner. Oxford, 1952.
- . *The Sermons of John Donne*, ed. by E.M. Simpson und G.R. Potter. Bd. 1-10. Berkeley, 1953-62.
- Douglas, Gavin. *Gavin Douglas, A Selection from his Poetry*, ed. by S.G. Smith. Edinburgh, 1959.
- Dunbar, William. *The Poems of William Dunbar. Now first collected* . . . ed. by D. Laing, Bd. 1-2. Edinburgh, 1834.
- D'Urfey, Thomas. *Songs Compleat, Pleasant and Divertive* . . . Bd. 1-5. London, 1719.
- Fergusson, Robert. *The Works of Robert Ferguson*, ed. by A.B. Grosart. London u.a., 1879.
- Fletcher, Phineas. *Giles and Phineas Fletcher: Poetical Works*, ed. by F.S. Boas. Bd. 1-2. Cambridge, 1908-09.
- The first part of the last will and Testament of Philip earle of Pembroke*, . . . London, 1650.
- The fantasy of the passyon of the fox lately of the town of Myre* . . . London: Wynkyn de Worde, 1530.
- Ford, John. *The Works of John Ford*, ed. by Alexander Dyce, Bd. 1-3. Reproduces from the ed. of 1895, and re-iss. New York, 1965.
- Gascoigne, George. *The Complete Works of George Gascoigne*, ed. by John W. Cunliffe, Bd. 1-2. Cambridge, 1907.
- Gifford, Humphrey. *A Posie of Gilloflowers* . . . London, 1580.

- The Harleian Miscellany: or, a Collection of Scarce, curious, and entertaining Pamphlets . . .* Bd. 1-8. London, 1744-46.
- Hazlitt, W.C. (ed.). *Remains of the Early Popular Poetry of England*. Bd. 1-4. London, 1864-66.
- Herrick, Robert. *The Poems of Robert Herrick*, ed. by L.C. Martin. London, 1965.
- Hardy, Thomas. *The Life and Death of the Mayor of Casterbridge*. London, 1920. (= Wessex Edition, V.)
- Henryson, Robert. *The Testament of Cresseid*, ed. by Denton Fox. London, 1968.
- Hoccleve, Thomas. *Hoccleve's Works*. I. *The Minor Poems*, ed. by F.J. Furnivall. Early English Text Society, Extra Series, 61. London, 1892.
- Hugh Peter's last Will and Testament*. London, 1660.
- The Hunting of the Hare; with her last Will and Testament . . .* London, [1635?].
- [Lacy, John]. *Wyl bucke his Testament*. London: Wylliam Copland, o. J.
- Langland, William. *The Vision of William Concerning Piers the Plowman. In Three Parallel Texts*. Ed. by W.W. Skeat, Oxford, 1886.
- The Last Will and Testament of Charjng Crosse . . .* London, 1646.
- The Last Will and Testament of the Charter of London*. London: John Owsely, 1683.
- The Last Will and Testament of Doctors Commons . . .* London, 1641.
- The Last Will and Testament of the Earle of Pembroke . . .* o.O., [1650?].
- The Last Will and Testament of James Hynd, Highway Lawyer . . .* London, 1651.
- The Last Will and Testament of the late Deceased French Jackanaps . . .* London, 1661.
- The Last Will and Testament of Lieutenant Col. John Lilburn . . .* [London], 1654.
- The Last Will and Testament of that Monstrous, Bloudy, Tyrannical, Cruel, and Abominable Parliament . . .* [London], 1648.
- The Last Will and Testament of Philip Herbert, Burgesse for Barkshire, Vulgarly called Earl of Pembroke and Montgomery. Who dyed of Foole-Age . . .* Nodnol [d.i. London], 1650.
- The Last Will and Testament of P. Rypert . . .* London, 1645.
- The Last Will and Testament of Richard Brandon . . .* [London], 1649.

- The Last Will and Testament of Sir James Independent* . . . [London], 1647.
- The Last Will and Testament of Sir Iohn Presbyter* . . . [London], 1647.
- The Last Will and Testament of Tom Fairfax and the Army under his Command* . . . [London], 1648.
- Lehmeyer, Friedrich. Siehe oben, *Colyn Blowbols Testament*.
- Lieutenant Generall Cromwell's last Will and Testament* . . . o.O., 1648.
- Lydgate, John. *The Minor Poems of John Lydgate*, ed. by H.N. McCracken. Early English Text Society, Extra Series, 107. London, 1911.
- Lyndsay, Sir David. *The Poetical Works of Sir David Lindsay*. A new ed., corr. and enl., by George Chalmers. Bd. 1-3. London, 1806.
- [Marphoreus, (pseud.)]. *Martins Months minde* . . . London, 1589.
- [Mazarin]. *The Last Will and Testament of the late Renowned Cardinal Mazarini* . . . Together with some Historical Remarqus of his Life. London, 1663.
- [Mercurius Melancholicus (pseud.)]. *Ding Dong, or Sr. Pitifull Parliament, On his Death-Bed* . . . His last Will, and Testament . . . [London], 1648.
- Middleton, Thomas. *The Works of Thomas Middleton*. Bd. 1-8, ed. by A.H. Bullen. Boston, 1885-86.
- Nashe, Thomas. *The Works of Thomas Nashe*, ed. by R.B. McKerrow. Bd. 1-5. Oxford, 1904-10. Repr. with corr. and suppl. notes, ed. by F.P. Wilson, Bd. 1-5. Oxford, 1966.
- P., R. *A true Inventory of the Goods and Chattles of Superstition* . . . London, 1642.
- Perkins, William. *A salve for a sicke man* . . . Cambridge, 1595.
- The Pepys Ballads*. Ed. by Hyder Edward Rollins, Bd. 1-8. Cambridge, Mass., 1929-1932.
- Peter, Hugh. *A Dying Father's last legacy to an onely child: or, Mr. Hugh Peter's advice to this daughter* . . . London, 1660.
- Pope, Alexander. *The Works of Alexander Pope, Esq. In Six Volumes Complete* . . . Printed verbatim from the Octavo Edition of Mr. Warburton. London, 1764.
- . *The Works of Alexander Pope, Esq.* Bd. 1-10. Berlin, 1764.
- [*The Queenes Majesties Entertainment at Woodstocke*]. Cunliffe, J.W. (ed.). „The Queenes Majesties Entertainment at Woodstocke”. *Publications of the Modern Language Association of America*, 26 (1911), 92-141.

- Ratts Rhimed to Death. Or, The Rump-Parliament hang'd up in the Shambles.* O.O., 1659.
- Ritson, [?] (ed.). *Ancient Songs from the time of King Henry the Third To The Revolution.* London, 1790.
- Robbins, Rossell Hope, (ed.). *Historical Poems of the XIVth and XVth Centuries.* New York, 1959.
- . *Secular Lyrics of the XIVth and XVth Centuries.* Oxford, 1952.
- The Roxburghe Ballads.* With Short Notes by Wm. Chappell. Bd. 1-9. Hertford, 1871-1897. (= Ballad Society, 4-36).
- Rump: or an exact collection of the choicest poems and songs relating to the late Times . . . from Anno 1639 to Anno 1661.* Bd. 1-2. London, 1662.
- Seneca. *Ad Lucilium Epistulae Morales*, ed. by L.D. Reynolds. Bd. 1-2. Oxford, 1965-66.
- The Shirburne Ballads, 1585-1616.* Ed. from the Manuscripts by Andrew Clark. Oxford, 1907.
- Shakespeare, William. *As You Like It*, ed. by Agnes Latham. The Arden Edition of the Works of Shakespeare. 5th ed., repr., London, 1966.
- . *Hamlet*, ed. by J.D. Wilson. The New Shakespeare. 2nd ed., repr., Cambridge, 1969.
- . *The First Part of King Henry VI*, ed. by A.S. Cairncross. The Arden Edition of the Works of Shakespeare. 2nd ed., rev., repr., London, 1965.
- . *King Lear*, ed. by Kenneth Muir. The Arden Edition of the Works of Shakespeare. 8th ed., repr., London, 1967.
- . *Love's Labour's Lost*, ed. by Richard Davis. The Arden Edition of the Works of Shakespeare. 5th ed., repr., London, 1966.
- . *The Merry Wives of Windsor*, ed. by H.J. Oliver. The Arden Edition of the Works of Shakespeare. London, 1971.
- . *Timon of Athens*, ed. by H.J. Oliver. The Arden Edition of the Works of Shakespeare. Repr., London, 1963.
- . *Troilus and Cresseida*, ed. by Alice Walker. The New Shakespeare. Repr., Cambridge, 1969.
- . *The Poems*, ed. by F.T. Price. The Arden Edition of the Works of Shakespeare. Repr., London, 1961.
- Swift, Jonathan. *The Prose Writings of Jonathan Swift*, ed. by Herbert Davis. Bd. 1- . Oxford, 1957- .
- Sutton, Christopher. *Disce Mori. Learne to Die.* London, 1601.

- Testamentum Johannis Splynter. Here begynneth a mery gest and a true how Johan splynter Made his testament.* O.O., [1510?]. *Tottel's Miscellany (1557-1587)*. Bd. 1-2, ed. by H.E. Rollins. Rev. ed., Cambridge, Mass., 1966.
- Usk, Thomas. *The Testament of Love*. In: Walter W. Skeat (ed.). *Chaucerian and Other Pieces*. Oxford, 1897.
- Volksmärchen aus aller Welt*, hg. v. Helene Fuchs. Berlin, o.J.
- Webster, John. *The Duchess of Malfi*, hg v. J.R. Brown. Repr., London, 1975. (= The Revels Plays)
- Wilkins, W. Walker, (ed.). *Political Ballads of the Seventeenth and Eighteenth Centuries*. Bd. 1-2. London, 1860.
- Wilson, Thomas. *Wilson's Arte of Rhetorique 1560*, ed. by G.H. Mair, Oxford, 1909.
- Wright, Thomas (ed.). *Songs and Ballads, chiefly of the Reign of Philip and Mary*. London, 1860.
- The Wyll of the Deuyll, And last Testament*, ed. by F.J. Furnivall. Priv. ptd., London, 1871.
- Yeats, William Butler. *The Variorum Edition of the Poems of W.B. Yeats*, ed. by P. Allt und R.K. Alspach. New York, 1957.

4. Darstellungen

- Adamson, J.W. „The Extent of Literacy in the Fifteenth and Sixteenth Centuries”. *Library*, 4th Series, 10 (1930), 169-170.
- Baugh, Albert (ed.). *A Literary History of England*. 2nd ed., London, 1967.
- Baumann, Ida. *Die Sprache der Urkunden aus Yorkshire im 15. Jahrhundert*. Anglistische Forschungen, XI. Heidelberg, 1902.
- Beaty, N.L. *The Craft of Dying. A Study in the Literary Tradition of the „Ars Moriendi” in England*. New Haven und London, 1970.
- Berdan, John M. *Early Tudor Poetry 1485-1547*. New York, 1920.
- Bonheim, Helmut. „Shakespeare's 'Goose of Winchester' ”. *Philological Quarterly*, 51 (1972), 940-941.
- Bressie, Ramona. „A Study of Thomas Usk's 'Testament of Love' as an Autobiography”. *Abstracts of Theses*, Chicago University, Humanistic Series, 7 (1931), 517-521.
- Brittain, Vera. „Literary Testaments”. *Essays by Divers Hands*, 34 (1966), 39-45.
- Brown, Carleton, und Rossell Hope Robbins. *The Index of Middle English Verse*. New York, 1943.

- Brunelli, Giuseppe Antinio. *Francois Villon*. Milano, 1961.
- Burke, Kenneth. *The Philosophy of Literary Form. Studies in Symbolic Action*. Louisiana, 1941.
- Camp, A.J. *Wills and Their Whereabouts*. London: Society of Genealogists, 1963.
- Clarkson, Paul S. und Clyde T. Warren. *The Law of Property in Shakespeare and the Elizabethian Drama*. London, 1943.
- Fascher, Erich. „Testament“. *Paulys Realencyclopädie der Classischen Altertumswissenschaft*. Neue Bearb. beg. v. Georg Wissowa. Stuttgart, 1934.
- Fitch, Mark (ed.). *Index to Testamentary Records in the Commissary Court of London (London Division)*. Bd. 1- . London, 1969- . (=Historical Manuscripts Commission, Joint Publication Series, JP 12).
- Flasdieck, Hermann M. *Forschungen zur Frühzeit der neuenglischen Schriftsprache*. Studien zur Englischen Philologie, hg. v. L. Morsbach, LXV/LXVI. Halle, 1922.
- . *Mittelenglische Originalurkunden (1405-1430)*. Alt- und Mittelenglische Texte, XI. Heidelberg, 1926.
- Fletcher, Angus. *Allegory. The Theory of a Symbolic Mode*. Ithaca, 1964.
- France, R. Sharpe. „Wills“. *History*, 50 (1965), 36-39.
- Hempfer, Klaus W. *Gattungstheorie*. München, 1973.
- Henson, H. Hensley. *Puritanism in England*. London, 1912.
- Hockett, Charles F. *A Course in Modern Linguistics*. New York, 1958.
- Holdsworth, W.S. *A History of English Law*. Bd. 1-3. London, 1903-1909.
- Hulbert, J.R. „English in Manorial Documents of the Thirteenth and Fourteenth Centuries“. *Modern Philology*, 24 (1936), 37-61.
- Hulme, Hilda. „Manuscript Material for the Study of Tudor and Stuart English“. *Modern Language Review*, 41 (1946), 108-112.
- Jacobsen, Josephine, und William R. Mueller. *The Testament of Samuel Beckett*. London, 1966.
- Kitchin, George. *A Survey of Burlesque and Parody in English*. Edinburgh, London, 1931.
- Klein, Karl Ludwig. *Vorformen des Romans in der Englischen Erzählenden Prosa des 16. Jahrhunderts*. Heidelberg, 1969.
(= Frankfurter Arbeiten aus dem Gebiete der Anglistik und der Amerikastudien, hg. v. Helmut Viebrock, H. 13).

- Koziol, Herbert. „Zur Syntax der englischen Urkundensprache des 14. und 15. Jahrhunderts”. *Anglia*, 62 (1938), 100-115.
(= Neue Folge. 50).
- Lamoine, Georges. „La pensee religieuse et le suicide de Thomas Chatterton”. *Etudes anglaises*, 23 (1970), 369-379.
- Lehmann, Paul. *Die Parodie im Mittelalter*. 2., neu bearb. u. erg. Aufl., Stuttgart, 1963.
- Lekebusch, Julius. *Die Londoner Urkundensprache von 1430 bis 1500*. Studien zur Englischen Philologie, hg. v. L. Morsbach, XXIII. Halle, 1906.
- McCracken, Henry Noble. „An English Friend of Charles of Orleans”. *Publications of the Modern Language Association of America*, 26 (1911), 142-180.
- Maitland, F.W., und Frederic Pollock. *The History of English Law before the Time of Edward I*. Bd. 1-2. 2nd ed., Cambridge, 1898.
- Mertens, Heinrich A. *Handbuch der Bibelkunde*. Düsseldorf, 1966.
- Moore, Samuel, S.B. Meech, und Harold Whitehall. „Middle English Dialect Characteristics and Dialect Boundaries”. *Essays and Studies in English and Comparative Literature*, Language and Literature, XIII (1935), 1-60. (= Univ. of Michigan Publications)
- Morsbach, Lorenz. *Mittelenglische Originalurkunden von der Chaucer-Zeit bis zur Mitte des XV. Jahrhunderts*. Alt- und Mittelenglische Texte, X. Heidelberg, 1923.
- . *Über den Ursprung der neuenglischen Schriftsprache*, Heilbronn, 1888.
- Perrow, Eber Carle. „The Last Will and Testament as a Form of Literature”. *Transactions of the Wisconsin Academy of Sciences, Arts and Letters*, 17 (1914), 682-753.
- Rice, Winthrop Huntington. *The European Ancestry of Villon's Satirical Testaments*. New York, 1941. (= Syracuse University Monographs, 1)
- Rogers, J.E. Thorold. „Roll of the Thirteenth Century containing various legal forms”. *Archeological Journal*, 22 (1865), 58-62.
- Rollins, Hyder E. „An Analytical Index to the Ballad-Entries (1557-1709) in the Registers of the Company of Stationers on London”. *Studies in Philology*, 21 (1924), 1-324.
- Ross, Alan S.C. „The Vocabulary of the Records of the Grocers' Company”. *English and Germanic Studies*, 1 (1947-1948), 91-100.

- Routh, Harold V. „The Progress of Social Literature in Tudor Times”. *The Cambridge History of English Literature*, III (Cambridge, 1918), 83-114.
- Schulz, H.C. „The Teaching of Handwriting in Tudor and Stuart Times”. *Huntington Library Quarterly*, 6 (1953), 381-425.
- Segelhorst, W. *Die Sprache des Englischen Register of Godstowe Nunnery (c. 1450)*. Marburg, 1908. Hat nicht vorgelegen.
- Sheehan, Michael M. *The Will in Medieval England. From the Conversion of the Anglo-Saxons to the End of the Thirteenth Century*. Toronto, 1963. (= Pontifical Institute of Medieval Studies, Studies and Texts, VI.)
- Spufford, Margaret. „The Schooling of the Peasantry in Cambridgeshire, 1575-1700”. *Agricultural History Review*, 18 (1970), Supplement, 42-147.
- Standop, Ewald, und Edgar Mertner. *Englische Literaturgeschichte*. Heidelberg, 1967.
- Stone, Laurence. „The Educational Revolution in England 1560-1640”. *Past and Present*, 28 (1964), 41-80.
- Strothmann, Friedrich Wilhelm. *Die Gerichtsverhandlung als literarisches Motiv in der deutschen Literatur des ausgehenden Mittelalters*. Jena, 1930. (= Deutsche Arbeiten der Universität Köln, 2).
- Sundby, Bertil J. *Studies in the Middle-English Dialect Material of Worcestershire Records*. Norwegian Studies in English, X. Bergen, 1963.
- Swinburne, Henry. *A briefe Treatise of Testaments and last Willes*, . . . London: John Windet, 1590.
- Symonds, J.A. *Wine, Women, and Song*. London, 1932.
- Szöverffy, Josef. *Weltliche Dichtungen des Lateinischen Mittelalters*. Berlin, 1970.
- Tardel, Hermann. „Die Testamentsidee als dichterisches Formmotiv”. *Niederdeutsche Zeitschrift für Volkskunde*, 4 (1926), 72-84; 5 (1927), 43-51; 102-115.
- Taylor, Archer. „The Themes Common to English and German Balladry”. *Modern Language Quarterly*, 1 (1940), 23-35.
- Taylor, Donald S. „Chatterton's Insults and Gifts to the Rev. Mr. Catcott”. *Literature and Psychology*, 22 (1972), 35-43.
- [Thomason, George]. *Catalogue of the Pamphlets, Books, Newspapers, and Manuscripts Relating to the Civil War, the Commonwealth, and Restoration, collected by George Thomason, 1640-1661*. London, 1908.
- Thompson, Stith. *Motif-Index of Folk-Literature*. Rev. and enl. ed., Copenhagen, 1955-58, Bd. 1-6.

- Uhlig, Claus. „Der weinende Hirsch: *As You Like It*, II,1, 21-66, und der historische Kontext". *Jahrbuch der Deutschen Shakespeare-Gesellschaft West*, 1968), 141-168.
- Van Doren, Carl. *Jonathan Swift*. Port Washington, N.Y., 1964.
- Whitehall, Harold, „A Short Study of the Vowels in the Language of the Shuttleworth Accounts (1582-1621)". *Philological Quarterly*, 9-10 (1931-32), 10-26, 268-276, 384-391; 293-302.
- „Some Fifteenth-Century Spellings from the Nottingham Records". *Essays and Studies in English and Comparative Literature*, Language and Literature, 8 (1935), 61-71. (= Univ. of Michigan Publications.)
- Whiting, C.E. *Studies in English Puritanism from the Restoration to the Revolution, 1660-1688*. New York, 1931.
- Wilson, J. Dover. „The Marprelate Controversy". *Cambridge History of English Literature*, III. London, 1918. 374-398.
- Wimberly, Lowry C. *Folklore in the English and Scottish Ballads*. New York, 1959 [¹1928].